

# Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung

Textdaten	
Autor:	<a href="#">Karl V.</a>
Titel:	<b>Des allerdurchlechtigsten großmechtigste[n] vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung</b>
Untertitel:	auff den Reichsztügen zu Augspurgk vnd Regenspurgk, in[n] jaren dreissig, vn[d] zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen
Entstehungsdatum:	1532
Erscheinungsdatum:	1533
Drucker:	Ivo Schöffner
Erscheinungsort:	Mainz
Quelle:	<a href="#">Scans auf Commons</a> und <a href="#">MDZ München</a>
<a href="#">Artikel in der Wikipedia</a>	
Bearbeitungsstand	
<b>fertig</b>	
Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <a href="#">Korrektur gelesen</a> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.	
<b>Um eine Seite zu bearbeiten, brauchst du nur auf die entsprechende [Seitenzahl] zu klicken. Weitere Informationen findest du hier: <a href="#">Hilfe</a></b>	
<a href="#">Indexseite</a>	

[1]

**Des allerdurchlechtig-  
sten großmechtigsten vn-  
überwindtlichsten Key-  
ser Karls des fünfften: vnnd des**  
heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ord-  
nung / auff den Reichsztügen zu<sup>o</sup> Augspurgk vnd  
Regenspurgk / inn jaren dreissig / vnd  
zwey vnd dreissig gehalten / auff-  
gericht vnd beschlossen.

Cum gratia et priuilegio Imperiali.

[2] Wir Karl der fünfft von gotts gnadenn Römischer Keyser zu<sup>o</sup> allen zeitten merer des Reichs / inn Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien etc. könig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi etc. Graff zu Habsburg / Flandern / Tyrol etc. Thu<sup>o</sup>n kundt allermeniglich vnd sonderlich allen vnd jeden Bu<sup>o</sup>chtruckern / wo vnd an welchen orten die imm heyligen Römischen Reich gesessen seind / zu<sup>o</sup> wissen / daß wir vnserm vnnd des Reichs lieben getrewen Juo Schöffern burgern zu<sup>o</sup> Meyntz den Abschiedt jetzgehalten Reichßtags zu<sup>o</sup> Regenspurgk / dergleichen die Reformation vnser Keyserlichen Cammergerichts imm eyn vnd dreissigsten jar auffgericht vnd geschehen / auch die halb oder peinlich gerichts ordnung / inn truck zubringen / beuelhen lassen haben. Dieweil er sich nu<sup>o</sup>n des vnß zu<sup>o</sup> vndertheniger gehorsam vnd gefallen inn der eil etwas mit vnstatten vndernommen / damit er dann dauon widerumb / wie billich / zimlich ergetzlicheyt empfahe / So gebietten wir allen obgemelten Bu<sup>o</sup>chtru<sup>o</sup>ckern / vnd sunst meniglich bei straff vnd peen zehen marck Lottigs golts / vnß halb inn vnser vnnd des heyligen Reichs Cammer / vnd den andern halben theyl gedachtem Jnoni vnabläßlich zu bezalen / Vnnd wöllen / daß obgemelte Bu<sup>o</sup>chtrucker / noch sunst jemant von jrent wegen / den berürten Abschiedt / auch die Reformation vnser Keyserlichen Cammergerichts / darzu<sup>o</sup> die halb oder peinlich gerichts ordnung / gedachtem Juoni inn zweyen jaren den nechsten noch eynander volgend / nit nachtruckten / oder zu<sup>o</sup>m feylen kauff haben oder außlegen / bei verlierung obgemelter peen vnnd des selben jres trucks / den gemelter Juo / durch sich selbs oder eyn andern von seinet wegen / wo er den bei jr jedem finden wirt / auß eygem gewalt on verhinderung meniglichs zu<sup>o</sup> sich nemen / vnnd damit nach seinem gefallen handeln vnd thu<sup>o</sup>n mag / daran er auch nit gefreuelte haben. Es soll auch keynem andern getruckten Abschiedt / an eynichem ort / inn oder ausserhalb gerichts oder rechts geglaubt werden / sonder geuerde / das ist vnser ernstlich meynung. Geben vnder vnserm zu<sup>o</sup> ruck auffgetruckten Secret / inn vnser vnd des heyligen Reichs statt Regenspurg / am letsten tag des Monats Julij / nach Christi vnser lieben herrn geburt / tausent fünffhundert vnd imm zwey vnd dreissigsten / vnser Keyserthu<sup>o</sup>mbe imm zwölfften / vnd vnserer Reich imm sibentzehenden jaren. [3] Wir Karl der fünfft von gotts

gnaden Römischer Keyser zu<sup>o</sup> allen zeitten merer des Reichs / König inn Germanien / zu Castilien / zu Arrogon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / Nauarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Valentz / zu Gallicien / zu Maioricarum / Hispalis / Sardinie / Cordube / Corsice / Murcie / Giennis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen Indiarum vnnnd terre firme / des meers Oceani etc Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Brabandt / zu Steyer / Kernten / zu Crain / Limpurg / Geldern / Wirtemberg / Calabrien / Athenarum / Neopatrie / Graue zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Gortz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfaltzgraft inn Henegaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pfirdt / zu Kiburgk / zu Namur / zu Rossilion / zu Ceritan / vnd zu Zütphen / Landtgraft inn Elsas / Margraff zu Burgaw / zu Oristani / zu Gotiani / vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathalonia / Asturia etc. Herr inn Frießlandt / auff der Windischen marck / zu Portenaw / zu Biscaia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Mecheln.

Bekennen öffentlich / Nach dem durch vnser vnd des heyligen Reichs Chu<sup>o</sup>rfürsten / Fürsten vnnnd andere Stende / stattlich an vnß gelangt / wie imm Römischen Reich teutscher Nation / altem gebrauch vnnnd herkommen nach / die meynsten peinlich gericht mit personen / die vnser Keyserliche recht nit gelert / erfarn oder übung haben / besetzt werden / Vnnnd daß auß dem selben an viel orten offtermals wider recht vnd gu<sup>o</sup>te vernunft gehandelt / vnnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt / oder aber die schuldiger / durch vnordenliche geuerliche vnd verlengerliche handlung den peinlichen klegern / vnd gemeinem nutz zu grossem nachtheyl gefristet / weggeschoben vnd erledigt werden / vnd das nach gelegenheit Teutscher land inn disen allen / altem langwirigem gebrauch vnnnd herkommen nach / die peinlichen gericht an manchen orten / mit rechtuerstendigen erfarn vnd geübten personen nit besetzt werden mögen. [4] Demnach haben wir sampt Chu<sup>o</sup>rfürsten / Fürsten vnd Stende auß gnedigem geneygtem willen etlichen gelerten trefflichen erfarn personen beuolhen eyn begrieff / wie vnd welcher gestalt inn peinlichen sachen / vnd rechtfertigungen / dem rechten vnd billicheynt am gemeßten gehandelt werden mag / zu<sup>o</sup>machen / inn eyn form zu<sup>o</sup>sammen zu<sup>o</sup> ziehen / Welchs wir also inn druck zu<sup>o</sup>bringen verschafft haben / daß alle vnd jede vnser vnnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen / inn bedenckung der groß vnd ferligkeynt der selben / jetzt angezeygten begrieff / dem gemeynen rechten / billicheynt vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemeß halten mögen / wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zuthu<sup>o</sup>n geneygt / vnd deßhalben von dem Almechtigen belonung zu<sup>o</sup> empfahe verhofft.

Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Chu<sup>o</sup>rfürsten Fürsten vnd Stenden / an jren alten wolherbrachten rechtmessigen vnnnd billichen gebreuchen / nichts benommen haben.

[5]

### **Hernach volgt das Register diß Bu<sup>o</sup>chs / vnd umb**

eygentlicher anzeygung vnd findung willen / der ding dohin geweist würt / alle zale / darnach man su<sup>o</sup>chen soll / auff die artickel / vnnd nit auff die zale der bletter gestellt / als darinn erfuden würt.

¶ Am ersten blat.

Von Richtern / vrtheylern vnd vnd gericht's personen	j
Von den, so die gericht jrer gütterhalb besitzen	ij
Des Richters eyde über das blu <sup>o</sup> t zu <sup>o</sup> richten	iiij
Schöffen oder vrtheylsprecher eyde	iiiiij

¶ Am andern blat.

Schreibers eyde	v
Annemen der angegebene übelthetter / von der oberkeyt vnnd ampts wegen	vj

¶ Am dritten blat

Von annemen eynes angegebene übelthetters so der klager rechts begert	vj
Von verheftung des anklägers biß er bürgschafft gethan hat	vij
Von bürgschafft des anklägers so der beklagt der thatt bekentlich ist / vnd redliche entschuldigung solcher thatt halb für gibt	viiij
So der klager nit bürgen haben mag wie die gegen hafftung beschehen soll	viiiij

¶ Am vierdten blat

Von eyner andern bürgschafft so der klegler den argkwon der missethat bewisen hat / oder die missethat sunst bekentlich ist	xv
Von vnzweiffenlichen mißthatten	xvj
Wie der anckleger nach verheftung des beklagten nit abscheyden soll / er hab dann zu <sup>o</sup> förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant	xvij
Von den sachen darauß man redliche anzeygung eyner mißhandlung nemen mag	xviiiij

¶ Am fünfften blat

Von begreiffung des wörtlins anzeygung	xix
Daß on redliche anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden	xx
Von anzeygung der die mit zauberei / wahrzu <sup>o</sup> sagen vnderstehn	xxj
Daß auff anzeygung eyner mißthat / alleyn peinlich frag / vnnd nit ander peinlich straff soll erkent werden	xxij
Wie die genu <sup>o</sup> gsam anzeygung einer mißthat / bewisen werden sollen	XXiij

¶ Am sechßten blat

Daß man den nachgesetzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthat / gleichnuß nemen möge	xxiiij
Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen / so sich auff alle mißthat ziehen	xxv

[6]

Zu <sup>o</sup> m achten	xxvj
Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen teyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnu <sup>o</sup> gsam anzeygen zu <sup>o</sup> peinlicher frag machen	xxvij

¶ Am sibenden blat

Aber eyn regel inn obgemelten sachen	xxviiij
Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn / zu <sup>o</sup> peinlicher frag gnu <sup>o</sup> gsam ist	xxix

¶ Am achten blat

**Von anzeygung / so sich auff sonderlich mißthaten** ziehen / vnd ist eyn jeder  
artickel / zu<sup>o</sup> redlicher anzeygung der selben mißthat gnu<sup>o</sup>gsam / vnd darauff  
peinlich zu<sup>o</sup> fragen

Von mordt der heymlichen geschicht gnu <sup>o</sup> gsam anzeygung	xxxiiij
Von offentlichen todtschlägen, so inn schlahen oder ru <sup>o</sup> moren vnder vilen leutten geschehen / das niemand gethan will haben / gnu <sup>o</sup> gsam anzeygung	xxxiiiij
Von heymlichem kinder haben / vnd tödten durch jre mütter, gnu <sup>o</sup> gsam anzeygung	xxxv

¶ Am neunnden blat

Von heymlichem vergeben gnu <sup>o</sup> gsam anzeygung	xxxvij
Von verdacht der rauber gnu <sup>o</sup> gsam anzeyge	xxxviiij
Von gnu <sup>o</sup> gsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben helffen	xl

¶ Am zehenden blat

Von heymlichem brandt gnu <sup>o</sup> gsam anzeygung	xlj
Von verreterei gnu <sup>o</sup> gsam anzeygung	xlij
Von gnu <sup>o</sup> gsam verdacht der dieberrei	xliij
Von zauberey gnu <sup>o</sup> gsam anzeygung	xliiij
Von peinlicher frag	xlvi

¶ Am eylfften blat

Außführung der vnschult vor der peinlichen frag zu <sup>o</sup> ermanen, vnnd weithere handlung darauff	xlviij
--	--------

**Wie die jhenen / so auß peinlichen fragen eyner mißthat** bekennen /  
nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen

Erstlich vom mordt	xlviij
¶ Am zwölfften blat	
So der gefragt verreterey bekent	xlix
Auff bekentnuß von vergiftung	l
So der gefragt eyn brandt bekent	lj
So die gefragt person zauberey bekent	lij
Von gemeynen vnbenanten fragstucken / auff bekandtnuß die auß marter geschicht	liij
[7]	
Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden	liiij
¶ Am dreitzehenden blat	
Wo die bekanten vmbstende der mißthat inn erkundigung nit wahr erfunden würden	lv
Keynem gefangen die vmbstende der mißthat vorzu <sup>o</sup> sagen / sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen	lvj
So der gefangen vorbekanter mißthat wider laugnet	lvij
Von der maß peinlicher frage	lviiij
So der arm / den man fragen will geuerlich wunden hat	lix
¶ Am viertzehenden blat	
Eyn beschluß / wann der bekantnuß, so auff peinliche frag beschicht / entlich zu <sup>o</sup> glauben ist	lx
So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen / vnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt	lxj
Von beweisung der missethat	lxij
Von vnbekanten zeugen	lxiiij
Von belonten zeugen	lxiiiij
Wie zeugen sagen sollen	lxv
¶ Am fünfftzehenden	
Von gnu <sup>o</sup> gsamen zeugen	lxvj
Von gnu <sup>o</sup> gsamen gezeugnuß	lxvij
Von falschen zeugen	lxviiij
So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt	lxix
Von stellung vnd verhörung der zeugen	lxx
Von den kundtschafft verhörern imm gericht	lxxj
¶ Am sechtzehenden blat	
Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gericht	lxxij
Von offnung der kundtschafft	lxxiiij
¶ Am sibentzehenden blat	
Von kundtschafft des beklagten zu <sup>o</sup> seiner entschuldigung	lxxiiiij
Von zerung der zeugen	lxxv
Keyn zeugen für recht zu <sup>o</sup> uergleitten	lxxvj
Das recht fürderlich ergehn zu <sup>o</sup> lassen	lxxvij

Von benennung entlichs rechttags	lxxviiij
Dem beklagten den rechttag zu <sup>o</sup> uerkünden	lxxix
Verkündung zu <sup>o</sup> m gericht	lxxx
Underredung der urtheyler vor dem rechttag	lxxxj
¶ Am achtzehenden blat	
Von besitzung vnd beleutung des entlichen gericht	lxxxij
Dise vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zu <sup>o</sup> haben / auch den partheien / darinn jr notturfft nit zu <sup>o</sup> uerbergen	lxxxiiij
Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei	lxxxiiiij
Wann der beklagt öffentlich inn den stock / pranger oder halßeisen gestelt werden soll	lxxxv
[8]	
Den beklagten für gericht zu füren	lxxxvj
Von beschreien des beklagten	lxxxvij
¶ Am neuntzehenden blat	
Von fürsprechen	lxxxviiij
Bitt des fürsprechen der von ampts wegen oder sunst klagt	lxxxix
Was vnnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag	xc
¶ Am zweyntzigsten blat	
Von verneynnung der mißthat die vormals bekent worden ist	xcj
Wie der Richter vnd schöffen oder vrtheyler nach beyder teyl / vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die urtheyl fassen / und wie auch nachmals die schöffen oder vrtheyler duch den Richter gefragt werden sollen.	xcij
Darauff sollen die schöffen vnd vrtheiylsprecher vngeuerlich also antwurten	xciiij
Wie der Richter die vrtheyl öffen soll	xciiiij
¶ Am eyn und zwentzigsten blat	
Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag	xcvj
Des nachrichters frid außzu <sup>o</sup> ruffen	xcvij
Frag vnd antwort nach volntziehung der vrtheyl	xcviiij
So der beklagt mit recht ledig erkant wirt	xcix
Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen	c
¶ Am zwey vnd zwentzigsten blat	
Von leibstraffen die nit zu <sup>o</sup> m todt oder zu <sup>o</sup> ewiger gefengknuß gesprochen werden / vnd von ampts wegen beschehen	cj
Von beichten und vermanen / nach der verurtheylung	cij
Daß die beichtuätter die armen bekanter warheyt zu <sup>o</sup> laugnen nit weisen sollen	ciij
<b>Eyn vorrede wie man mißthat peinlich straffen soll</b>	ciiiiij
Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen	cv
¶ Am drei vnd zweyntzigsten blat	
Wie gottschwerer oder gottblesterung gestrafft werden sollen	cvj
Straff der jhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnnd gericht meyneydig schweren	cvij

Straff der so geschworne vrphede brechen	cviiij
Straff der zauberey	cix
Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung	cx
¶ Am vier vnd zwentzigsten blat	
Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheynt müntzen	cxj
<a href="#">9</a>	
Straff der jhenen so falsch siegel / brieff / urbar / renth oder zinßbücher oder register machen.	cxij
Straff der fälscher mit maß / wag vnd kauffmannschafft	cxiiij
Straff der jhenen felschlich vnd betrieglich vndermarckung / reynung / mal / oder marcksteyn verrucken	cxiiiij
Straff der procurator so jren partheien zu <sup>o</sup> nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu <sup>o</sup> gu <sup>o</sup> t handeln	cxv
¶ Am fünff und zweyentzigsten blat	
Straff der vnkeusch / so wider die natur beschicht	cxvj
Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden	cxvij
Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrauen entführen	cxviiij
Straff der nottzucht	cxix
Straff des ehebruchs	cxx
Straff des übels das inn gestalt zwifacher ehe gschicht	cxxj
¶ Am sechß vnd zweyentzigsten blat	
Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu <sup>o</sup> vnkeuschen wercken verkauffen	cxxij
Straff der verkuhlung vnd helffen zu <sup>o</sup> m ehebruch	cxxiiij
Straff der verreterey	cxxiiiij
Straff der brenner	cxxv
Straff der rauber	cxxvj
cxxvij	
¶ Am sibem vnd zweyentzigsten blat	
Straff der jhenen so bößlich außtreten	cxxviiij
Straff der jhenen / so die leut bößlich bevheden	cxxix
<b>Hernach volgen etlich böse tödtung / vnd von straff</b> der selben thätter	
Erstlich von straff der / die mit gifft oder venen heymlich vergeben	cxxx
¶ Am acht vnd zweyentzigsten blat	
Straff der weiber so jre kinder tödten	cxxxj
Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen / inn ferlicheyt von jnen legen / die also gefunden vnd ernert werden	cxxxij
Straff der jhenen so schwangern weibßbilden kinder abtreiben	cxxxiiiij
Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödttet	cxxxiiiij
¶ Am neun vnd zweyentzigsten blat	
Straff eygner tödtung	cxxxv
So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt	cxxxvj

Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnu <sup>o</sup> gsam entschuldigung haben mögen	cxxxvij
Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der straff auff jnen tragen	cxxxviiij
¶ Am dreissigsten blat	
Erstlich von rechter notweer / wie die entschuldigt	cxxxix
<a href="#">[10]</a>	
Was eyne rechte notweer ist	cxl
Das die notweer bewisen soll werden	cxlj
Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anleger kompt	cxvij
¶ Am eyn vnd dreissigsten blat	
Von entleibung das niemandts anders gesehen hat / vnd eyn notweer fürgewendt würde	cxliij
Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde	cxliiij
So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen / des thätters willen entleibt	cxlv
Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer	cxlvj
¶ Am zwey vnd dreissigsten blat	
So eyner geschlagen wirt vnd stirbt / vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei	cxlvij
Straff der jhenen / so eynander inn morden / schlagen vnd ru <sup>o</sup> moren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thu <sup>o</sup> n	cxlviiij
¶ Am drei vnd dreissigsten blat	
Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß	cxlviiij
Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt / die auch entschuldigung auff jn tragen mögen / so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirt	cl
Wie die vrsachen / so zu <sup>o</sup> entschuldigung bekentlicher thatt fürgewent außgefürt werden sollen	clj
¶ Am vier vnd dreissigsten blat	
So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen	clij
Vber wen die atzung inn obgemelter außführung gehn soll	cliiij
Von grosser armu <sup>o</sup> t des der sich obgemelter massen außfüren wolt	cliiiij
So eyner inn der mordacht wer / inn gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt	clv
¶ Am fünff vnd dreissigsten blat	
Von außführung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengnuß kompt	clvj
<b>Hernach volgen etlich artickel vom diebstal.</b>	
Zu <sup>o</sup> m ersten vom aller schlechtesten heymlichen diebstall	clvij
Vom ersten öffentlichen diebstall / damit der dieb beschrihen wirt / ist schwerer	clviiij
Vom ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer	clix

¶ Am sechß vnd dreissigsten blat	
Vom ersten diebstall / fünff gülden werth / oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende / soll man radts pflegen	clx
Vom andern diebstall	clxj
<a href="#">[11]</a>	
Vom stelen zu <sup>o</sup> m dritten mal	clxij
Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet	clxijj
¶ Am sibem vnd dreissigsten blat	
Von jungen dieben	clxiiij
So eyner etwas heymlich nimpt von gütern / der er eyn nechster erb ist	clxv
Stelen inn rechter hungers nott	clxcj
Von früchten vnd nutzen auff dem feld / wie vnd wann darmit diebstall gebraucht werde	clxvij
Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen	clxviiij
¶ Am acht vnd dreissigsten blat	
Straff der jhenen die fisch stelen	clxix
Straff der jhenen so mit vertrauter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln	clxx
Diebstall heyliger oder gewechter ding an vnnd vngeweichten stetten	clxxj
Von straff obgemelts diebstals	clxxij
Von straff oder versorgung der personen von den man auß erzeygten vrsachen / übels vnd mißthat warten mu <sup>o</sup> ß	clxxvij
¶ Am neun vnd dreissigsten blat	
Von straff der fürderung / hilff vnd beistand der mißthätter	clxxvij
Straff vnderstandner missethatt	clxxviiij
Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb / jre sinn nit haben	clxxix
So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft	clxxx
¶ Am viertzigsten blat	
Von eyner gemeynen bericht / wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gantzlich vnd ordenlich beschreiben sollen / volgt inn dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach	clxxxj
¶ Am eyn vnd viertzigsten blat	
Eyn ordnung vnd bericht / wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb / formen soll	cxc
Einführung eyner jeden vrtheyl zu <sup>o</sup> m todt oder ewiger gefengknuß	cxcij
<b>Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden urtheyl</b>	
¶ Am zwey vnd viertzigsten blat	
Zu <sup>o</sup> m fewer / Zu <sup>o</sup> m schwert / Zu <sup>o</sup> der viertheylung / Zu <sup>o</sup> m rade / Zu <sup>o</sup> m Galgen / Zu <sup>o</sup> m ertrencken / Vom lebendigen vergraben / Vom schleyffen	cxciij
<a href="#">[12]</a>	
Von reissen mit glüenden zangen	cxciijj
Formierung der vrtheyl eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu <sup>o</sup> verwaren	cxcv

Von leibstraff / die nit zum todt oder gefenglicher verwarung / wie obsteht / verurtheylt werden soll	cxcvj
¶ Am drei und viertzigsten blat	
Einführung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb / die nit zu <sup>o</sup> m todt gesprochen werden	cxcvij
<b>Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheil</b>	
Abschneidung der zungen / Abhawung der finger / Oren abschneiden / Mit ru <sup>o</sup> tten außhawen	cxcviij
Von form der vrtheyl zu <sup>o</sup> erledigung eyner beklagten personen	cxciv
¶ Am vier vnd viertzigsten blat	
Von dem gerichtskosten an den peinlichen gerichten	cciiij
Wie die Richter von straffung der übelthätter keyn sonderliche belonung nemen sollen	ccv
¶ Am fünff vnd viertzigsten blat	
Wie es mit der flüchtigen übelthätter gütter gehalten werden soll	ccvj
Von gestolner oder geraubter hab / so inn die gericht kompt	ccvij
¶ Am siben vnd viertzigsten blat	
Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürfftige galgen zu <sup>o</sup> machen vnd zu <sup>o</sup> bessern schuldig sein	ccxv
Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten / so an etlichen orten vnd enden gehalten werden	ccxviij
¶ Am acht vnd viertzigsten vnd letsten blat	
Erklerung bei wem / vnd an welchen orten rath gesu <sup>o</sup> cht werden soll	ccxix
¶ Ende des Registers.	

[13]

**Des allerdurchlechtigsten großmechtigsten vnüberwindlichsten /  
Keyser Karls des fünfften / vnd des heyligen Römischen Reichs  
peinlich gericht ordnung.**

**Von Richtern / vrtheylern / und gericht personen.**

**Item erstlich: setzen:** ordnen vnnd wöllen wir / daß alle peinlich gericht mit Richtern / vrtheylern vnd gerichtßschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen / von frommen / erbarn / verstendigen vnd erfarnen personen / so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheynt jedes orts gehabt vnd zu<sup>o</sup>bekommen sein. Darzu<sup>o</sup> auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen. Inn dem allem eyn jede oberkeyt möglichen fleiß anwenden soll / damit die peinlichen gericht zu<sup>o</sup>m besten verordnet / vnd niemandt vnrecht geschehe / alßdann zu<sup>o</sup> diser grossen sachen / welche des menschen ehr / leib / leben vnd gu<sup>o</sup>t belangen sein / dapffer vnd wol bedachter fleiß / gehorig / darumb dann inn solcher vberfarung niemants mit rechtmessigem vortreglichem grundt seine verlassung vnnd hinlessigkeyt entschuldigen mag / sonder billich derhalb vermoge diser vnser ordnung gestrafft / des also alle oberkeyt / so peinlich gericht haben / hiemit ernstlich gewarnt sein sollen.

i. Vnnd dieweil sich dann eyn zeither / an etlichen orten / etlich vom adel / vnd andere / den solche gericht eygner person ampts halber vnd sunst zu<sup>o</sup> besitzen gebürt / sich bei solchen gericht zusetzen geweigert / vnd jres standtshalber gescheücht / dadurch dann das übel / mermals vngestraftt bliben ist / So mogen die selbigen / dieweil jnen doch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt ganz keyn nachteyl geben / soll noch kan / sondern mer zu<sup>o</sup> fürderung der gerechtigkeit / straff der boßhafftten / vnd den selben vom adel vnd ämpter zu<sup>o</sup> ehren reychen / vnd dienen ist / solch peinlich gericht so oft / vnd vil sie nach gestalt der sachen / für gu<sup>o</sup>t vnd notturfftig ansehen wirdet / als Richter vnd vrtheyler selbst besitzen / vnd darinn handeln vnd fürnemen / wes sich nach dieser vnser ordnung eygent vnnd gebürt. Wo aber etliche [14] vom adel / vnd andere solche gericht von altem herkommen / bißanher eygner person besessen / Wöllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen / vnd solch herkommen vnnd gebrauch inn jren krefften vnd wesen bleiben sollen.

### **Von den / so die gericht jrer güter halb besitzen**

ij. **Item welche personen von jrer güter wegen** die peinlich gericht zu<sup>o</sup>besitzen schuldig sein / vnnd das selb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt jres leibs / vernunfft / jugent / alter / oder anderer vngeschicklicheyt halber nit besitzen noch verwesen mögen / so offt das not beschicht / Soll der / oder die selbigen ander tüglich personen / zu<sup>o</sup>besitzung des peinlichen gericht an jr statt ordnen vnd bestellen / mit wissen vnnd zu<sup>o</sup>lassen / deßselben obrichters.

### **Des Richters eyde über das blu<sup>o</sup>t zurichten.**

iiij **Ich N. schwere / daß ich soll vnd will inn** peinlichen sachen / recht ergehen lassen / richten vnnd vrtheylen / dem armen als dem reichen / vnd das nit lassen / weder durch lieb / leyd / miet / gab / noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich / so will ich Keyser Karls des fünfften / und des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben / alles getrewlich vnnd vngeuerlich / Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

### **Schöpfen oder vrtheylsprecher Eyde**

[15] iiij. **Item soll eyn jeder / Schöpf oder vrtheyl** sprecher des peinlichen gericht / dem Richter des selben / globen vnnd schweren / wie hernachuolet / welche pflicht jm dem Schöpfen

vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll.

Ich N. schwere / daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen / rechte vrtheyl geben / vnd richten dem armen als dem reichen / vnnd das nit lassen / weder durch lieb / leydt / miet / gab noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlicher gerichts ordnung getrewlich geleben / vnd nach meiner besten verstentnuß halten / vnnd handthaben / alles getrewlich und vngeuerlich / Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

### **Schreibers eyde**

v **Ich N. schwere / daß ich soll vnd will inn** den sachen das peinlich gericht betreffend / fleissig auffmercken haben / klag vnnd antwort / anzeygung / argkwon / verdacht / oder

beweisung / auch die vrgicht des gefangen / vnd wes gehandelt wirdet / getrewlich auffschreiben / verwaren / vnnd so es not thu<sup>o</sup>t verlesen. Auch darinn keynerley geuerde su<sup>o</sup>chen vnd gebrauchen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften und des heyligen Reichs peinlich gerichtts ordnung vnd alle sachen darzu<sup>o</sup> dienende / getrewlich fürdern / vnd souil mich berürt / halten / Also helff mir Gott und die heyligen Euangelia.

### **Annemen der angegeben übelthetter / von der oberkeyt vnnd ampts wegen.**

vi **Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen** leumut / berüchtiget oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig / vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen [16] würde / der soll doch mit peinlicher frage / nit angegriffen werden / es sei dann zu<sup>o</sup>uor redlich / vnd derhalb gnu<sup>o</sup>gsame anzeygung vnnd vermu<sup>o</sup>tung von wegen derselben missenthat auff jnen glaub wirdig gemacht. Darzu<sup>o</sup> soll auch eyn jeder richter / inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag / souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheynt eyner jeden sachen / beschehen kan / sich erkundigen / vnd fleissig nachfragens haben / ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht / auch beschehen sei oder nit / vie hernach / inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

vij. **Item** so die gemelten urteyler inn bestimpter erkantnuß zweiuellich würden / ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu<sup>o</sup> peinlicher frage gnu<sup>o</sup>gsam wer oder nit. So sollen / die deßhalben radts bei der oberkeyt / so der ende one mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat / oder sunst an enden vnnd orten wie zu<sup>o</sup> endt diser vnser ordnung angezeygt su<sup>o</sup>chen / vnnd doch die selben oberkeyt inn solchem radtsu<sup>o</sup>chen / aller vmbstende vnd gelegenheynt jres erfarens des verdachts eygentlichen inn schriffen berichten.

viiij. **Item** so die missethat eyner todtsstraff halben kündtlich / oder aber deßhalb redlich anzeygung / wie dauon vor berürt ist / erfunden wirdt / So soll es der peinlichen frag vnd aller erkundigung halben / so zu erfindung der warheynt dinstlich ist / auch mit rechtfertigung auff das thetters bekennen / gehalten werden / wie klerlich hernach von den jhenen die auff anleger einbracht werden / geschriben vnd geordnet ist.

ix. **Item** wolt aber eyn solcher gefangner der verdachten missethat one oder durch peinliche frag nit bekentlich sein / vnd er doch des selben überwisen werden mocht / So soll es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff / der todtsstraff halben gehalten werden / wie auch klerlich hernach gesatzet ist von den jhenen die durch anleger einbracht werden.

x. **Item** so aber eyn person / eyner gnu<sup>o</sup>gsamen vnzweifenlichen überwunden / vnnd erfunden missethat halben / nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung / von der oberkeyt vnd ampts wegen entlich an jrem leib oder glidern gestrafft werden solte / also daß die selbig straff nit zu<sup>o</sup>m todt oder ewiger gefencknuß fürgenommen würd / mit erkantnuß solcher straff / Soll es sonderlich auch gehalten werden / als imm hundert vnd sechs vnnd neuntzigsten artickel anfahend. Item so eyn person etc. angezeygt / erfunden wirt. [17]

### **Von annemen eyns angegeben übelthetters so der klager recht begehrt.**

xj. **Item so der kläger die oberkeyt oder richter** anru<sup>o</sup>fft jemandt zu<sup>o</sup> strengem peinlichen rechten / zu<sup>o</sup> gefencknuß zulegen / So soll der selbig anklager die übelthat / vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zu<sup>o</sup>uorderst ansagen / vnangesehen ob der anleger den angeklagten auff sein recht gefenglich einzulegen / oder

sich bei dem beklagten zusetzen / begeren vnd erbieten würde. Vnd so der ankläger das thu<sup>o</sup>t / soll der angeklagt inn gefencknuß gelegt / vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden / vnnd ist da bei sonderlich zu<sup>o</sup>mercken / daß die gefencknuß zu<sup>o</sup> behaltung / vnd nit zu<sup>o</sup> schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zu<sup>o</sup>gericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist / soll man sie / souil gefenglicher behaltnuß halb sein mag / von eynander theylen / damit sie sich onewarhafftiger sage mit eynander nit vereynigen / oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

### **Von verheftung des anklägers biß er bürgschafft gethan hat**

xij **ITem so bald der angeklagt zu<sup>o</sup> gefengkuß** angenommen ist / soll der anklager oder sein gewalthaber / mit seinem leib verwart werden / biß er mit bürgen / Caution / bestandt vnd sicherung die der richter mit sampt vier schöpffen nach gelegenheyt der sachen vnnd achtung beyder personen / für gnu<sup>o</sup>gsam erkent / gethan hat / wie hernach volgt. Vnd nemlich also / daß er der ankläger / wo er die peinliche rechtfertigung nit außfüren / oder dem rechten verfolgen würd / vnd die geklagten mißthat / oder aber redlich vnnd gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung vnnd vermu<sup>o</sup>tung derselben inn zimlicher zeit / die jm der richter setzen würde / nit dermassen bewieß / daß der richter vnd gericht / oder der merertheyl auß jnen für gnu<sup>o</sup>gsam erkanten / oder sunst imm rechten fellig würde / alßdann den kosten / so darauff gangen ist / auch dem beklagten / vmb sein zugefügte schmach vnnd schaden abtrag thu<sup>o</sup>n wölle / alles nach burgerlicher rechtlicher erkantnuß. Vnd damit der selbig gefangen beklagt / seiner erlitten kosten / schmehe vnnd [18] scheden dester außtreglicher vnd fürderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge / So soll zu<sup>o</sup> seinem gefallen vnd willen stehn / den peinlichen ankläger vor deß selben anklägers ordentlichen richter / oder dem peinlichen gericht dafür sich die gerichtlich übung vnd rechtfertigung erhalten hat / vmb solchen kosten / schmehe vnnd scheden / rechtlich fürzu<sup>o</sup>nemen / darinn auch summarie vnd on zirlicheyt des rechtlichen proceß / procedirt / gehandelt / vnd die vrtheyl / ohne weither appellation vnd su<sup>o</sup>chung volnzogen werden / dardurch doch dem selben peinlichen gericht ausserhalb diser felle / vnnd weither dann es vor gehabt / keyn burgerlicher gerichtzwang / vnd erkantnuß zu<sup>o</sup>wachsen soll.

### **Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekentlich ist / vnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.**

xiiij. **ITem so der thetter der that on laugnen** wer / aber deßhalben redlich entschuldigung / die jn wo er die bewiß von peinlicher straff entledigen mochten / anzeigt / vnd jm aber der anklager solcher seiner fürgewendten vrsachen vnd entschuldigung nit gestund / So soll der ankläger inn solchem fall / dannoch auch nach gelegenheyt der person vnd sachen / vnd erkantnuß des richters / sampt vier gericht's personen / oder schöpffen / nach notturfft verpürgen / wo der beklagt solch entschuldigung also außfüren würd / daß er der beklagten that halb nit peinlich straff verwürckt hett / jm alßdann vmb solch gefenglich einbringen / schmach vnd scheden / vor gericht wie obgemelt / entlichs burgerlichen rechtens zupflegen / vnnd darzu<sup>o</sup> alle gericht's scheden außzurichten / nach erkentnuß desselbigen gericht's schuldig sein / vnd soll nach solcher geschehener bürgkschafft mit außfürung der entschuldigten thatt / wie hernach imm hundert vnd eyn vnd fünfftzigsten artickel anfa hend. Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist etc. geschrieben sthet / gehalten vnd gehandelt

werden vnd inn disem fall / vor solcher außführung vnd sonder erkantnuß / peinlich frag / nit gebraucht werden.

**So der klager nit bürgen haben mag wie die gegen haftung beschehen soll.**

[19] xiiij. **Item als lang und dieweil der anklager** gemelter bürgschafft nit gehalten mag / vnd

doch dem strengen peinlichen rechten / nachuolgen wolt / So soll er mit dem beklagten / biß nach endung vorangezeygter rechtlicher außführung inn gefengknuß oder verwarung noch gelegenheyt der person vnd sachen / gehalten werden / vnnd dem ankläger / auch dem der sein entschuldigung außfüren wolt / solt gegunt werden daß die leut / so sie zu<sup>o</sup> bürgschafft oder beweisung / wie obsteht gebrauchen wollen / zu<sup>o</sup> vnd von jm wandeln mögen.

So auch die anklag von wegen Fürsten / geystlicher personen / oder gemeyner oder sunst hoher personen gegen den die geringers standts sein / geschicht / Inn solchem fall / mögen sich ander person vngeuerlich nit geringerer achtung / dann der beklagt / an jr statt neben den beklagten gefengklich legen / oder verwaren lassen. Vnd ob auch die selb inngelegt person sunst bürgschafft geben wolt / wie obgemelt / das alßdann die selb person / jrer gefengknuß erledigt werden soll.

**Von eyner andern bürgschafft so der klegler den argkwon der missethat bewiesen hat / oder die missethat sunst bekentlich ist.**

xv **Item wo der klegler den argkwon vnd verdacht** bewisen hat / oder die geklagt missethat sunst vnlaugar ist / vnnd der thetter gnu<sup>o</sup>gsam entschuldigung derhalb / als vor berürt ist / nit außfüren kan / So soll der anklager / alßdann verbürgen / dem strengen peinlichen rechten / darumb der beklagt angenommen ist / nach diser vnser vnnd des Reichs ordnung nach zukommen / vnd zu<sup>o</sup> weither bürgschafft inn solchem fall / nit verbunden werden / vnd was also durch annemung des beklagten / mit klag / antwort / bürgschafft / fragen / erfahrung / weisung vnd anders gehandelt / auch darauff geurtheilt würde / Das soll alles der gerichtschreiber / ordentlich vnd vnderschiedlich beschreiben / wie deßhalb hernach imm hundert eyn vnd achtzigsten artickel / anfahent.

Item eyn jeder gerichtschreiber soll etc. vnd inn etlichen plettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnnd form solcher beschreibung halb erfunden wirdet. [20]

**Von vnzweiffenlichen mißthaten**

xvj **Item sollen sonderlich Richter vnd vrtheyler** ermant sein / wo eyn mißthatt ausserhalb redlicher ursach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt / offenlich vnd unzweiffenlich ist oder gemacht würde / als so eyner one recht messig vnnd getrungen vrsach eyn öffentlicher mu<sup>o</sup>twilliger feindt oder friedbrecher wer / oder so man eynen an warer übelthat betriett  
<7br> Auch so einer den gethanen raube oder diebstall / wissentlich bey jm hett / vnnd das mit keynem grundt widersprechen / oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge / als hernach bei jeder gesatzter peinlichen straff (wann die entschuldigung hat) funden wirdt. Inn solchen vnnd dergleichen öffentlichen vnzweiffenlichen übelthaten / vnd so der thetter die offen vnzweiuellen übelthat freuentlich wider sprechen wolt / So soll jn der Richter

mit peinlicher ernstlicher frage zu<sup>o</sup> bekantnuß der warheyt halten / damit inn solchen öffentlichen vnzweiffenlichen mißthatten / die entlich vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten / als gesein kan / gefürdert vnd volntzogen werde.

**Wie der anklager nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll / er hab dann zu<sup>o</sup> förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant**

xvij **ITem der klegler soll auch / nach gefengklichem** annemen des beklagten / von dem Richter nit abscheyden / er hab jm dann eyn nemlich hauß an eyner bequemen sichern vngeuerlichen statt / oder ende benent / dahin fürther der richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken / vnd soll der klager dem jhenen der jm solch verkündung zubringt von eyner jeden meil / so er vom gericht auß / zu<sup>o</sup> jm lauffen mu<sup>o</sup>ß / eynen zimlichen bottenlon / nach gemeyner jeder landt art gewonheyt zu<sup>o</sup>geben schuldig vnd pflichtig sein / vnd wie der ankläger solch endt benent / soll der gerichtschreiber / auch inn die gerichts acta schreiben.

**Von den sachen darauß man redlich anzeygung eyner mißhandlung / nemen mag**  
[21] xvij. **ITem inn diser vnser vnnd des heyligen** Reichs peinlichen gerichts ordnungen (als vor vnnd nach steht) ist gemeynem rechten nach annemens vnnd gefencklichs haltens / auch peinlicher frag halb der jhenen / so für mißthetter verdacht vnd verklagt werden / vnnd des nit gestendig sein / auff redlich anzeygung / warzeychen / argkwon / vnd verdacht / der mißhandlung gesetzt / die selben sach oder warzeychen / so eyn redlich gnu<sup>o</sup>gsam anzeygen argkwon oder verdacht geben / seindt nit müglich alle zubeschreiben / Damit aber dennoch die amptleut / richter vnnd vrtheyler / so sunst dieser sach nit bericht sein / desterbaß mercken mögen / worauß eyn redlich anzeygung / argkwon oder verdacht / eyner mißhandlung kommen / so seindt deßhalben die nachuolgenden gleichnuß eyner redlichen anzeygung argkwons oder verdachts wie das eyn jeder nach seinem teutschen nennen oder erkennen kan / hernach gesetzt.

**Von begreiffung des wörtlins anzeygung**

xix. **ITem wo wir nachmals redlich anzeygen** melden / da wöllen wir alwegen / redlich warzeichen / argkwon / verdacht / vnd vermu<sup>o</sup>tung auch gemeynt haben / vnd damit die überigen wörter abschneiden.

**Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden.**

xx. **ITem wo nit zu<sup>o</sup>vor redlich anzeygen der mißthat** darnach man fragen wolt vorhanden / vnnd beweist wurde / soll niemants gefragt werden / vnd ob auch gleich wol / auß der marter die missethat bekant wurd / So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt

werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter inn solchem überfüren / Sollen die / dem so also wider recht / on die bewisen anzeygung / gemartert wer / seiner schmach schmerzen / kosten vnd schaden / der gebüre ergetzung zuthu,n schuldig sein. ¶ Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall / keyn vrphede helffen schützen oder schirmen / daß der gepeinigt sein schmach / schmerzen / kosten vnd schaden mit recht / doch alle thetliche handlung außgeschlossen / wie recht nit su<sup>o</sup>chen möge. [22]

**Von anzeygung der die mit zauberei / warzu<sup>o</sup>sagen vnderstehn.**

xxj. **Item es soll auch auff der anzeygen / die auß** zauberei oder andern künsten / warzu<sup>o</sup>sagen sich anmassen niemants zu<sup>o</sup> gefencknuß oder peinlicher frag / angenommen / Sonder die selben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auff solche der warsäger angeben / weither fürfüre / soll er dem gemarterten / kosten / schmerzen / iniurien / vnd schaden / wie inn nechst obgesatztem artickel gemelt / abzu<sup>o</sup>legen schuldig sein.

**Daß auf anzeygung eyner mißthat / alleyn peinlich frag / vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden.**

xxij. **Item es ist auch zu<sup>o</sup>mercken / daß niemant** auff eynicherley anzeygung / argkwons warzeichen / oder verdacht / entlich zu<sup>o</sup> peinlicher straff soll verurtheylt werden / sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen / so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnu<sup>o</sup>gsam ist / dann soll jemant entlich zu<sup>o</sup> peinlicher straff verurtheylt werden / das mu<sup>o</sup>ß auß eygen bekennen / oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen / vnd nit auff vermu<sup>o</sup>tung oder anzeygung.

**Wie die gnu<sup>o</sup>gsame anzeygung eyner mißthat / bewisen werden sollen.**

xxijj. **Item eyn jede gnu<sup>o</sup>gsame anzeygung darauff** man peinlichen fragen mag / soll mit zweyen gu<sup>o</sup>ten zeugen / bewisen werden / wie dann inn etlichen artickeln darnach von gnu<sup>o</sup>gsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit eynem gu<sup>o</sup>ten zeugen bewiesen würd / die selv / als eyn halb beweisung / macht eyn gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung als hernach inn dem dreissigsten artickel anfehnd. Item eyn halb beweisung / als so eyner inn der hauptsach etc. funden wirdt.

[23]

**Daß man auß den nachgesatzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthat / gleichnuß nemen möge.**

xxiiij. **Item auß disen nachgesatzten artickeln von** argkwon vnd anzeygung der missethat sagend / soll inn fellen / so darinn nicht benant sein / gleichnuß genommen werden. Wann nit möglich ist / alle argkwönige vnnd verdecktliche felle vnd vmbstende zu<sup>o</sup>beschreiben.

**Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen / so sich auff alle missethat ziehen.**

xxv. **ERstlich von argkwonigen theylen mit anhangender** erklerung / wie vnnd wann die eyn redliche anzeygung machen mögen.

**IT**em so man der anzeygung die inn vil nachgesetzten artickeln gemelt / vnd zu<sup>o</sup> peinlicher frage gnu<sup>o</sup>gsam verordent sein / nicht gehaben mag / So soll man erfahrung haben / nach den nachuolgenden vnnd dergleichen argkwonigen vmbstenden / so man nit alle beschreiben kan.

¶ Erstlich ob der Verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person / von bösem leumut vnd gerücht sei / daß man sich der missethat zu<sup>o</sup> jr versehen möge / oder ob die selbig person / dergleichen missethat vormals geübt / vnderstanden habe / oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut<sup>[WS II]</sup> nit von feinden oder leichtuertigen leuten / sondern von vnpartheilichen redlichen leuten kommen.

¶ Zum andern / ob die verdacht person / an geuerlichen orten / zu<sup>o</sup> der that verdecktlich gefunden / oder betretten würde.

¶ Zu<sup>o</sup>m dritten / ob eyn thetter in der thatt / oder die weil er auff dem weg darzu<sup>o</sup> oder dauon gewest / gesehen worden / und imm fall so er nit erkant were / Soll man auffmerckung haben / ob die verdacht [24] person eyn solche gestalt / kleyder / waffen / pferde / oder anders habe / als der thetter obbemelter massen / gesehen worden.

¶ Zu<sup>o</sup>m vierdten / ob die verdacht person / bei solchen leuten wonung oder geselschafft habe / die der gleichen missethat üben.

¶ Zu<sup>o</sup>m fünfften / soll man inn beschedigungen / oder verletzungen / warnemen / ob die verdacht person auß neidt / feindschafft / vor geender trawe / oder gewartung eynicher nutz zu<sup>o</sup> der gedachten missethat vrsach nemen möcht.

¶ Zu<sup>o</sup>m sechßten / so eyn verletzter oder beschedigter / auß etlichen vrsachen jemant der missethat selbs zehet / darauff stirbt oder bei seinem eyde betewret.

¶ Zu<sup>o</sup>m sibenden / so jemant eyner missethat halb flüchtig würd.

### **Zu<sup>o</sup>m achten.**

xxvj. **IT**em so eyner mit dem andern umb groß gu<sup>o</sup>t rechtet / daß darzu<sup>o</sup> der merertheyl seiner narung / habe / vnd vermögens antrifft / der wirt für eynen mißganner vnd grossen feindt seins widertheils geacht / Darumb so der widertheyl heymlich ermordet wirdet / ist eyn vermutu<sup>o</sup>ng wider disen theyl / daß er solchen mordt gethan habe / vnd wo sunst die person jres wesens verdächtlich wer / daß er den mort gethon / die mag man wo er derhalb nit redlich entschuldigung hett / gefenglich annemen vnd peinlich fragen.

**Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnu<sup>o</sup>gsam anzeygen zu<sup>o</sup> peinlicher frage machen.**

xxvij. **Item imm nechsten obgesatzten artickel werden** acht argkwonigen theyl oder stück / von anzeigung peinlicher frag / funden / der selbigen argkwonigen theyl / oder stuck ist keynes alleyn zu<sup>o</sup> redlicher anzeigung darauff peinlich [25] frag mag gebraucht werden gnu<sup>o</sup>gsam. Wo aber solcher argkwonigen theyl oder stück etlich beieynander auff jemant erfunden werden So sollen die jhenen (den peinlicher frag halber zu<sup>o</sup>erkennen vnd zu<sup>o</sup> handeln gebürt) ermessen ob die selben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwonigen theyl oder stück / souil redlicher anzeigung der verdachten missethat thu<sup>o</sup>n mögen / als die nachuolgenden artickel / der eyn jeder alleyn / eyn redlich anzeigung macht / vnd zu<sup>o</sup> peinlicher frag gnu<sup>o</sup>gsam ist.

### **Aber eyn regel inn obgemelten sachen.**

xxviii. **Item mer ist zu<sup>o</sup> bedencken / wann jemant** eyner missethat mit etlichen argkwonigen theylen oder stücken (als vorsteht) verdacht wirdet / das alweg zweyerley gar eben war genommen werden soll. Erstlich der erfunden argkwonigkeyt / Zu<sup>o</sup>m andern / was die verdacht person / gu<sup>o</sup>tter vermu<sup>o</sup>ttung / die sie von der missethat entschuldigen mögen / für sich hab. Vnd so dann darauß ermessen mag werden / daß die vrsachen des argkwons grösser seind dann die vrsach der entschuldigung so mag alßdann peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschuldigung eyn merer ansehen vnd achtung haben / dann etliche geringe argwonigkeyt / so erfunden sein / So soll die peinlich frag nit gebraucht werden. Vnd so inn disen dingen gezweifelt würde / sollen die jhenen so peinlicher frag halber zu<sup>o</sup>erkennen vnd zu<sup>o</sup> handeln gebürt / bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten wie zu<sup>o</sup> ende diser vnser ordnung angezeygt / radts pflegen.

### **Gemeyn anzeigung der jetliche alleyn / zu<sup>o</sup> peinlicher frag gnu<sup>o</sup>gsam ist.**

xxix. **Item so eyner inn übung der thatt / etwas** verleust oder hinder jm ligen oder fallen lest / daß man hernachmals finden vnd ermessen mag daß es des thetters gewesen ist / mit erkundigung / wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zu<sup>o</sup> fragen / er würde dann etwas dargegen fürwenden / [26] wo es sich erfünde oder bewiesen würde / daß es bemelten argkwon ableynet / alßdann soll die selb entschuldigung / vor aller peinlicher frage zu<sup>o</sup>erfahren fürgenommen werden.

xxx. **Item eyn halbe beweisung / als so eyner inn der hauptsach die missethat gründtlich** mit eynem eyntzigen gu<sup>o</sup>ten tugentlichen zeuge (als hernach von gu<sup>o</sup>ten zeugen und weisungen gesagt ist) beweiset / das heyst vnd ist eyn halb beweisung / vnd solche halbe beweisung / macht auch eyn redliche anzeigung / argkwon oder verdacht der missethat. Aber so eyner etlich vmbstende / warzeychen / anzeigung / argkwon / oder verdacht beweisen will / Das soll er zu<sup>o</sup>m allerwenigsten mit zweyen gu<sup>o</sup>ten tüglichen vnuerwürfflichen zeugen thun.

xxxj. **Item so eyn überwundner mißthetter / der inn seiner missethat helffer** gehabt / jemant inn der gefengknuß besagt / der jm zu<sup>o</sup> seinen geübten erfunden mißthatten geholffen haben / ist auch ein argkwonigkeyt wider den besagten / sofern bei solcher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden. ¶ Erstlich / daß dem sager / die beklagt

person / inn der marter mit namen nit fürgehalten / vnnd also auff die selbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei / sonder daß er inn eyner gemeyn gefragt / wer jm zu<sup>o</sup> seinen mißthatten geholffen / den besagten von jm selbs bedacht vnd benant habe. ¶ Zu<sup>o</sup>m andern / gebürt sich daß der selb sager gar eygentlich gefragt werd / wie / wo / vnd wann / jm der besagt geholffen / vnd was geselschafft er mit jm gehabt habe / vnd inn solchem soll man den sager fragen / aller müglicher und nottürfftiger vmbstende / die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach / aller best zu<sup>o</sup> nachuolgender erfindung der warheyt dienstlich sein mögen / die alhie nit alle beschrieben werden / aber eyn jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedencken kan. ¶ Zu<sup>o</sup>m dritten gebürt sich zu<sup>o</sup>erkunden ob der sager inn sonder feindschafft / vnwillen / oder widerwertigkeyt mit dem versagten sthe. Dann wo solch feindschafft / vnwillen oder widerwertigkeyt offentlich were oder erkündigt würde / so wer dem sager / solche sag / wider den besagten nit zu<sup>o</sup>glauben / er zeygt dann / deßhalb sunst / so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an / die man auch inn erkundigung erfünde / die eyn redlich anzeygung machen. ¶ Zu<sup>o</sup>m vierdten / daß die besagt person also argwönig sei / daß man sich der besagten mißthat zu<sup>o</sup> jr versehen möge. ¶ Zu<sup>o</sup>m fünfften / so soll der sager / auff der besagung / bestendig bleiben / jedoch so haben etlich beichtuätter eyn mißbrauch / daß sie die armen inn der beicht vnderweisen [27] / jre sag so sie mit warheyt gethan haben / am letsten zu<sup>o</sup> widerru<sup>o</sup>ffen / Das soll man souil das gesein kan / bei den beichtuätter fürkommen / wann niemand gezimpt / wider eynen gemeynen nutz den übelthättern jre boßheyt decken zuhelffen / die den vnschuldigen menschen zu<sup>o</sup> nachtheyl kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben / am letsten widerru<sup>o</sup>fft / die er doch vor mit gut<sup>o</sup>en erzelten vmbstenden gethan hett / vnd geacht mocht werden / er wolt seinen helffern damit zu<sup>o</sup> gu<sup>o</sup>t handeln / oder daß er vielleicht des durch seinen beichtuatter als obgemelt ist / vnderweisen wer / alßdann mu<sup>o</sup>ß man ansehen des sagers anzeygte vnd andere erkundigte vmbstende / vnnd darauß ermessen / ob die versagung eyn redlich anzeygung der missethatt / geb oder nit. Vnd in solchem ist sonderlich auch eyn auffsehens zuhaben vnd zu<sup>o</sup>erfahren / den gu<sup>o</sup>ten oder bösen standt vnd leumut des versagten / und was gemeynschafft oder geselschafft er mit dem versager gehabt habe.

xxxij IItem so eyner / wie vor von gantzer weisung gesagt ist / gnu<sup>o</sup>gsam überwiesen wirdet / daß er von jm selbs ru<sup>o</sup>ms oder andere weiß / vngenötter ding gesagt hett / daß er die beklagten oder verdachte missethatt gethan / oder solche missethat vor der geschicht zuthu<sup>o</sup>n gedrohen hett / vnd die thatt auch darauff inn kurtzer zeit eruolgt wer / vnd es wer eyn solche person / daß man sich der selben that zu<sup>o</sup> jr versehen mag / würd auch für ein redlich anzeygung der missethat gehalten / vnd ist peinlich darauff zu<sup>o</sup>fragen.

**Von anzeygung: so sich auff sonderlich missethatten ziehen / vnd ist eyn jeder Artickel / zu<sup>o</sup> redlicher anzeygung der selben missethat gnu<sup>o</sup>gsam / vnd darauff peinlich zu<sup>o</sup> fragen**

**Von mordt der heymlichen geschicht gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung**

[28] xxxiiij IItem so der verdacht vnnd beklagt des mordts halber vmb die selbig zeit / als der

mordt geschehen verdecktlicher weiß / mit blu<sup>o</sup>tigen kleydern / oder waffen gesehen worden / Oder ob er des ermordten habe / genommen / verkaufft / vergeben / oder noch pei jm hett

/ das ist für eyn redlich anzeygen anzu<sup>o</sup>nemen vnd peinlich frage zu<sup>o</sup>gebrauchen / er kündte dann solchen verdacht mit glaublicher anzeyge oder beweisung ableynen / daß soll vor aller peinlicher frag gehört werden.

**Von öffentlichen todtschlägen / so inn schlagen oder ru<sup>o</sup>moren vnder vilen leutten geschehen / das niemant gethan will haben / gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung.**

xxxiiij **Item todtschleg / so inn offenbaren schlagen** oder ru<sup>o</sup>moren beschehen / des niemant thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlagen / auch mit dem entleibten widerwertig gewest / sein messer gewonnen / vnd auff den entleibten gestochen / gehawen / oder sunst mit geuerlichen streychen geschlahen hat / Solchs ist eyn redliche anzeygung / der geübten thatt halber / vnd peinlich zu<sup>o</sup> fragen / vnd wirdt solcher verdacht / noch mer gesterckt / wo sein weehr blu<sup>o</sup>tig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden / ob er dann gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel gewesen / soll er peinlich nit gefragt werden.

**Von heimlichem Kinder haben / vnd tödten durch jre mütter / gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung.**

xxxv **Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw** geht / imm argkwon hat / daß sie heimlich eyn kindt gehabt / vnnd ertödt habe / soll man sonderlich erkunden / ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei / Mer / ob jr der leib kleyner worden / vnd darnach bleych vnnd schwach gewest sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet / wo dann die selbig dirn eyn [\[29\]](#) person ist / darzu<sup>o</sup> man sich der verdachten thatt versehen mag / Soll sie durch verstendig frawen an heimlichen stetten / als zu<sup>o</sup> weither erfahrung dienstlich ist / besichtigt werden / würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden / vnd will der thatt dannoch nit bekennen / mag man sie peinlich fragen.

xxxvj **Item** wo aber das kindlein / so kürztlich ertödt worden ist / daß der mu<sup>o</sup>tter die milch inn den prüsten noch nit vergangen / die mag an jren prüsten gemolcken werden / welcher dann inn den prüsten recht vollkommene milch funden wirdet / die hat deßhalb eyn starck vermu<sup>o</sup>tung peinlicher frag halber wider sich / Nach dem aber etliche leibärtzt sagen / daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwann eyne / die keyn klnndt getragen / milch in prüsten haben möge / darumb so sich eyn dirn inn disen fellen also entschuldigt / soll deßhalb durch die hebammen oder sunst weither erfahrung geschehen.

**Von heimlichem vergeben gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung.**

xxxvij **Item so der verdacht überwiesen würde** / daß er gifft kaufft / oder sunst damit vmbgangen / vnd der verdacht / mit dem vergifften / inn vneynigkeyt gewest / oder aber vonn seinem todt / vortheyls oder nutz wartend wer / oder sunst eyn leichtfertig person / zu<sup>o</sup> der man sich der that versehen möcht / das macht eyn redlich anzeygung / der mißthat er kündt dann mit glaublichem schein anzeygen / daß er solch gifft zu<sup>o</sup> andern vnstrafflichen sachen gebraucht hett / oder gebrauchen wöllen.

**Item** so eyner giffit kaufft / vnd des vor der oberkeyt inn laugnen stünd / vnd doch des kauffs überwiesen würd / macht auch gnu<sup>o</sup>gsam vrsach zu<sup>o</sup> fragen / warzu<sup>o</sup> er solch giffit gebraucht / oder brauchen wollen.

**Item** es solle auch alle oberkeyten an jeden orten / die apotecker vnd ander / so giffit verkauffen / oder damit handtieren / inn glübt vnd eyde nemen / daß sie niemandts eynich giffit

verkauffen / noch zu<sup>o</sup>stellen / on anzeygen / vorwissen vnd erlaubung der selben oberkeyt.

[30]

### **Von verdacht der rauber gnu<sup>o</sup>gsam anzeyge**

xxxviiij **Item** so erfunden wirdet / daß jemandt der gütter / so geraubt sein / bei jm / oder die selben verkaufft / übergeben / oder inn ander gestalt damit verdecktlicher weiß gehandelt / vnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt / der hat eyn redlichs anzeygen solchs raubs halber wider sich / dieweil er nit außfündig macht / daß er nit gewist / daß solcher gütter geraubt seien / sonder die mit eynem gu<sup>o</sup>ten glauben an sich bracht habe.

xxxix **Item** so reysig oder fu<sup>o</sup>ßknecht gewonlich bei den wirten ligen / vnd zern / vnd nit solche redliche dienst / handtierung oder gült die sie haben / anzeygen können / dauon sie solch zerung zimlich thu<sup>o</sup>n mogen / die seindt argkwonig vnnnd verdecktlich zu<sup>o</sup>uil bösen sachen / vnd allermeyst / zu<sup>o</sup> rauberey / als sonderlich auß vnserm vnnnd des Reichs gemeynen landtfriden zu<sup>o</sup>mercken / darinnen gesatzt ist / daß man solche bu<sup>o</sup>ben nit leiden / sonder annemen hertiglich fragen / vnd vmb jre mißhandel mit ernst straffen soll / deßgleichen soll eyn jede oberkeyt auff die verdecktigen betler vnnnd landtferer auch fleissig auffsehens haben.

### **Von gnu<sup>o</sup>gsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben helffen.**

xl. **Item** so eyner wissentlich vnd geuerlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gu<sup>o</sup>t / beut oder theyl nimbt / oder so eyner die thetter wissentlich und geuerlicher weiß etzt oder drenckt / auch die thetter oder obgemelt vnrecht gu<sup>o</sup>t gar oder zu<sup>o</sup>m theyl wissentlich annimpt / heymlich verbirgt / beherbergt / verkaufft oder vertreibt / oder so jemant den thettern / sunst in andere dergleichen weg / geuerlich fürderung / radt oder beistandt thu<sup>o</sup>t / oder inn jren thatten vnzimlich gemeynschaft mit jn hette / Ist auch eyn anzeygung peinlich zu<sup>o</sup>fragen. [31] **Item** so eyner gefangen heymlich helt / die jm entlauffen / vnnnd anzeygen / wo sie gelegen seindt / mher so eyn verdecktlicher den man inn der sach nit vil gu<sup>o</sup>ts vertrauet / aber partheilig vnd auff der thetter seitten / auß gu<sup>o</sup>ten vrsachen helt / one vorwissen des gefangen oberkeyt vertreg vmb schatzung macht / vnd die schatzung innimpt oder bürg darüber wirdet / dise ding alle / inn beyden obbemelten artickeln / samentlich vnd sunderlich / seindt warzeychen / die eyn redlich anzeygung der mißthettiger hilf halber machen vnnnd peinlich zufragen.

### **Von heymlichem Prandt gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung**

xlj **Item** so eyner eyns heymlichen prandts verdacht / oder beklagt würde / wo dann der selbig sunst eyn argkwonig gesell ist / vnd man sich erkunden mag / daß er kürztlich vor

dem prandt / heliger vnd verdecktlicher weiß / mit vngewonlichen verdecktlichen geuerlichen feuerwercken / damit man heimlich zu<sup>o</sup> brennen pflegt / vmbgangen ist / das gibt redlich anzeygung der mißthat / er kündt dann mit gu<sup>o</sup>ten glaublichen vrsachen anzeygen / daß er solchs zu<sup>o</sup> vnstrafflichen sachen gebraucht hett oder gebrauchen wöllen.

### **Von verretterey gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung.**

xlij. **ITem so der verdacht heliger vngewonlicher** vnd gefelerlicher weiß / bei den jhenigen / denen er verraten zu<sup>o</sup> haben inn verdacht steht / gesehen worden / vnd sich doch stellet / als sei er vor denselben vnsicher / vnd ist eyn person darzu<sup>o</sup> man sich solchs versehen mag / ist ein anzeygung zu<sup>o</sup> peinlicher frag.

### **Von gnu<sup>o</sup>gsam verdacht der dieberrey.**

xliij **ITem so der diebstal / bei dem verdachten gefunden** oder erfarn wirdet / daß er den gar / oder zu<sup>o</sup>m theyl gehabt / verkaufft / vergeben / oder onworden habe / vnnd [32] seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt / So hatt der selbig eyn redlich anzeygen der missethat wider sich / dieweil er nit außfürt / daß er solche gütter / vngeuerlicher vnstrefflicher weiß mit eynem gu<sup>o</sup>ten glauben an sich bracht habe.

**ITem so der diebstal / mit sondern sperr / oder brech zeugen / beschehen wer / so dann der verdacht am selben ende gewest / vnnd mit solchen geuerlichen sperr oder brech zeugen vmbgangen / damit der diebstal beschehen / vnd der verdacht eyn solche person ist / darzu<sup>o</sup> man sich der mißthat versehen mag / ist peinlich frag zu<sup>o</sup> gebrauchen.**

**ITem so eyn mercklicher grosser diebstal geschicht / vnd jemant des verdacht wirdet / der nach der thatt / mit seinem außgeben / reichlicher erfunden wirdet / dann sunst ausserhalb des diebstals sein vermügen sein kan / vnd der verdacht nit ander gu<sup>o</sup>t vrsachen anzeygen kan / wo jm das angezeygt argkwonig gu<sup>o</sup>t herkommen / Ist es dann eyn solche person zu<sup>o</sup> der man sich der missethat versicht / so ist redlich anzeygung der missethat wider sie vorhanden.**

### **Von zauberey gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung**

xliiij **ITem so jemandt sich erbeut andere menschen** zauberei zu<sup>o</sup> lernen / oder jemandt zu<sup>o</sup> bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht / auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat / oder mit solchen verdecktlichen dingen / geberden / Worten vnd weisen / vmbgeht / die zauberey auf sich tragen / vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt / das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey / vnd gnu<sup>o</sup>gsam vrsach zu<sup>o</sup> peinlicher frage.

### **Von peinlicher frag**

xlvi **Item so der argkwon vnnd verdacht eyner** beklagten vnd verneynten mißhandlung / als vorsteht erfunden vnd für bewiesen angenommen / oder bewisen erkant [33] würd / So soll dem anckleger auff sein begern / alßdann eyn tag zu<sup>o</sup> peinlicher frage benant werden.

xlviij **Item so man dann den gefangen** peinlich fragen will / von ampts wegen / oder auff ansu<sup>o</sup>chen des klagers / soll der selbig zu<sup>o</sup>vor inn gegenwertigkeyt des Richters / zweyer des gerichtts vnd des gerichttschreibers fleissiglich zu<sup>o</sup> rede gehalten werden mit worten / die nach gelegenheytt der person / vnd sachen zu<sup>o</sup> weitherer erfahrung der übelthat der argkwönigkeit allerbast dienen mögen / auch mit bedrohung der marter bespracht werden / ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit / vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei / vnd was er alßdann bekent / oder verneint / soll auffgeschrieben werden.

### **Außführung der vnschuldt vor der peinlichen frage zu<sup>o</sup> ermanen / vnnd weitherer handlung darauff**

xlviij **Item so inn dem jetzgemelten fall / der beklagt** / die angezogen übelthat verneynt / so soll jm alßdann fürgehalten werden / ob er anzeygen kündt / daß er der auffgelegten missethatt vnschuldig sei / vnnd man soll den gefangen sonderlich erinnern / ob er kunt weisen vnd anzeygen / daß er auff die zeit / als die angezogen missethatt geschehen / bei leuten / auch an enden oder orten gewest sei / dardurch verstanden / daß er der verdachten missethat nit gethan haben kündt / Vnnd solcher erinnerung ist darumb not / daß mancher auß eynfalt oder schrecken / nit fürzuschlagen weist / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des entschuldigen vnd außfüren soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen / sein vnschuldt anzeygt solcher angezeygten entschuldigung / soll sich alßdann der Richter auff des verklagten oder seiner freundschaftt kosten / auff das fürderlich erkundigen / oder aber auff zu<sup>o</sup>lassung des Richters die zeugen so der gefangen oder seine freund deßhalb stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem zwen vnd sechtzigsten artickel anfähendt.>/br> Item wo der beklagt nichts bekennen etc. vnd inn etlichen artickeln darnach gesetzt ist / auff jr beger verhört werden / solche obgemelte kundtschaftt stellung / auch den gefangen / oder seinen freunden auff jr begern on gu<sup>o</sup>t rechtmessig vrsach nit abgeschlagen / [34] oder aberkant werden soll. Wo aber der verklagt / oder sein freundschaftt solchen obgedachten kosten / armu<sup>o</sup>t halber nit ertragen / oder erleiden mocht / damit dann nichts destminder das übel gestrafft oder der vnschuldig wider recht mit übereilt werde / so soll die oberkeyt oder das gericht den kosten darlegen / vnnd der richter / imm rechten fürfaren.

**Item so inn der jetzgemelten erfahrung des beklagten vnschuldt nit funden wirdet** / so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden inn gegenwertigkeyt des Richters / vnd zu<sup>o</sup>m wenigste zweyer des gerichtts vnd des gerichtts schreibers / vnd wes sich inn der vrgicht oder seiner bekantnuß vnnd aller erkundigung findet / soll eygentlich auffgeschrieben / dem kleger souil jn betrifft eroffent vnd auff sein beger abschriftt gegeben / vnd geuerlich mit verzogen oder verhalten werden.

**Wie die jhenen: so auß peinlichen fragen eyner missethat bekennen /  
nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt  
werden sollen  
Erstlich vom mordt**

xlviij **Item so der gefragt der angezogen missethat** durch die marter / als vorsteht / bekenntlich ist / vnd sein bekantnuß auffgeschriben wirdet / So sollen jnen die verhörer seiner bekantnuß halber gar vnderschiedlich (wie zu<sup>o</sup>m theyl hernach berürt wirdet) vnnd dergleichen so zu<sup>o</sup> erfahrung der warheyt dinstlich / fleissig fragen / vnnd nemlich bekent er eyns mordts / man soll jn fragen / auß was vrsachen er die thatt gethan / auff welchen tag vnd stun<sup>o</sup>dt / auch an welchem endt / ob jm jemandts vnd wer jm darzu<sup>o</sup> geholffen / Auch wo er den todten hin vergraben oder gethan / mit was waffen solcher mordt beschehen sei / wie vnnd was er dem todten für schlege oder wunden geben oder [35] gehawen / oder sunsten vmbbracht habe / was der ermordt bei jm gehapt von gelt oder anderm / vnd was er jm genommen / wo er auch solche nam hingethan / verkaufft / vergeben / onworden / oder verborgen habe / vnd solch frag ziehen sich auch mm vil stücken wol auff rauber vnd dieb.

**So der gefragt verreterey bekent.**

xljx **Item bekent der gefangen verreterey / man** soll jn fragen / wer jn darzu<sup>o</sup> bestellt / vnnd was er darumb entpfangen / auch wo / wie / vnnd wann solchs beschehen sei / vnd was jn darzu<sup>o</sup> verursacht habe.

**Auff bekentnuß von vergiftung.**

l **Item bekent der gefragt / daß er jemandt** vergifft habe / oder vergifften wöllen / Man soll jn auch fragen aller vrsachen vnd vmbstende (als obsteht) vnd des mher / was jn darzu<sup>o</sup> bewegt / auch wo mit / vnd wie er die vergiftung gebraucht / oder zu<sup>o</sup> gebrauchen vorgehabt / vnnd wo er solch giff bekommen / vnd wer jm darzu<sup>o</sup> geholffen / oder geraten habe.

**So der gefragt eyn brandt bekent.**

li **Item bekent der gefragt eyn brandt / man** soll jnen sonderlich der vrsach / zeit / vnd geselschafft halb (als obsteht fragen) vnnd des mer mit was feurwerk er den brandt gethan / von wem / wie / oder wo er solch feurwerck oder den zeug darzu<sup>o</sup> zu<sup>o</sup> wegen bracht habe.

**So die gefragt person zauberey bekent.**

[36] lij **Item bekent jemandt zauberey / man** soll auch nach den vrsachen vnnd vmbstenden / als obsteht fragen / vnd des mer / wo mit / wie vnd wann / die zauberey beschehen / mit was worten oder wercken. So dann die gefragt person anzeygt / daß sie etwas eingraben / oder behalten hett daß zu<sup>o</sup> solcher zauberey dienstlich sein solt / Mann soll darnach su<sup>o</sup>chen ob man solchs finden kundt / wer aber solchs mit andern dingen / durch wort oder werck gethan / Man soll dieselben auch ermessen / ob sie zauberey auff jnen

tragen. Sie soll auch zu<sup>o</sup>fragen sein / vonn wem sie solch zauberey gelernt / vnd wie sie daran kommen sei / ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht / vnd gegen wem / was schadens auch damit geschehen sei.

### **Von gemeynen vnbenanten fragstucken / auff bekandtnuß die auß marter geschicht**

liij **ITem auß den obgemelten kurtzen vnderrichtungen** kan eyn jeder verstendiger wol mercken / was nach gelegenheytt jeder sachen / auff die bekanten missethat des gefragten weither vnd mer zu<sup>o</sup>fragen sei / das zu<sup>o</sup> erfahrung der warheytt dienstlich ist / welchs alles zu<sup>o</sup> lang zu<sup>o</sup>beschreiben wer / Aber eyn jeder verstendiger / auß dem obgemelten anzeygen wol vorsteht / wie er solche beifrag inn andern fellen thu<sup>o</sup>n soll / Darumb solch warzeychen vnnd vmbstende von dem jhenen der eyn missethat bekent hat / gefragt werden / die keyn vnschuldiger wissen oder sagen kan / vnnd wie der gefragt die fürgehalten vnderschiedt erzelt / soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

### **Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden**

liiij **ITem so obgemelt fragstuck auff bekantnuß** die auß oder on marter geschicht gebraucht werden / So soll alsdann der richter an die end schicken / vnnd nach den vmbstenden / so der gefragt / der bekanten missethat halber erzelt hat [\[37\]](#) souil zu<sup>o</sup> gewißheytt der warheytt dienstlich / mit allem fleiß fragen lassen ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder nit / dann so eyner anzeygt die maß vnnd form der missethat als vor zu<sup>o</sup>m theyl gemelt ist / vnd sich dieselben vmbstende also erfinden / so ist darauß wol zu<sup>o</sup>mercken / daß der gefragt die bekanten missethat gethon hat / sonderlich so er solch vmbstende sagt / die sich inn der geschicht haben begeben / die keyn vnschuldiger wissen kan.

### **Wo die bekanten vmbstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden**

lv **ITem erfindet sich aber inn obgemelter erkundigung** / daß die bekanten vmbstemde mit wahr werem / solch vnwahrheit soll man dem gefangen fürhalten / jm mit ernstlichen worten darumb straffen / vnd mag jn alßdann mit peinlicher frag auch zu<sup>o</sup>m andern mal angreifen / damit er die obangezeygten vmbstende / recht vnd mit der warheytt anzeyge / dann je zu<sup>o</sup> zeitten die schuldigen die vmbstemde der missethat vnwarlich anzeygen / vnd vermeynen sie wöllen sich damit vnschuldig machen / so die erkundigung mit wahr erfunden werden.

### **Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zu<sup>o</sup>sagen / sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen**

lv **ITem inn den vordern artickeln ist klärlich** gesetzt / wie man eynen / der einer missethat die zweifellig ist / auß marter oder bedrohung der marter bekent / nach allen

vmbstenden derselben missethat fragen / vnd darauff erkündigung thu<sup>o</sup>n / vnd also auff den grundt der warheyt kommen etc. solchs würdet aber etwa damit verderbt / wann den gefangen jm annemen oder fragen / die selben vmbstende der missethat vorgesagt vnd darauff  
gefragt  
werden.

Darumb wollen wir das die richter solchs fürkommen / daß es mit geschehe / sonder den verklagten nit anders vor oder inn der frag / fürgehalten werde / dann nach der weiß als klerlich inn den vorgehenden artickeln / geschrieben steht. [38] Item der gefangen soll auch zu<sup>o</sup>m minsten über den andern / oder mer tag nach der marter / vnnnd seiner bekantnuß mach gu<sup>o</sup>tbeduncken des richters inn die büttelstu<sup>o</sup>ben oder ander gemacht für den bann richter / vnnnd zwen des gerichtts geführt / vnd jm sein bekentnuß durch den gerichttschreiber fürgelesen / vnd alsdann anderwerd darauff gefragt / ob sein bekantnuß wahr sei / vnnnd was er dazu<sup>o</sup> sagt auch auffgeschriben werden.

### **So der gefangen vor bekanter missethat wider laugnet**

xvij **Item wo der gefangen der vorbekanten** missethat laugnet / vnnnd doch der argkwon / als vorsteht / vor augen wer / so soll man jn wider inn gefengknuß führen / vnd weiter mit peinlicher frage gegen jm handeln / vnd doch mit erfahrung der vmbstende / als vorsteht / inn alweg fleissig sein nach dem der grundt peinlicher frage / darauff steht / Es wer dann daß der gefangen solche vrsachen seines laugnes fürwendet / dadurch der Richter bewegt würde / zu<sup>o</sup> glauben / daß der gefangen solch bekantnuß auß irrsal gethan / alßdann mag der Richter den selben gefangen / zu<sup>o</sup> außführung vnd beweisung solchs irrsals zu<sup>o</sup>lassen.

### **Von der maß peinlicher frage**

xviiij **Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt** des argkwons der person / vil / oft oder wenig / hart oder linder nach ermessung eyns gu<sup>o</sup>ten vernünftigen Richters / fürgenommen werden / vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschribem werden / so er inn der marter / sondern soll sein sag thu<sup>o</sup>n / so er von der marter gelassen ist.

### **So der arm / den man fragen will geuerlich wunden hat**

[39] lix. **Item ob der beklagt geuerlich wunden oder** ander scheden / an seinem leib hett / so

soll die peinlich frag dermassen gegen jm fürgenommen werden / damit er an solchen verwunden oder scheden am minsten verletzt würde.

### **Eyn beschluß / wann der bekantnuß / so auff peinliche frag beschicht / entlich zu<sup>o</sup>glauben ist**

lx. **Item so auff erfundene redlich amzeygung** eyner missethat halb / peinlich frag fürgenommen / auch auff bekentnuß des gefragten / wie das selbig alles inn den vorgehenden

artickeln klerlich gesetzt ist / fleissige mögliche erkundigung vnnnd nachfrage beschicht / vnnnd inn der selben / bekenter / thatt halb solche warheytt befunden wirdt die keyn vnschuldiger also sagen vmnd wissen kundt / alßdann ist der selben bekentnuß vmzweiffelich bestendiger weiß zu<sup>o</sup>glauben / vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu<sup>o</sup> vrtheylen / wie hernach bei dem hundersten vnd vierdten artickel anfehndt. Item so jemant vnsern gemeynen geschriben rechten mach etc. vnnnd inn etlichen artickeln / darnach von peinlichen straffen erfunden wirdt.

### **So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen / vnnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt**

lxj. **Item so der beklagt / auff eyen solchen** argkwon vnd verdacht der zu<sup>o</sup> peinlicher frag / (als vorsteht) gnu<sup>o</sup>gsam erfunden / peinlich einbracht / mit marter gefragt / vnd doch durch eygen bekentnuß oder beweisung der beklagten missethat mit überwunden wirdt / haben doch Richter vnd anleger mit obgemelten ordenlichen vnd inn recht zu<sup>o</sup>lessigen / peinlichen fragen / keyn straff verwürckt / dann die bösen erfunden anzeygung / haben der geschehen frag entschuldigte vrsach geben / wann man soll sich nach der sag der recht nit alleyn vor volbringung der [40] übelthat / sonder auch vor aller gestaltnuß des übels / so bösen leumut oder anzeygen der missethatt machen / hütten / vnd wer das mit thett / der würde deßhalb gemelter seiner beschwerd selbs vrsach sein / Vnd soll inn disem fall / der anklager alleyn seinen kosten / vnd der beklagt dergleichen sein atzung / nach dem er seinem verdacht vrsach geben / auch entrichten / vnnnd die oberkeyt die überigen gerichtskosten / als für den nachrichter vnd andere diener des gerichtes oder gefengkmuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag / diser vnnnd des heyligen Reichs rechtmessigen ordnung widerwertig gebraucht würde / so weren die selben richter / als vrsäcker solcher vnbilliger peinlicher frag strafflich / Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt der überfarung / wie recht ist / straff vnd abtrag leiden / vnd mögen darumb vor jrem nechsten ordentlichen obergericht gerechtfertigt werden.

### **Von beweisung der missethat**

lxij. **Item wo der beklagt nichts bekennen / vnd** der anleger / die geklagten mißhandlung beweisen wolt / damit soll er / als recht ist / zu<sup>o</sup>gelassen werden.

### **Von vnbekanten zeugen.**

lxij. **Item vnbekante zeugen sollen auff anfechtung** des gegentheyls mit zu<sup>o</sup>gelassen werden / es würd dann durch den / so die zeugen stellet / stattlich fürbracht / daß sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

### **Von belonten zeugen**

lxiiiij. **ITem belonte zeugen / sein auch verworffen / vnd mit zu<sup>o</sup>lessig / sonder peinlich zu<sup>o</sup> straffen.**

#### **Wie zeugen sagen sollen.**

[41] lxv. **ITem die zeugen sollen sagen / von jrem selbs eygen waren wissen / mit anzeygung jres**

wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden / das soll nit gnu<sup>o</sup>gsam geacht werden.

#### **Von gnu<sup>o</sup>gsamen zeugen**

lxvj. **Gnu<sup>o</sup>gsame zeugen seindt die / die vmbeleumdet / vnd sunst mit keyner rechtmessigem vrsach zu<sup>o</sup>uerwerffen sein.**

#### **Von gnu<sup>o</sup>gsamen gezeugknuß**

lxvij. **ITem so eyn missethat zu<sup>o</sup>m wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigem gu<sup>o</sup>ten zeugen / die von eynem waren wissen sagen / bewiesen wirdt / darauff soll / nach gestalt der verhandlung mit peinlichem rechten volnfarn vnd geurtheylt werden.**

#### **Von falschen zeugen**

lxvij. **ITem wo zeugen erfunden vnd überwunden** werden / die durch falsch boßhafftig zeugkschafft jemandt zu<sup>o</sup> peinlicher straff vnschuldiglichen bringen oder zu<sup>o</sup>bringen vnderstünden / die haben die straff verwürckt / inn welche sie dem vnschuldigen / als obsteht / haben bezeugen wöllen.

#### **So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt**

lxix. **ITem so der beklagt / mach gnu<sup>o</sup>gsamer beweisung** noch nit bekennen wolt / soll jm angezeygt werden / daß er der missethatt bewiesen sei / ob man dardurch sein bekantnuß dester er auch erlangen kündt / ob er aber dannoch darüber nochmals nit bekennen [42] wolt / des er doch / als obsteht / gnu<sup>o</sup>gsam bewisen wer / so solt er nicht destweniger der beweisten mißthatt nach / om eynich peinlich frage verurtheylt werden.

#### **Von stellung vnd verhörung der zeugen.**

**lxx. IItem nach dem aber not ist / daß die zeugschafft** darauff jemant zu<sup>o</sup> peinlicher straff soll verurtheylt werden / gar lauter vnnd rechtfertig sei / So wöllen wir wo eyns beklagten missethat verborgen wer / vnd er derselbigen auff frag wie vorsteht / nit bekentlich sein / vnnd doch der anleger die geklagten verneinten missethat beweisen wolt / vnd damit zu<sup>o</sup>gelassen würde / daß er der anleger seine artickel / die er weisen will ordenlich auffzeichnen lasse / vnnd dem richter inn schriffthen überantwort mit meldung / wie die zeugen heyssen / vnd wo sie wonen / damit alßdann darauff durch etliche auß den vrtheylern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie vnderschiedlich hernach dauon geschrieben steht / kundtschafft nottürfftiger vnnd gebürlicher weiß verhört werde.

#### **Von den kundtschafft verhörern imm gericht.**

**lxxj. SO nu<sup>o</sup>n das selbig peinlich gericht mit** personen / die solche kundtschafft rechtmessiger weiß zu<sup>o</sup> verhören geschickt vnd verstendig seind / besetzt ist / so soll der richter sampt zweyen auß den selben darzu<sup>o</sup> tiglich vnnd dem richterschreiber gemelte kundtschafft wie sich inn recht gebürt / mit fleiß verhören / vnd sunderlich eygentlich auffmercken / ob der zeug inn seiner sage würd wanckelmütig vnd vnbestendig erfunden / solch vmbstende / vnd wie er dem zeugen inn eusserlichen geberde vermerckt zu<sup>o</sup> dem handel aufschreiben. [43]

#### **Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gericht.**

**lxxij. WO aber ein peinlich gericht (wie dann imm** Reich an vil orten befunden) mit solchen obgemeltem darzu<sup>o</sup> verstendigen personen / mit besetzt wer / wiewol dann sunst nach vermöge gemeiner rechten inn peinlichen sachen / ausserhalb der selben gericht personen / mit kundtschafft verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verstendigen kundtschafft verhörern vil gelegen ist / darmit dann / auß vnuerstandt diser kundtschafft verhörer keyn verkürtzung geschehe. So ordnen vnnd wöllen wir wo obgemelter mangel erscheindt / daß diß falß die obgedachten verzeichneten weisung artickel durch den Richter vnd vier schöffen / doch on nachtheyl oder kosten der partheien der vorgemelten nechstem oberkeyt zu<sup>o</sup>geschickt / vnd da bei gelegenheyt vnd gestalt der sachen souil sie der bericht empfangen angezeygt werde / darauff dann die selbig oberkeyt verstendige kundtschafft verhörer / vngeacht / ob sie nit des gericht weren / auff ansu<sup>o</sup>chung des der kundtschafft füren will / verorden / vnd ob es die motturfft erfordert vnd begert würde / Compulsorial / vnnd Compaß brieff / geben soll / dadurch die zeugen zu<sup>o</sup> gebürlicher sage zu<sup>o</sup>bringen seindt / Vnd soll demnach gemelte oberkeyt (souil an jr ist) allen fleiß thun / vnd wes sie selbs nit verstündt / bei rechtuerstendigen radts pflegen / damit solche kundtschafft dem rechten gemeß verhört werde / doch auch on der partheien kosten vnd machtheyl.

#### **Von offnung der kundtschafft**

**lxxijj. SO dann solche kundtschafft verhört ist / soll** es mit eroffnung der selben also gehalten werden / nemlich würde kundtschafft vor etlichen eyns peinlichen gericht personen die diser sachen verstendig / gehört / So soll der richter zu<sup>o</sup> eroffnung der selben kundtschafft tag ansetzen / vnd schriftliche einrede / vnd schutzrede / zu<sup>o</sup>lassen auff form vnd maß / wie hernach voigt. [44] **WO** aber auß mangel / verstendiger personen des peinlichen gericht durch Commissari aussserhalb des gericht / wie oben dauon geschriben

steht / kundtschafft verhört würde / oder die Schöffen des selben peinlichen gerichtts nit bei  
eynander gesessen weren / also daß auff jr zu<sup>o</sup>sammen bringen / überiger vnkost vnn  
verzu<sup>o</sup>g gehn würde.

Diweil dann jr versamlung zu<sup>o</sup> eyner jeden solchen handlung nit fürtreglich noch von nöten  
ist / vnd derhalb vnkost und verzu<sup>o</sup>g des rechten verhu<sup>o</sup>t werde / Orden vnd wöllen wir daß  
inn disem fall / die Commissari vnd kundtschafft verhörer / derhalb nachuolgender massen  
handeln sollen.

ANfenglich sollen die gemelten Commissari vnn kundtschafft verhörer / den partheien zu<sup>o</sup>  
offnung der kundtschafft tag ansetzen / vnd auff solchen bestimpten tag beyden theylen  
abschrifft / auff leidliche belonung dauon geben / vnd eyn zimlich zeit die sie nach  
gelegenheyt der sach / für not ansehen vnd erkennen / geben / damit solchs an die  
sachwalther / vnd sonderlich an den gefangen bracht / vnd sollen des gefangen beistender  
diß fals zu<sup>o</sup> jm gelassen werden / vnd wes dann jedertheyl zu<sup>o</sup> oder inn solchen  
kundtschafft reden will / das soll er vor gedachten kundtschafft verhörern / inn schriftten  
gezweifacht / auff eynen namhafften tag / den jm die kundtschafft verhörer derhalb nach  
gelegenheyt der sachen / inn zimlicher zeit ansetzen sollen / fürbringen / Vnd fürther die  
eyn schriftt bei den kundtschafft verhörern behalten / vnd die ander dem widertheyl  
behendigt werden / sein gegenschrift (ob er will) darauff zuthu<sup>o</sup>n.

SO aber die parthei derhalb weither schreiben wollen / das alles soll inn schriftten  
gedupplirt / vnd inn zeit so die kundtschafft verhörer darzu<sup>o</sup> bestimmen / beschehen / vnd  
doch keyn teyl eyner kundtschafft halb / über zwo schriftt zuthu<sup>o</sup>n (darinn sie alle jr behelff  
vnd notturfft fürbringen vnn damit beschliessen sollen) nit z<sup>o</sup>gelassen werden / Es wer  
dann sach / daß der verhörer / auß mergklichen treffenlichen vnd bewegenden vrsachen  
befinden würde / daß ers gar nit vmbgehn konte / so soll er jeglichem theyl / noch eyn  
schriftt vnn nit mer / auch inn zimlicher fürderlicher zeit zulassen.

So dann nu<sup>o</sup>n also die kundtschafft verhört / eroffent vnn vom beyden theylen / jr eyn /  
vnd zu<sup>o</sup> reden eingebracht vnn beschlossen werden / soll der kundtschafft verhörer oder  
Commissarius solchs alles der oberkeyt die jn zu<sup>o</sup> solcher verhörung verordnet / zu<sup>o</sup>m  
fürderlichsten übersenden / welche oberkeyt alßdann jren radtschlag dem Richter / vor dem  
solche rechtuertigung hanget / was inn solcher sachen zu<sup>o</sup>erkennen sein soll / zu<sup>o</sup>schicken  
[\[45\]](#)

### **Von kundtschafft des beklagten zu<sup>o</sup> seiner entschuldigung**

lxxiiij. **ITem so eyn beklagter kundtschafft vnd weisung** füren wolt / die jn von seiner  
verklagten missethat / entschuldigen solt / So dann der Richter solche erbottene weisung für  
dienstlich acht / so soll es mit volnfürung der selben auch vorgemelter massen / vnd darzu<sup>o</sup>  
wie von solcher außfürung der vnschuld hernach inn dem hundertsten eyn vnd fünfftzigsten  
artickel anführend / Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist etc. Vnd inn etlichen artickeln  
darnach klerlicher mer vnd weither funden würdet / gehalten werden.

### **Von zerung der zeugen**

lxxv. **ITem wer inn peinlichen sachen kundtschafft** fürt / der soll eynem jetlichen zeugen  
/ vom gemeynen leutten vnd fu<sup>o</sup>ßgengern für seinen kosten eynen jeden tag / die weil er inn  
solcher zeugschafft ist / acht kreutzer oder souil werths nach eyns jeden landts müntz

gelegenheit geben / Aber mit andern vnd merern personen soll es derhalb mach erkantnuß der kundtschafftuerhörer gehalten werden.

### **Keyn zeugen für recht zu<sup>o</sup>uergleitten.**

lxxvj. **ITem soll keyn parthei noch zeug vor den Richtern** oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergeit werden / Aber für gewalt mögen die partheien vnd zeugen für gericht vergleyt werden.

### **Das recht fürderlich ergehn zu<sup>o</sup>lassen.**

[46] lxxvij. **ITem vnkosten zu<sup>o</sup>uermeidem / Setzen vnd ordnen** wir / daß inn allen peinlichen sachen dem rechten schleuniglich nachgegangen / verholffen vnd geuerlich mit verzogen werde.

### **Von benennung entlichs rechttags**

lxxviii. **ITem so der kläger auff des beklagten eygen** bekennen / oder einbrachte vnd volnführte kundtschafft vnd beschluß / wie obsteht / vmb eynen entlichen rechttag bitt / der soll jm fürderlich ernent werden / Wo aber der ankläger vmb den entlichen rechttag nit bitten wolt / so soll der selb entlich rechttag auff des beklagten bitt auch ernent werden.

### **Dem beklagten den rechttag zu<sup>o</sup>uerkünden**

lxxix. **ITem dem / so man auff bitt des anklägers** mit entlicher peinlicher rechtuertigung straffen will / soll das zu<sup>o</sup>or drei tag angesagt werden / darmit er zu<sup>o</sup> rechter zeit sein sünd bedencken / beklagen vnd beichten möge / vnd so er des heyligen Sacraments zu<sup>o</sup> empfangen begert / das soll man jm on wegerung zu<sup>o</sup> reichen schuldig sein / man soll auch nach solcher beicht / pfleglich solche personen zu<sup>o</sup> dem verklagten inn die gefengknuß verordnen / die jn zu<sup>o</sup> gu<sup>o</sup>ten seligen dingen vermanen / vnd jn inn dem außführen vnd sunst mit zu<sup>o</sup>uill zu<sup>o</sup> trincken geben dardurch sein vermunfft gemindert werde.

### **Verkündung zu<sup>o</sup>m gericht**

lxxx. **ITem zu<sup>o</sup>m gericht soll verkündigt werden / wie** am jedem ort mit gu<sup>o</sup>tter gewonheit herkommen ist.

### **Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag**

[47] lxxxj. **ITem es sollen auch Richter vnd vrtheyler** vor dem rechttag alles einbringen hören lesen / daß alles / wie hernach inn dem hunderten vnd eyn vnd achtzigsten artickel angezeygt wirt / ordenlich beschriben sein vnd für Richter vnd vrtheyler bracht werden / Darauff sich Richter vnd vrtheyler mit eynander vnderreden vnd beschliessen / was sie zu<sup>o</sup> recht sprechen

wollen / Vnd wo sie zweiffellig sein / sollen sie weither radts pflegen / bei den rechtuertendigen / vnd an enden vnd orten wie zu<sup>o</sup> end diser vnser ordnung angezeygt /

vnd alßdann die beschlossen vrtheil zu<sup>o</sup> dem andern gerichtshandel auch aufschreiben lassen nach der formen wie hernach inn dem hundertten und neuntzigsten anfehndt / Item so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung etc. funden wirdet / damit solche vrtheil nachmals auff den entlichen rechttag / wie hernach vom offnung solcher vrtheil geschribem steht / vnseumlich also geoffnet werden.

### **Von besetzung vnd beleuttung des entlichen gerichtsh.**

lxxxij. **Item am gerichtstag / so die gewonlich tag** zeit erscheint / mag man das peinlich gericht mit der gewonlichen glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd vrtheyler an die gerichtsh statt fügen / da man das gericht nach gu<sup>o</sup>ter gewonheyt pflegt zusitzen / vnd soll der Richter die vrtheyler heysen nidersitzen / vnd er auch sitzen seinen stabe oder bloß schwert / mach lendlichem herkommen eyns jeden ortsh inn den henden haben / vnd ehrsamlich sitzen bleiben / biß zu<sup>o</sup> ende der sachen.

### **Dise vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zu<sup>o</sup>haben / auch den partheien / darinn jr notturfft nit zu<sup>o</sup>uerbergen.**

lxxxij. **Item inn allen peinlichen gerichtlichen händeln** sollen Richter vnd Schöffen diser vnser ordnung vnd satzung gegenwertig haben vnd darnach handeln / auch den partheien souil jnen zu<sup>o</sup> jren sachen not ist / auff jr begern / diser vnser ordnung vnderichtung [48] geben / sich darnach wissen zuhalten / also darmit sie durch vnwissenheyt derseibigen verkürtzt oder geuerdt werden / Man soll auch den partheien die artickel / so sie auß diser vnser ordnung nottürfftig sein / auff jr begern vmb leidlich belonung abschrift geben.

### **Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei.**

lxxxij. **Item so das gericht also gesessen ist / so** mag der Richter jeden schöffen besonder also fragen / N. ich frag dich ob das entlich gericht zu<sup>o</sup> peinlicher handlung wol besetzt sei / Wo dann das selbig gericht mit vnder sibem oder acht schöffen besetzt ist / soll jeder schöff also antwurten / Herr Richter das peinlich entlich gericht ist nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung wol besetzt.

### **Wann der beklagt öffentlich inn den Stock / Pranger oder Halßeisen gestelt werden soll.**

lxxxv. **Item so wider den beklagten die vrtheil zu<sup>o</sup>** peinlicher straff entlich beschlossen wirdet / wo dann herkommen ist / den übelthetter / dauor oder nach am margk oder platz / etlich zeit öffentlich inn stock / pranger oder halßeisen zu<sup>o</sup> stellen / die selbig gewonheyt soll auch gehalten werden.

### **Den beklagten für gericht zu<sup>o</sup>füren.**

lxxxvj. **ITem darnach soll der Richter beuelhen daß der** verklagt durch den nachrichter vnnd gerichts knecht wol verwart / für das gericht bracht werde.

### **Von beschreien des beklagten.**

[49] lxxxvij. **ITem mit dem beschreien der übelthetter** soll es imm selbigen stück auff

gegenwertigkeit vnd beger des anklegers nach jedes gerichts gu<sup>o</sup>ter gewonheyth gehalten werden / Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden würde / also daß der ankleger dem rechten nit nachkommen wolt / vnnd nit destweniger der beklagt rechts begert / so wer solchs beschreien nit not.

### **Von fürsprechen.**

lxxxviii. **ITem klegern vnd antwurtern / soll jedem** theyl auff sein begern eyn fürsprech auß dem gericht erlaubt werden / die selben sollen bei jren eyden die gerechtigkeit vnd warheyth auch die ordnung diser vnser satzung fürdern / vnd durch keynerley geuerlicheyth mit wissen vnd willen verhindern oder verkern / das soll jn also durch den Richter bei jren pflichten beuolhen werden / doch daß der selbig schöpff der also des anklägers fürsprech gewest / sich hinfürter schliessen der vrtheyl enthalt / vnd die andern richter vnd schöpffen nichts destominder voln faren sollen / Doch soll inn der kläger vnd antwurter willen stehn jren redner auß den schöpffen / oder sunst zu<sup>o</sup>nemen / oder jn selbst zu<sup>o</sup> reden / welcher aber eynen redner ausserhalb der geschwornen gericht schöpffen nimbt / der selb redner soll zu<sup>o</sup>uor dem richter schweren / sich mit solchem seinem reden zu<sup>o</sup>halten / wie oben inn diesem artickel / der fürsprechen halb / so auß den schöffen genommen werden / gesetzt ist.

**ITem** inn dem nechst nachgesetztem artickel / der klag / soll der fürsprech / wo erstlich eyn A. steht des klagers namen / vnd bei dem B. des beklagten namen melden / fürther bei dem C. soll er die übelthat / als mordt / rauberrey / dieberey / brandt / oder andere / wie jede that

namen hat / auff das kürzest anzeygen / Vnnd ist nemlich zu<sup>o</sup> mercken / so die klag von ampts wegen geschehen / daß allwegen inn eyner jeden solchen klag zu<sup>o</sup> sampt dem namen des anklagers / soll also gesetzt werden / Klag von der oberkeyt vnd ampts wegen. [50]

### **Bitt des fürsprechen der von ampts wegen oder sunst klagt**

lxxxix. **HErr der richter A. der anklager / klagt** zu<sup>o</sup> B. dem übeithetter / so gegenwirtig vor gericht steht der missethat halb so er mit C. geübt / wie solch klag vormals vor euch fürbracht ist / vnd bitt daß jr derselben klag halb alle einbrachte handlung vnd aufschreiben / wie das alles mach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnnd des heyiligen Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnu<sup>o</sup>gsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / vnnd daß darauff der beklagt vmb die überwunden übeithat / mit entlicher vrtheyl vnd recht peinlich gestrafft werde / wie sich nach ordnung gemelter gericht gebürt vnd recht ist.

**ITem** wo der fürsprech die obgemelt klag und bitt müntlich nit reden künde / so mag er die schriftlich inn das gericht legen / vnnd also sagen / Herr richter ich bitt euch / jr wöllet

ewern schreiber des anklagers klag vnnd bitt / auß der eingelegten zettel öffentlich verlesen lassen.

### **Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag**

xc. **Item wo dann der beklagt der missethatt** dauor bestendiger weiß bekentlich gewest / oder des gnu<sup>o</sup>gsam überwisen worden wer / wie vor von gnu<sup>o</sup>gsamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klärlich gesatz ist / So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen / hett er aber der missethatt also nit bekent / oder wo er die angezogen thatt bekant / vnd derhalben solch vrsachen fürbracht hett / dardurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldigt zu<sup>o</sup> werden / so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen wie hernach volgt. [\[51\]](#) **Item** wo imm nechsten nachuolgenden artickel eyn B. steht / soll der beklagt / bei dem A. der klager / vnnd bei dem C. die beklagt übelthat / kurtz gemelt vnd verstanden werden.

**Herr Richter / B.** der beklagt antwurt zu<sup>o</sup> der beklagten missethat / so durch A. als klager / wider jn geschehen ist / die er mit C. geübt haben soll / inn aller massen wie er vormals geantwurt hat / vnd gnu<sup>o</sup>gsam fürbracht ist / Vnd bitt / daß jr der selben beschehen klag vnd antwurt halb / alle handlung vnd aufschreiben / wie das alles mach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnu<sup>o</sup>gsamlich für vnd einbracht / fleissig wolt ermessen / vnd daß er auff sein erfundene vnschult mit entlicher vrtheyl vnnd recht / sampt erstattung des auffgangen gerichtskosten vnd scheden ledig erkent werde / vnnd der anklager straff vnd abtrag halb nach laut diser peinlichen Keyserlichen gerichts ordnung zu<sup>o</sup> entlichem außtrag vom dem gericht / als ob angezeygt / verpflichtet werde.

**Item** wo der erlangt fürsprech dise obgemelte antwurt vnd bit müntlich nit reden kundt / mag er die schrifftlich für den Richter legen / vnd dise meynung sagen / Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagten antwurt vnd bitt / auß diser eingelegten zettel / ewern schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem gerichts schreiber beuelhen die gemelten eingelegten zettel zu<sup>o</sup>erlesen.

### **Von verneynnung der missethatt die vormals bekent worden ist.**

xcj. **Item würd der beklagt auff dem entlichen** rechttag der missethatt leucknen / die er doch vormals ordentlicher bestendiger weiß bekant / der Richter auch auß solchem bekentnuß inn erfahrung allerhandt vmbstende so uil befunden hett / daß solch leucknen von dem beklagten alleyn zu<sup>o</sup> ver hinderung des rechten würd fürgenommen / wie hievor im sechß und fünffzigsten artickel / vnd inn etlichen artickeln hernach biß auff den zwen vnd sechtzigsten artickel / [\[52\]](#) von bestendiger bekentnuß funden wirt / so soll der Richter die zwen geordenten schöpfen / so mit jm solche verleßne vrgicht vnnd bekantnuß gehort haben auff jr eyde fragen / ob sie die verlesen vrgicht gehort haben / Vnd so sie jha darzu<sup>o</sup> sagen / so soll der richter jn alwegen bei dem rechtuerstendigen oder sunst an orten vnnd enden / als hernachmals angezeygt radts pflegen / vnnd nach dem solche zwen schöffen inn disem fall nit als zeugen / sonder als mit Richter handeln / sollen sie derhalb vom gericht oder der vrtheyl nit außgeschlossen werden.

**Wie der Richter vnd schöffen oder vrtheyler nach beyder theyl / vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die vrtheyl fassen / vnd wie auch nachmals die schöffen oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen.**

xcij. **ITem nach beyder theyl vnd allem fürtrag** auch entlichem beschluß der sachen / sollen der Richter Schöffen vnd vrtheyler alle gerichtliche furtreg vnnd handlung für sich nemen / mit fleiß besichtigen vnd erwegen / vnnd darauff mach jrem besten verstemdtnuß diser vnser peinlicher gerichts ordnung / nach gelegenheyt eyns jeglichen fals / am aller gleichesten vnd gemessigsten vrtheyl / inn schriftt fassen lassen / vnnd so die vrtheyl also verfasset / soll darauff der richter fragen N. ich frag dich des rechtens.

**Darauff sollen die schöffen vnd vrtheilsprecher ungeuerlich also antworten.**

xciiij. **HErr Richter ich sprich es geschicht**<sup>[WS 2]</sup> **billich** auff alles gerichtlich einbringen vnd handlung / was nach des gerichts ordnung recht / vnd auff gnu<sup>o</sup>gsame alles fürtrags besichtigung im schriftten zu<sup>o</sup> vrtheyl verfasset ist.

**Wie der Richter die vrtheyl öffnen soll.**

[53] xciiij. **ITem auff obgemelten beschluß der schöffen** vnd vrtheyler soll der Richter die

entlichen vrtheyl so also inn schriftten verfasset ist / durch den geschwornen gericht schreiber / inn beisein beider partheien offentlich verlesen lassen / vnd wo peinlich straff erkant wirdet / so soll ordenlich gemelt werden wie vnd welcher massen die an leib oder leben geschehen soll / wie dann peinlicher straff halb hernach imm hunderten vnd vierdten artickel / vnd etlichen plettern darnach funden vnd anzeygt wirt Vnd wie der schreiber solche vrtheyl die sich obgemelter massen zu<sup>o</sup> offnen vnd lesen gebüre / formen vnnd beschreiben soll / wirt hernach imm hunderten vnd neuntzigsten artickel funden.

xcv. **ITem die vorgesetzten rede / so vor gericht beschehen** sollen / lauten als auff eynen kleger vnd auff eynen antwurter / Aber es ist nemlich zu<sup>o</sup>mercken / wo mer dann eyn kläger oder eyn antwurter imm rechten stünden / daß alßdann die selben wörter wie sich von mer personen zu<sup>o</sup> reden gezimpt / gebraucht werden sollen.

**Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag.**

xcvj. **ITem wann der beklagt entlich zu<sup>o</sup> peinlicher** straff geurtheylt wirdet / soll der Richter an den orten da es gewonheyt / seinen stabe zerbrechen / vnnd den armen dem nachrichter beuelhen / vnnd bei seinem eyde gebieten / die gegeben vrtheyl getrewlich zu<sup>o</sup> uolnziehen / damit vom gericht auffstehn vnd darob halten / damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl / mit gu<sup>o</sup>ter gewarsam vnd sicherheyt volnziehen müge.

**Des nachrichters fried außzuru<sup>o</sup>ffen**

xcvij. **Item so der Richter nach der endt vrtheyl sein** stab gebrochen hat / deßgleichen auch so der nachrichter den armen auff die richtstatt bringt / soll der Richter öffentlich außru<sup>o</sup>ffen oder verkünden lassen / vnd von der oberkeyt wegen bei leib vnd gu<sup>o</sup>t [54] gebieten / dem nachrichter keynerley ver hinderung zuthu<sup>o</sup>n / auch ob jm mißling nit handt anzulegen.

### **Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheyl.**

xcviiij. **Item wann dann der nachrichter fragt ob er recht** gericht habe / so soll der selbig Richter vngeuerlich auff dise meynung antwurten / So du gericht hast wie vrtheyl vnd recht geben hat / so laß ich es dabei bleiben.

### **So der beklagt mit recht ledig erkant wirt.**

xcix. **Item würd aber der beklagt mit vrtheyl** vnd recht ledig erkant / mit was maß das geschehe vnd die vrtheyl anzeygen würd / dem solt wie sich gebürt auch gefolgt vnd nachgegangen werden / Aber des abtrags halb / so der ledig erkant als kläger begern würd / sollen die theyl als dann zu<sup>o</sup> entlichem burgerlichem rechten für das gericht wie hieuer dauon angezeygt vnd gemelt ist / gehalten werden.

### **Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen.**

c. **Item nach dem auch an vnß gelangt ist** daß bißher an etlichen peinlichem gerichtten / vil überflüssiger frag vnnnd andingung gebraucht / die zu<sup>o</sup> keyner erfahrung der warheyt oder gerechtigkeit not sein sonder alleyn das recht verlengern vnd verhindern / solche vnd andere vnzimliche mißbreuch / so das recht on not verziehen oder verhindern / oder die leut gefern / wöllten wir auch hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / Vnd wo an die oberkeyt gelangt / daß darwider gehandelt wirt / soll sie das ernstlich abschaffen vnnnd straffen / so oft das zu<sup>o</sup> schulden kompt. [55]

### **Von leibstraffen die nit zu<sup>o</sup>m todt oder zu<sup>o</sup> ewiger gefengknuß gesprochen werden / vnd von ampts wegen beschehen.**

cj. **Item wie straff an leib oder glidern die mit** zu<sup>o</sup>m todt oder ewiger gefengknuß sein / vnnnd öffentlicher thatt halb von ampts wegen geschehen / durch dem Richter erkant mogem werden / dauom wirt die form des vrtheyls hernach inn dem hundertsten vnd sechs vnd neuntzigsten artickel funden anfehndt / Item so eym person etc.

### **Von beichten und vermanen / nach der verurtheylung.**

cij. **Item nach der verurtheylung des armen** zu<sup>o</sup>m todt / soll man jn anderweyde beichten lassen / auch zu<sup>o</sup>m wenigsten eynen priester oder zwen am außfüren / oder außschleyffen bei jm sein / die jm zu<sup>o</sup> der lieb gottes / rechtem glauben vnd vertrauen zu<sup>o</sup> Gott vnd dem verdienst Christi vnsers seligmachers / auch zu<sup>o</sup> berewung seiner sünd

vermanen / Man mag jm auch inn dem füren für gericht vnd außfüren zu<sup>o</sup>m todt stettigs eyn Crucifix fürtragen.

**Daß die beichtuätter die armen bekanter warheytt zu<sup>o</sup> laugnen nit weisen sollen.**

ciiij. **Item die beichtuätter der übelthetter / sollen** sie nit weisen / was sie mit der warheit / auff sich selbs oder ander person / bekent haben / wider zu<sup>o</sup> laugnen / wann niemant gezimpt / den übelthettern / jre bößheytt wider gemeynen nutz vndd frommem leuten zu<sup>o</sup> nachtheyl / mit vnwarheytt bedecken / vnd weither übel stercken zu<sup>o</sup> helffen / wie am eyn und dreissigsten artickel anfehant / Item so eyn überwundner mißthetter etc. meldung beschicht. [56]

**Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll**

ciiij **Item so jemandt vnserm gemeynem geschriben** rechten nach / durch eyn verhandlung das leben verwürckt hat / soll man mach gu<sup>o</sup>tter gewonheytt / oder nach ordnung eynes gu<sup>o</sup>ten rechtuerstendigen richters / so gelegenheytt vnd ergernuß der übelthatt ermessen kam / die form vnd weiß der selben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber inn fellen darumb (oder derselben gleichen) vnser Keyserlich recht nit setzen oder zu<sup>o</sup>lassen / jemandt zu<sup>o</sup>m todt zu<sup>o</sup> straffen / haben wir inn diser vnser vndd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzt / aber inn etlichen mißthatten / lassen die recht peinlich straff am leib / oder gliedern zu<sup>o</sup> / damit dannoch die gestrafften bei dem leben bleiben. Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen / nach gu<sup>o</sup>ter gewonheytt eyns jeden lands / oder aber mach ermessung eyns jeden gu<sup>o</sup>ten verstendigen richters / als oben von todten geschriben steht / Wann vnser Keyserlich recht / etlich peinlich straff setzen / die mach gelegenheytt diser zeit vnd land vnbequem / vnd eyns theyls mach den buchstaben nit wol möglich zu<sup>o</sup>gebrauchen weren / darzu<sup>o</sup> auch dieselben recht die form vnd maß / eyner jeglichen peinlichen straff nit anzeygen / sonder auch gu<sup>o</sup>ter gewonheytt oder erkantnuß verstendiger Richter beuelhen / vnd inn der selben wilkür setzen / die straff nach gelegenheytt vnd ergernuß der übelthatt / auß lieb der gerechtigkeit / vnd vmb gemeynes nutz willen zu<sup>o</sup> ordnen vnd zu<sup>o</sup> machen. Aber sonderlich ist zu<sup>o</sup> mercken / inn was sachen (oder der selben gleichen) vnser Keyserlich recht / keynerley peinlicher straff am leben / ehren / leib oder gliedern setzen / oder verhängen / daß Richter vnd vrtheyler darwider auch niemant zu<sup>o</sup>m todt oder sunst peinlich straffen. Vnd damit richter vnd vrtheyler die solcher rechten nit gelert sein / mit erkantnuß solcher straff destoweniger wider die gemelten rechten / oder gu<sup>o</sup>te zu<sup>o</sup>lessig gewonheytt handeln / so wirt hernach vonn etlichen peinlichen straffen / wann vndd wie die gedachten recht gu<sup>o</sup>ter gewonheytt / vnd vernunfft nach geschehen sollen / gesetzt.

**Von vnbenanten peinlichen fellen vndd straffen.**

[57] cv. **Item ferner**<sup>[WS 31]</sup> **ist zu<sup>o</sup>uermercken / inn was peinlichen** fellen oder verklagungen / die peinlichen straff inn disen nachuolgenden artickeln nit gesetzt oder gnu<sup>o</sup>gsam erklert oder verstendig wer / sollen Richter vnd vrtheyler (so es zu<sup>o</sup> schulden kompt) radts pflegen / wie inn solchen zu<sup>o</sup>felligen oder vnuerstendlichen fellen / vnsern Keyserlichen rechten / vnd diser vnser ordnung am gemessigsten gehandelt vndd geurtheylt werden soll / vnd alßdann jre erkantnuß darnach thu<sup>o</sup>n / Wann nit alle zu<sup>o</sup>fellige erkantnuß vnd straff inn diser

vnser ordnung gnu<sup>o</sup>gsam mögen bedacht und beschriben werden.

### **Wie Gottßschwerer oder gottslesterung gestrafft werden sollen.**

cvj. **Item so eyner Gott zu<sup>o</sup>mist / das gott nit** bequem ist / oder mit seinen worten gott / das jm zu<sup>o</sup>steht abschneidet / der almechtigkeyt gottes / sein heylige mu<sup>o</sup>tter die jungkfraw Maria schendet / sollen durch die amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen / eingelegt vnd darumb an leib / leben oder glidern / nach gelegenheyt vnd gestalt der person vnd lesterung gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vnd eingelegt ist / das soll an die oberkeyt mit nottürfftiger vnderichtung aller vmbstende gelangen / die darauff Richter vnnd vrtheylern bescheydt geben / wie solche lesterung den gemeynen vnsern Keyserlichen rechten gemeß / vnnd sonderlich nach inhalt besonderer artickeln vnser Reichs ordnung gestrafft werden sollen.

### **Straff der jhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnd gericht meyneydig schwern.**

cvij. **Item welcher vor Richter oder gericht eyn** gelerten meyneydt schwert / so der selb eydt zeitlich gu<sup>o</sup>t antrifft / das inn des / der also felschlich geschworn hat / nutz kommen / der ist zu<sup>o</sup>uorderst schuldig / wo er das vermag / solch felschlich ab beschworn gu<sup>o</sup>t dem verletzten wider zu<sup>o</sup> keren / soll auch darzu<sup>o</sup> [58] verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein / Vnd mach dem imm heyligen Reich eyn gemeyner gebrauch ist / solchen falsch schwerern die zwen finger damit sie geschworn haben abzu<sup>o</sup>hawen / die selbigen gemeyne gewonlichen leibstraff wöllem wir auch mit endern / Wo aber eyner durch seinen falschen eyde jemand zu<sup>o</sup> peinlicher straff schwüre / der selbig soll mit der peen / die er felschlich auff eynen andern schwüre gestrafft werden / Wer solch falsch schwerer mit wissen / fürsetzlich vnd argklistiglich darzu<sup>o</sup> anrichtet / der leidet gleich peen.

### **Straff der / so geschworne vrphede brechen.**

cvij. **Item bricht eyner eyn geschworne vrphede** mit sachen vnnd thatten / darumb er vnser Keyserlichem recht vnd diser ordnung nach / zu<sup>o</sup>m todt on das mocht gestrafft werden / der selben todtstraff soll volg geschehen. So aber eyner eyn vrphede mit sachen darumb er das leben nit verwürckt hat / fürsetzlich vnd freuenlich verbrech / der soll als eyn meyneydiger mit abhawung der handt oder finger vnd anderm / wie imm nechst obgemeltem artickel berürt / gestrafft werden / Wo man sich aber weither missethatt vor jm besorgen müst / soll es mit jm gehalten werden / als imm hunderten vnd sechs vnd sibentzig artickel hernach dauon geschriben steht anfahend / Item so eyner eyn vrphede freuenlich und fürsetzlich verbrochen.

### **Straff der zauberey.**

cix. **Item so jemamdt den leuten durch zauberey** schaden oder nachtheyl zu<sup>o</sup>fügt / soll man straffen vom leben zu<sup>o</sup>m todt / vnnd man soll solche straff mit dem fewer thu<sup>o</sup>n. Wo aber jemandt zauberey gebraucht / vnnd damit niemant schaden gethan hett / soll sunst

gestrafft werden / nach gelegenheit der sach / darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen / wie vom radt su<sup>o</sup>chen hernach geschriben steht.

#### **Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung.**

[59] cx **ITem welcher jemandt durch schmachschrift** zu<sup>o</sup> latein libel famoß genant / die er außbreitet vnnd sich nach ordnung der recht mit seinem rechten tauff vnd zu<sup>o</sup>namen nit vnderschreibt / vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd übel zu<sup>o</sup>mist / wo die mit warheyte erfunden würden / daß der geschmecht an seinem leib / leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht / der selbig bößhafftigh lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen / mit der peen / inn welche er den vnschuldigen geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lesterschrift hat bringen wollen / gestrafft werden / Vnd ob sich auch gleich wol die auffgelegt schmach der zu<sup>o</sup>gemessen that inn der warheit erfunde / soll dennoch der außbrüffer solcher schmach nach vermögder recht vnd ermessung des richters gestrafft werden.

#### **Straff der münzfelscher vnd auch dero so on habend freiheyte münzten.**

cxj. **ITem inn dreierley weiß würd die münzt gefelscht** / Erstlich wann eyner betrieglicher weiß eyne andern zeychen darauff schlecht / Zu<sup>o</sup>m andern wann eyner vnrecht metall darzu<sup>o</sup> setzt / Zu<sup>o</sup>m dritten / so eyner der münzt jre rechte schwere geuerlich benimbt / solche münzfelscher sollen nachuolgender massen gestrafft werden / Nemlich welche falsch münzt machen / zeichen / oder die selbigen falsch münzt auffwechßlet oder sunst zu<sup>o</sup> sich bringt / vnnd widerumb geuerlich vnd bößhafftigh dem nechsten zu<sup>o</sup> nachtheyl wissentlich außgibt / die sollen nach gewonheyte auch satzung der recht mit dem feuer vom leben zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden / die jre heuser darzu<sup>o</sup> wissentlich leihen / die selben heuser sollen sie da mit verwürckt haben. Welcher aber der münzt jre rechte schwere / geuerlicher weiß benimbt / oder auch on habende freiheyte münzte / der soll gefenglich eingelegt vnd nach radt an leib oder gu<sup>o</sup>t / nach gestalt der sachen gestrafft werden / Wo aber jrgent eyner eyne andern münzt vmbreget / oder widerumb inn tiegel brecht vnd geringe münzt darauß mecht / der soll am leib oder gu<sup>o</sup>t nach gestalt der sachen / gestrafft werden /

So aber mit der herrschafft willen vnnd wissen solchs geschehe / so soll die selbig herrschafft sein münzt freiheyte verwürckt vnd verloren haben. [60]

#### **Straff der jhenen so falsch siegel / brieff / vrbar / renth oder zinßbücher oder register machen.**

cxij. **ITem welche falsch siegel / brieff / instrument** / vrbar / renth oder zinßbücher / oder register machen / die sollen an leib oder leben / nach dem die felschung vil oder wenig bößhafftigh vnd schedlich geschicht / nach radt der rechtuerstendigen / oder sunst als zu<sup>o</sup> ende diser ordnung vermeldet / peinlich gestrafft werden.

#### **Straff der fälscher mit maß / wag vnnd kauffmannschafft.**

cxiiij. **Item welcher bößlicher vnnd geuerlicher weiß / maß / wag / gewicht / specerey** oder ander kauffmannschafft felscht / vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt / der soll zu<sup>o</sup> peinlicher straff angenommen / jm das land verboten / oder an seinem leib als mit ru<sup>o</sup>tten außhawen oder dergleichen / nach gelegenheyt vnd gestalt der überfarung / gestrafft werden / vnnd es möcht solcher falsch als offft größlich vnd boßhafftig geschehen / daß der thätter zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden soll / alles nach radt wie zu<sup>o</sup> ende diser vnser ordnung vermeldet.

**Straff der jhenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung / reynung / mal / oder marcksteyn verrucken.**

cxiiiij. **Item welcher bößlicher vnd geuerlicher weiß / eyn vndermarckung / reynung / mal oder marcksteyn verruckt abhawet / abthu<sup>o</sup>t / oder verendert / der soll darumb peinlich am leib nach geuerlicheyt groß gestalt vnnd gelegenheyt der sachen vnd der person / nach radt gestrafft werden.**

**Straff der procurator so jren partheien zu<sup>o</sup> nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu<sup>o</sup> gu<sup>o</sup>t handeln.**

[61] cxv. **Item so eyn procurator fürsetzlicher geuerlicher weiß seiner parthei / inn**

burgerlichen oder peinlichen sachen zu<sup>o</sup> nachtheyl / vnd dem widertheyl zu<sup>o</sup> gu<sup>o</sup>t handelte / vnd solcher übelthatt überwunden würd / der soll zuvörderst seinem theyl / nach allem vermögen seinen schaden so er solcher sachen halb entpfecht / widerlegen / vnnd darzu<sup>o</sup> inn pranger oder halßeisen gestellt / mit ru<sup>o</sup>ten außgehawen / des lands verboten / oder sunst nach gelegenheit der mißhandlung inn andere weg gestrafft werden.

**Straff der vnkeusch / so wider die natur beschicht.**

cxvj. **Item so eyn mensch mit eynem vihe / mann mit mann / weib mit weib / vnkeusch treiben / die haben auch das leben verwürckt / vnd man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem feuer vom leben zu<sup>o</sup>m todt richten.**

**Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden.**

cxvij. **Item so eyner vnkeusch mit seiner stiefftochter / mit seines su<sup>o</sup>ns eheweib / oder mit seiner stieffmu<sup>o</sup>tter treibt / inn solchen vnd noch nehern sipschafften soll die straff wie dauon inn vnsern vorfarn vnnd vnsern Keyserlichen geschriben rechten gesetzt / gebraucht / vnnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gepflegt werden.**

**Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrawen entführen.**

cxviiij. **Item so eyner jemandt sein eheweib oder eyn vnuerleumbte jungkfrauen wider des ehemanns oder des ehelichen vatters willen / eyner vnehrlichen weiß entpfüret / darumb mag der ehemann oder vatter vnangesehen ob die ehewraw oder jungkrawe [62] jren willen darzu<sup>o</sup> gibt / peinlich klagen / vnd soll der thetter / nach satzung vnser vorfarn / vnd vnser Keyserlichen recht darumb gestrafft vnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gebraucht werden.**

### **Straff der nottzucht.**

cxix. **Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrawen / witwenn oder jungkfrauen / mit gewalt vnd wider jren willen / jr jungkrewlich oder frewlich ehr neme / der selbig übelthetter hat das leben verwürckt / vnd soll auff beklagung der benöttigten inn außführung der mißthat / eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zu<sup>o</sup>m todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelts mißhandels freuelicher vnd gewaltiger weiß / gegen eyner vnuerleumbten frawen oder jungkfrauen vnderstünde / vnnd sich die fraw oder jungkraw seiner weerte / oder von solcher beschwernuß sunst erreth würd / der selbig übelthetter soll auff beklagung der benöttigten / inn außführung der mißhandlung / nach gelegenheyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden / vnd sollen darinn richter vnnd vrtheyler radts gebrauchen wieuor inn andern fellen mer gesetzt ist.**

### **Straff des Ehebruchs.**

cxx. **Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen / den er mit seinem eheweib verbracht hat / peinlich beklagt vnd des überwindet / der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn / vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.**

**Item daß es auch gleicherweiß inn dem fall / so eyn eheweib jren mann / oder die person / damit der ehebruch volbracht hett / beklagen will / gehalten werden soll.**

### **Straff des übels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht.**

[63] cxxj. **Item so eyn ehemann eyn ander weib / oder eyn eheweib eyn andern mann / inn**

gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt / welche übelthat dann auch ein ehebruch vnd größer dann das selbig laster ist / vnd wiewol die Keyserlichen recht / auff solch übelthat keyn straff am leben setzen So wollen wir doch welcher solchs lasters betrüglicher weiß / mit wissen vnd willen vrsach gibt vnnd volbringt / daß die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

**Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu<sup>o</sup> vnkeuschen wercken verkauffen.**

cxxij. **Item so jemandt sein eheweib oder kinder** / vmb eynicherley genieß willen / wie der namen hett / williglich zu<sup>o</sup> vnehrlichen / vnkeuschen vnd schendtlichen wercken gebrauchen lest / der ist ehrloß / vnd soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden.

**Straff der verkuplung vnnnd helffen zu<sup>o</sup>m ehebruch.**

cxxiiij. **Nach dem zu<sup>o</sup>m dickermal / die vnuerstendigen** weibßbilde / vnd zu<sup>o</sup>uor die vnschuldigen meydlein / die sunst vnuerleumbt ehrlich person sein / durch etliche böse menschen / mann vnd weiber / böser betrüglicher weiß / damit jn jr jungkfrewlich oder frewlich ehr entnommen / zu<sup>o</sup> sündtlichen fleyschlichen wercken gezogen werden / die selbigen boßhafftigen kupler vnd küplerin / auch die jhenen so wissentlicher geuerlicher vnd boßhafftiger weiß jre hewser darzu<sup>o</sup> leihen / oder solchs inn jren hewsern zu<sup>o</sup>beschehen gestatten / sollen nach gelegenheydt der verhandlung vnnnd radt der rechtuerstendigen / es sei mit verweisung des landts / stellung inn branger / abschneidung der oren / oder außhawung mit ru<sup>o</sup>tten / oder anderm gestrafft werden. [64]

**Straff der verreterey.**

cxxiiiij. **Item welcher mit boßhafftiger verreterey** mißhandelt / soll der gewonheydt nach / durch viertheylung zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden / Wer es aber eyn weibs bilde / die solt man ertrencken / vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht / als so die eyn landt / statt / seinen eygen herrn / bettgossen / oder nahet gesipten freunt betreffe / so mag / die straff durch schleyffen oder zangenreissen / gemert / vnnnd also zu<sup>o</sup> tödtlicher straff geführt werden / Es möcht auch die verreterey also gestalt sein / man möcht eynen solchen mißthetter erstlich köpffen vnd darnach viertheylen / daß richter vnd vrtheyler nach gelegenheydt der thatt ermessen vnd erkennen / vnnnd wo sie zweiffeln / rath su<sup>o</sup>chen sollen / Aber die jhenen / durch welcher verkundtschafftung richter oder oberkeyt die übelthetter zu<sup>o</sup> gebürender straff bringen möchten / das mag on verwirckung eynicher straff geschehen.

**Straff der brenner.**

cxxv. **Item die boßhafftigen überwunden brenner** sollen mit dem feuer vom leben zu<sup>o</sup>m todt gericht werden.

**Straff der rauber .**

cxxvj. **Item eyn jeder boßhafftiger überwundner** rauber / soll nach vermöge vnser vorfarn / vnnnd vnserer gemeyner Keyserlichen rechten / mit dem schwerdt oder wie an jedem ort inn disen fellen mit gu<sup>o</sup>ter gewonheydt herkommen ist / doch am leben gestrafft werden.

**Straff der jhenen so auffru<sup>o</sup>r des volcks machen.**

[65] cxxvij. **ITem so eyner inn eym land / statt / oberkeyt /** oder gepiet geuerliche fürsetzliche vnd boßhafftige auffru<sup>o</sup>ren des gemeynen volks wider die oberkeyt macht / vnd das also auff jn erfunden würde / der soll nach groß vnd gelegenheyt seiner mißhandlung je zu<sup>o</sup> zeitten mit abschlahung seines haupts gestrafft oder mit ru<sup>o</sup>tten gestrichen / vnd auß dem land / gegend / gericht / statt / flecken oder gepiet / darinnen er die auffru<sup>o</sup>ren erweckt / verweist werden / darinn Richter vnd vrtheyler gebürlichs radts / damit niemandts vnrecht geschehe / vnd solch bößlich embörung verhüt / pflegen sollen.

### **Straff der jhenen so bößlich außtreten.**

cxxviiij. **ITem / nachdem sich vilfeltig begibt daß** mu<sup>o</sup>twillige person / die leut wider recht vnnnd billicheyt betröhen / entweichen vnd außtreten / vnnnd sich an end vnd zu<sup>o</sup> solchen leuten thu<sup>o</sup>n / da mu<sup>o</sup>twillige beschediger enthalt / hilff / fürschu<sup>o</sup>b vnnnd beistandt finden / von denen die leut je zu<sup>o</sup> zeitten wider recht vnnnd billicheyt mergklich beschedigt werden / auch farhe vnd beschedigung von den selben leichtfertigen personen warten müssen / die auch mermals die leut / durch solche drohe vnnnd forcht wider recht vnnnd billicheyt tringen / auch an gleich vnd recht sich nit lassen benügen / derhalb solche für recht landtzwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo die selben an verdecktliche end / als obsteht / außtreten / die leut bei zimlichem rechten vnd billicheyt nit bleiben lassen / sonder mit bemeltem außtreten / von dem rechten vnd billicheyt zu<sup>o</sup> bedrohen oder schrecken vnderstehn / die selben wo sie inn gefengknuß kemen / mit dem schwert als landtzwinger vom leben zu<sup>o</sup>m todt gericht werden / vnangesehen / ob sie sunst nit anderst mit der that gehandelt hetten.  
Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jhenen / die sich sunst durch etlich werck mit der thatt zu<sup>o</sup> handeln vnderstehn.

Wo aber jemandt auß forcht eyns gewalts / vnd nit der meynung gemeynt vom rechten zu<sup>o</sup> dringen / an vnuerdecktlich ende entwich / der hat dardurch dise vorgemelte straff nit verwürckt / vnd ob darinn eynicherley zweifel einfiel / soll vmb weither vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sunst / wie hernach gemelt wirdet gelangen. [66]

### **Straff der jhenen / so die leut bößlich bevhedden.**

cxxix. **ITem welcher jemandt wider recht vnnnd billicheyt** mu<sup>o</sup>twilliglich bevhedet / den richtet man mit dem schwert vom leben zu<sup>o</sup>m todt / Doch ob eyner seiner vhede halb vonn vnnß oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubnuß hett / oder der / den er also bevhedet / sein / seiner gesipten / freundschaftt oder herrschafft / oder der jren feindt wer / oder sunst zu<sup>o</sup> solcher vhede rechtmessig gedrungen vrsach hett / so soll er auff sein außfürung der selben gu<sup>o</sup>ten vrsachen / peinlich nit gestrafft werden. Inn solchen fellen vnd zweiffeln soll bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten / wie zu<sup>o</sup> end diser vnser ordnung angezeygt / radts gebraucht werden.

### **Hernach volgen etlich böse tödtung / vnd von straff der selben thätter Erstlich von straff der / die mit gifft oder venen heimlich vergeben.**

cxxx. **ITem wer jemandt durch gifft oder venen /** an leib oder leben beschedigt / ist es eyn mannßbild / der soll eynem fürgesetzten mörder gleich mit dem rath zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden / Thet aber eyn solche mißthat eyn weibßbild / die soll man erdrencken / oder inn

andere weg nach gelegenheit vom leben zu<sup>o</sup>m todt richten. Doch zu<sup>o</sup> merer forcht andern / sollen solch bößhafftige mißthettige personen / vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden / vil oder wenig / nach ermessung der person vnd tödtung / wie vom mordt deßhalb gesetzt ist. [67]

### **Straff der weiber so jre kinder tödten**

cxxxj. **Item welches weib jre kind / das leben vnd** glidmaß empfangen hett / heymlicher bößhafftiger williger weiß ertödtet / die werden gewonlich lebendig begraben vnnnd gepfelt / Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten / mögen die selben übelthätterin inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist / ertrenckt werden. Wo aber solche übel oft geschehe / wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnnd pfelens / vmb mer forcht willen / solcher bößhafftigen weiber auch zulassen / oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde / alles nach radt der rechtuerstendigen.

SO aber eyn weibßbild / als obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein / das nachmals todt erfunden / heymlich geborn vnnnd verborgen hett / vnnnd so die selbig erkundigte mutter deßhalb besprach würd / entschuldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zuzeiten / an vnnß gelangt / wie das kindlein on jr schuldt todt von jr geborn sein solt / wolt sie dann solch jr vnschuldt durch redlich gut vrsachen / vnd vmbstende durch kundtschafft außfüren / damit soll es gehalten vnd gehandelt werden / wie am vier vnd sibentzigsten artickel anfehnd / Item so eyn beklagter kundtschafft etc. funden wirt / auch deßhalb zu weither suchung / antzeygung geschicht / wann on obbestimte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben / sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glidtmessig kindlein also heymlich tregt / auch mit willen alleyn / vnd on hilff anderer weiber gebürt / welche on hilffliche geburt / mit tödtlicher verdecktlicheyt geschehen muß / So ist deßhalb keyn glaublichere vrsach / dann daß die selbig mutter durch bößhafftigen fürsatz vermeynt / mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt / jre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten.

Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt / so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnnd vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber / mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuß [68] der warheyt zwingen / Auch auff bekantnuß des selben mordts zu<sup>o</sup> entlicher todtstraff / als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt würd / so sollen die Richter vnd vrtheyler / mit antzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet / radts pflegen.

### **Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen / inn ferlicheyt von jnen legen / die also gefunden vnd ernert werden.**

cxxxij. **Item so eyn weib jre kind / vmb das sie des** abkumm von jr legt / vnd das kind wirt funden vnd ernert die selbig mu<sup>o</sup>tter soll / wo sie des überwunden vnd bedretten wirt / nach gelegenheyt der sach vnnnd radt der verstendigen gestrafft werden / Stürb aber das kind von solchem hinlegen / so soll man die mu<sup>o</sup>tter / nach gelegenheyt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.

### **Straff der jhenen so schwangern weibßbilden kinder abtreiben.**

cxxxiiij **Item so jemandt eynem weibßbild durch bezwang** / essen oder drincken / eyn lebendig kindt abtreibt / wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht / so solch übel fürsetzlicher vnd boßhafftiger weiß beschicht / soll der mann mit dem schwert / als eyn todtschläger / vnnd die fraw so sie es auch an jr selbst thette / ertrenckt oder sunst zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden.  
So aber eyn kind / das noch nit lebendig wer / von eynem weibßbild getriben würde / sollen die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zu<sup>o</sup> end diser ordnung gemelt / radts pflegen.

### **Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet.**

[69] cxxxiiij. **Item so eyn artzt auß vnleiß oder vnkunst** / vnnd doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artzenei tödtet / erfündt sich dann durch die gelerten vnd verstendigen der artzenei / daß er die artzenei leichtfertiglich vnd verwegenlich mißbraucht / oder sich vngegründter vnzu<sup>o</sup>lessiger artzenei / die jm nit gezimbt hat vnderstanden / vnd damit eynem zu<sup>o</sup>m todt vrsach geben / der soll nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd nach radt der verstendigen / gestrafft werden / vnnd inn disem fall allermeyst achtung gehabt werden / auff leichtuertige leut / die sich ärtzenei vnderstehn / vnd der mit keynem grundt gelernet haben. Hett aber eyn artzt solch tödtung williglich gethan / so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zu<sup>o</sup> straffen.

### **Straff eygner tödtung.**

cxxxv. **Item wann jemandt beklagt vnd inn recht** erfordert oder bracht würde / von sachen wegen / so er der überwunden sein leib vnd gu<sup>t</sup> verwürckt hett / vnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbst ertödt / des erben sollen inn disem fall seins gu<sup>t</sup>s nit vehig oder empfenglich / sonder solch erb vnd gütter der oberkeyt der die peinlichen straff / bu<sup>ß</sup> / vnd fell zu<sup>o</sup>stehn / heymgefallen sein.  
Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen auch inn fellen da er sein leib alleyn verwirckt / oder sunst auß kranckheyten des leibs melancolei / gebrechlicheyt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet / der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert werden / vnnd darwider keyn alter gebrauch / gewonheyt oder satzung statt haben / sonder hiemit reuocirt / cassirt und abgethan sein / vnd inn disem vnd andern dergleichen fellen / vnser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.

### **So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt.**

[70] cxxxvj. **Item hat eyner eyn thier / das sich dermassen** erzeygt / oder sunst / der art vnd eygenschafft ist / dardurch zu<sup>o</sup> besorgen ist / daß es den leuten an leib oder leben schaden thu<sup>n</sup> möcht / soll der herr des selben thiers solch thier von jm thu<sup>n</sup> / dann wo solch thier jemandt schaden thett oder entleibt / Soll der herr des thiers darumb nach

gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigen / oder an enden als hernach vermeldet gestrafft werden.

Vnd souil desterner so er zu<sup>o</sup>ur von dem Richter oder ander oberkeyt des zu<sup>o</sup>ur vermandt oder gewarnet würd.

### **Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen.**

cxxxvij. **ITem eyn jeder mörder oder todtschläger** wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kan / hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheit etlicher gegent / werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht / darinnen soll vnderscheydt gehalten werden / Vnd also daß der gewonheit nach / ein fürsetzlicher mu<sup>o</sup>twilliger mörder mit dem rade / vnnd eynander der eyn todtschlag / oder auß gecheyt vnd zorn gethan / vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat / mit dem schwert vom leben zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden sollen / Vnd man mag inn fürgesetztem mordt / so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn / zwischen eheleuten oder nahend gesipten freunden geschicht / durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren.

### **Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der straff auff jnen tragen.**

[71] cxxxviii. **ITem es geschehen je zu<sup>o</sup> zeitten entleibung** / vnd werden doch die jhenen / so solch entleibung thu<sup>o</sup>n / auß gu<sup>o</sup>ten vrsachen als etlich alleyn von peinlicher vnd burgerlicher straff entschuldigt. Vnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichtten / die der recht nit gelernt haben / inn solchen fellen dester rechtmessiger zu<sup>o</sup> halten wissen / vnd durch vnwissenheit die leut nit beschweren oder verkürtzen /

So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesatz / wie hernach volgt.

### **Erstlich von rechter notweer / wie die entschuldigt.**

cxxxix. **ITem welcher eyn rechte notweer / zu<sup>o</sup> rettung** seins leibs vnd lebens thu<sup>o</sup>t / vnnd den jhenen / der jn also benöttigt inn solcher notweer entleibt / der ist darumb niemants nit schuldig.

### **Was eyn recht notweer ist.**

cxl. **ITem so eyner jemant mit eynem tödtlichen** waffen oder weer überlaufft / anficht oder schlecht / vnd der benöttigt kan füglich an ferlichkeyt oder verletzung / seins leibs / lebens / ehr und gu<sup>o</sup>ten leumuts nicht entweichen / der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten / Vnd so er also den benöttiger entleibt / er ist

darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner gegenweer / biß er geschlagen wirdt zu<sup>o</sup> warten nit schuldig / vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer.

### **Das die notweer bewisen soll werden.**

cxlj. **Item welcher sich aber nach erfindung der thatt** eyner gethaner notweer berümbt oder gebrauchen will / vnd der ankläger der nit gestendig ist / so legt das recht dem thetter auf / solche [72] berümbte notweer / obgemelter massen / zu<sup>o</sup> recht gnu<sup>o</sup>g zu<sup>o</sup> beweisen / beweist er die nicht / er wirt schuldig gehalten.

### **Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt.**

cxlij. **Item so der anklager der ersten tödtlichen** anfechtung oder benötigung darauff / als obsteht / die notweer gegründet / bekentlich ist / oder bestendig nit verleugnen kan / vnd dagegen sagt / daß der todtschläger darumb keyn rechte entschuldigte notweer gethan haben soll / wann der entleibt het fürgewendter bekentlicher anfechtigung oder benötigung / rechtmessig vrsach gehabt / als geschehen möcht / So eyner eynen vnkeuscher werck halben bei seinem ehelichen weib / tochter oder an andern bösen strefflichen übelthatten fünde / vnnd darumb gegen dem selben übelthätter tödtlich handlung zwang oder gefengnuß wie die recht zu<sup>o</sup>lassen / fürnem / oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger / von ampts wegen zu<sup>o</sup> fahen / vnnd die notturfft erfordert jn mit waffen solcher gefengknuß halb zu<sup>o</sup> bedrohen / zwingen vnd nöttigen / daß er also inn recht zu<sup>o</sup>lessiger weiß gethon hett / oder so der kläger inn disem fall eyn solche meynung fürgeb / daß der angezogen todtschleger darumb keyn recht notweer gethan het / wann er des entleibten / als er jn erschlagen hett / gantz mechtig vnnd von der benötigung erledigt gewest / oder meldet daß der entleibt / nach gethaner ersten benötigung gewichen / dem der todtschläger auß freihem willen vnd vngenötter ding nachgeuolgt / vnd jn allererst inn der nachuolg erschlagen het / Mer / so fürgewendt wirdt / der todtschläger wer dem nöttigen wol füglicher weiß vnd on ferlicheyt seins leibs / lebens / ehren vnd gu<sup>o</sup>ten leumuts halben entwichen / darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nit auß eyner rechten entschuldigten notweer / sonder bößlich geschehen wer / vnd darumb peinlich gestrafft werden solt etc. Sollich obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben / soll der ankläger / wo er des gniessen will gegen erfindung / daß der todtschläger durch den entleibten / erstlich als vor steht benöttigt worden ist / beweisen / vnd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichen / rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benötigung gnu<sup>o</sup>gsam beweist / so kan sich solcher todtschläger keyner rechten oder gantzlichen entschuldigten notweer behelffen / vnangesehen / ob außgefürt oder bestanden würd / daß jn der entleibt (als vor von der notweer geschriben [73] steht) erstlich mit eyner tödtlichen weer angefochten vnd benöttigt hat / So aber der kläger der ersten erfunden benötigung halb / keyn solche rechtmessige verursachung bewieß / sonder der verklagt todtschläger seiner berümbten notweer halb außfündig macht / daß er von dem entleibten mit eyner tödtlichen weer / als vor von rechter notweer gesatzt ist / erstlich angefochten worden wer / So ist die notweer durch den verklagten todtschläger außgefürt / vnd soll doch gemelte kundtschafft beyder theyl mit eynander zu<sup>o</sup>gelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zu<sup>o</sup>mercken / so eyner der ersten benötigung halb redlich vrsach zu<sup>o</sup>r notweer gehabt / vnd doch inn der that nit alle vmbstende / die zu<sup>o</sup> eyner gantzen entschuldigten notweer gehören / gehalten hett / ist not gar eben zu<sup>o</sup> ermessen / wie vil oder wenig der thätter zu<sup>o</sup>r thatt vrsach gehabt hab /

vnd daß fürther die straff an leib leben oder aber zu<sup>o</sup> bu<sup>o</sup>ß vnd besserung erkant werd / alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen / als hernach gemelt wirdet wann dise fell gar subtil vnderscheyd haben / darnach hierinn anderst vnd anderst / schwerlicher oder linder geurtheylt werden soll / welche vnderscheyd / dem gemeynen mann verstentlich nit zu<sup>o</sup>erkleren seind.

### **Von entleibung das niemants anders gesehen hat / vnd eyn notweer fürgewendt würde.**

cxliij. **Item so eyner jemandt entleibt / das niemandt** gesehen hat / vnd will sich eyner notweer gebrauchen / der jm die kläger nit gestehn / inn solchen fellen ist anzu<sup>o</sup>sehen / der gut vnd böß standt jeder person / die statt da der todtschlag geschehen ist / was auch jeder für wunden vnd weer gehabt / vnd wie sich jeder theyl inn dergleichen fellen / vor vnd nach der that gehalten hab / welcher theyl auch auß vorgehenden geschichten mer glaubens / vrsach / bewegung / vortheyls oder nutz haben mög / den andern an dem ort als die that geschehen ist / zu<sup>o</sup> erschlagen oder zu<sup>o</sup> benötigen / Darauß kan eyn gu<sup>o</sup>tter verstendiger richter ermessigen / ob der fürgewendten notweer zu<sup>o</sup> glauben sei / vnd wo die vermu<sup>o</sup>tung der notweer wider die bekentlichen that statt haben soll / so mu<sup>o</sup>ß dieselbig vermu<sup>o</sup>tung gar gu<sup>o</sup>t starck bestendig vrsach haben / aber der thätter mocht wider den entleibten souil böser / vnd sein selbs halb souil gu<sup>o</sup>ter starcker vermu<sup>o</sup>tung darbringen / jm wer der notweer zu<sup>o</sup> glauben.

Solche vrsach alle zu<sup>o</sup> erklern / kan durch dise ordnung nit wol grüntlich vnd jederman verstentlich beschehen / Aber nemlich ist zu<sup>o</sup> mercken daß inn disem fall / aller obgemelten vermu<sup>o</sup>ttung halb / die beweisung [74] dem thätter auffgelegt werden soll / Doch vnabgeschnitten dem kläger der weisung / die er darwider fürbringen wolt / vnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat / so ist not inn der vrtheyl der verstendigen radt mit fürlegung aller vmbstende stattlich zu<sup>o</sup> gebrauchen / Wann sich diser fall / mit gar vil zweiffels vnd vnderschied für vnd wider die berümbten notweer begeben mag / die vor der geschicht nit all zu<sup>o</sup>bedencken oder zu<sup>o</sup>setzen sein.

### **Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde.**

cxliiij. **Item ob eyner eyn weib erschlüge / vnd** sich eyner notweer berümbt / inn eynem solchen fall ist außzu<sup>o</sup>füren vnd anzu<sup>o</sup>sehen die gelegenheyt des weibs vnd manns / auch jrer beyder gehabten weer vnd thatt / vnd darinn nach radt der rechtuerstendigen wie hernach steht / zu<sup>o</sup> vrtheylen / dann wiewol nit leichtlich eyn weib eynem mann zu<sup>o</sup> eyner entschuldigten notweer vrsachen mag / So wer doch müglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann / zu<sup>o</sup> eyner notweer tringen mocht / vnd sonderlich so sie sörgliche vnd er schlechtere weer hett.

**So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen / des thätters willen entleibt**

cxlv. **ITem so eyner inn eyner rechten bewisen notweer** wider seinen willen eynen vnschuldigen mit stichen / streychen / würffen oder schiessen / so er den nöttiger meynt / treff vnd entleibt het / der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

**Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer.**

cxlvj. **ITem so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an** eynem end oder ort da solch werck zu<sup>o</sup> üben / zimlich ist thu<sup>ot</sup> / vnd [75] dardurch von vngeschichten gantz vngeuerlicher weiß / wider des thätters willen jemandt entleibt / der selbig würd inn vil weg / die nit müglich zu<sup>o</sup> benennen sein entschuldigt / Vnnd damit diser fall dester leichter verstanden / setzen wir dise gleichnuß. Eyn balbirer schiert eynem den bart inn seiner stu<sup>oben</sup> / als gewonlich zu<sup>o</sup> schern ist / vnd würd durch eynen also gestossen oder geworffen / daß er dem so er schiert / die gurgel wider seinen willen abschneidet / Eyn ander gleichnuß / so eyn schütz inn eyner gewonlichen zilstatt steht / oder sitzt / vnd zu<sup>o</sup> dem gewonlichen blatt scheust / vnd es laufft jm eyner vnder den schuß / oder jm lest vngeuerlicher weiß vnnd wider sein willen sein büchs oder armbrust / ehe vnd er recht anschlecht vnd abkompt / vnnd scheust also jemandt zu<sup>o</sup> todt / dise beyde seind entschuldigt. Vnderstünd sich aber der balbirer an der gassen oder sunst an eyner vngewonlichen statt jemandts zu<sup>o</sup> schern / oder der schütz an eyner dergleichen vngewonlichen statt / da man sich versehen mocht daß leut wanderten / zu<sup>o</sup> schiessen / oder hielt sich der schütz inn der zilstatt vnfürsichtiger weiß / vnnd würde also von dem balbirer / oder dem schützen / als obsteht / jemandt entleibt / der thätter keyner würd gnu<sup>og</sup> entschultigt / Aber dannoch ist mer barmhertzigkeit bei solchen entleibungen / die vngeuerlich auß geylheyte oder vnfürsichtigkeyte / doch wider des thätters willen geschehen / zu<sup>o</sup> haben / dann was arglistig und mit willen geschicht / Vnd wo solche entleibung geschehen / sollen die vrtheiler bei den verstendigen so es vor jn zu<sup>o</sup> schulden kompt / der straff halb radts pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnussen / mag inn andern vnbenanten fellen eyn verstendiger wol mercken vnnd erkennen / was eyn vngeuerliche entleibung ist / vnd wie die entschuldigung auff jr tregt. Vnnd nach dem dise fell offft zu<sup>o</sup> schulden kommen / vnd durch die vnuerstendigen darinnen etwo gar vngleich gericht wirdet / ist die angezeygt kurtz erklerung vnd warnung derhalb auß gu<sup>oten</sup> vrsachen geschehen / damit der gemeyn mann etwas verstandts der rechten darauß nem / Jedoch haben dise fell zu<sup>o</sup> zeitten gar subtil vnderschiedt / die dem gemeynen mann / so an den peinlichen gerichtten sitzen verstendig oder begrifflich nit zu<sup>o</sup> machen sein / hierumb sollen die vrtheyler inn disen obgemelten fellen allen (wann es zu<sup>o</sup> schulden kompt) angezeygter erklerung halb / der vorgemelter verstendiger leut radt nit verachten / sonder gebrauchen.

**So eyner geschlagen wirdt vnd stirbt / vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei.**

[76] cxlvij. **ITem so eyner geschlagen wirt / vnnd über** etlich zeit darnach stürb / also das zweiffelich wer / ob er der geklagten streych halb gestorben wer oder nit / inn solchen fellen mögen beyd theyl (wie von weisung gesatzt ist) kundtschafft zu<sup>or</sup> sach dienstlich stellen / vnd sollen doch sonderlich die wundtärzt der sach verstendig vnnd andere personen / die da wissen / wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd ru<sup>omor</sup> gehalten hab / zu<sup>o</sup> zeugen gebraucht werden / mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt hab /

vnd inn solchen vrtheylen / die vrtheyler bei den rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orten wie zu<sup>o</sup> end diser vnser ordnung angezeygt / radts pflegen.

**Straff der jhenen / so eynander inn morden schlagen vnnnd ru<sup>o</sup>moren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thu<sup>o</sup>n.**

cxlviii. **Item so etlich personen mit fürgesetztem** vnd vereynigtem willen vnd mu<sup>o</sup>t jemandt bößlich zu<sup>o</sup> ermorden einander hilff vnd beistandt thu<sup>o</sup>n / die selben thätter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich person vngeschichts inn einem schlagen oder gefecht / beyeinander weren / eynander helffen / vnnnd jemandt also on gnu<sup>o</sup>gsam vrsach erschlagen würde / So man dann den rechten thätter weiß / von des hand die entleibung geschehen ist / der soll als eyn todtschleger mit dem schwert zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden. </ref> Wer aber der entleibt / durch mer dann eynen die man wüst geuerlicher weiß tödtlich geschlagen / geworffen oder gewundt worden / vnnnd man kündt nit beweißlich machen / von welcher sonderlichen handt vnd thatt er gestorben wer / So sein die selben / so die verletzung wie obsteht gethan haben / alle als todtschläger vorgemelter massen / zu<sup>o</sup>m todt zu<sup>o</sup> straffen. Aber der ander beistender / helffer und vrsacher straff halber / von welchs handt obbestimpter massen der entleibt nit tödtlich verletzt worden ist / auch so eyner inn eyner auffru<sup>o</sup>r oder schlagen entleibt würd / vnd man mocht keinen wissen dauon er als vorsteht verletzt worden wer / Sollen die vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten / wie hernach gemelt wirdet / radts pflegen / mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen / souil sie erfahren künden / wann inn solchen fellen [77] nach ermessigung mancherley vmbstende / daß nit alles zu<sup>o</sup> schreiben vnderschiedlich zu<sup>o</sup> vrtheylen ist.

**Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß.**

xxlix. **Vnnnd damit dann inn obgemelten fellen gebürlich** ermessung und erkantnuß solcher vnderschiedlichen verwundung halb / nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sei / soll der Richter / sampt zweyen schöffen dem gerichtschreiber vnd eynem oder mer wundtärzten (so man die gehaben vnd solchs geschehen kan) die dann zu<sup>o</sup>uor darzusup>o beeydigt werden sollen / den selben toden körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen / vnd alle seine empfangene wunden / schleg / vnd würff / wie der jedes funden vnnnd ermessen würde / mit fleiß mercken vnd verzeychen lassen.

**Hernach werd en etliche entleibung inn gemeyn berürt / die auch entschuldigung auff jn tragen mögen / so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirdt.**

cl. **Item es sein sunst andere mer entleibung** die etwo auß vnstrefflichen vrsachen beschehen / so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden / als da eyner jemandt vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem eheweib oder tochter übet / erschlecht / wie vor inn dem hundertsten vnnnd eyn vnd zwentzigsten artickel des ehebruchs anfehnd / Item so eyn ehemann eynem andern etc. gesetzt ist.

Item so eyner zu<sup>o</sup> rettung eynes andern leib / leben oder gu<sup>o</sup>t jemandt erschlecht / Item so leut tödten / die jr sinn nit haben. Mer so eynem jemandt von ampts wegen zu<sup>o</sup>fahen gebürt / der vnzimlichen freuenlichen vnd sörglichen widerstand thut / vnd der selbig widersessig darob entleibt würde. [78] Item so jemandt eynen bei nechtlicher weil geuerlicher weiß inn seinem hauß findet vnnd erschlecht / oder so eyner eyn thier hat / das jemandt tödtet / vnd er der gleichen bößheyt davor von dem thier nit gesehen oder gehört hat / wie hieuo<sup>r</sup> inn dem hunderten vnnd sechs vnd dreissigsten artickel anfhend. Item hat eyner eyn thier dauon gesetzt ist / die nechst obgemelte fell alle haben gar vil vnderscheyd / wann die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff jhnen tragen / das alles zu<sup>o</sup> lang zuschreiben vnd zu<sup>o</sup> erkleren wer / vnnd dem gemeynen mann auch irrig vnnd ergerlich sein möcht / wo solchs alles inn diser ordnung solt begriffen werden. Hierumb so diser sach eyne für den Richter vnnd vrtheyler kompt / sollen sie bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnnd orten wie zu<sup>o</sup> end diser vnser ordnung angezeygt radts gebrauchen / vnd jn nicht eygen vnuernünfftig regel oder gewonheyt darinn zu<sup>o</sup> sprechen machen / die dem rechten widerwertig sein / als je zu<sup>o</sup> zeitten an den peinlichen gerichtten bißher beschehen / daß die vrtheyler der vnderschied jeder sach nit hören vnnd bewegen / das ist ein grosse thorheyt / vnd volgt darauß daß sie sich zu<sup>o</sup> vil maln irren / thu<sup>o</sup>n den leutten vnrecht / vnnd werden an jrem blu<sup>o</sup>t schuldig / so geschicht auch vil daß Richter vnd vrtheyler die mißthätter begünstigen / vnnd jre handlung darauff richten / wie sie jn das recht zu<sup>o</sup> gu<sup>o</sup>t verlengen / vnd wissentlich übelthätter dardurch ledig machen wollen / vermeynen vielleicht etlich eynfeltig leut / sie thu<sup>o</sup>n wol daran / daß sie den selben leutten jr leben retten. Sie sollen wissen / daß sie sich schwerlich darmit verschulden / vnnd sein den anklägern derhalber vor gott vnd der welt widerkerung schuldig / wann eyn jeder richter vnd vrtheyler ist bei seinem eydt vnd seiner seel seligkeyt schuldig / nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zu<sup>o</sup> richten /

Vnd wo eyn sach über sein verstentnuß ist / bei den rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orten wie hernach zu end diser vnser ordnung gemeldt wirdet / radts pflegen / wann zu<sup>o</sup> grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vnd der menschen blu<sup>o</sup>t zu<sup>o</sup> richten grosser ernstlicher fleiß / gehört vnnd angekeret werden soll.

### **Wie die vrsachen / so zu<sup>o</sup> entschuldigung bekentlicher thatt fürgewendt / außgeführt werden sollen.**

clj. **Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist / vnd** derhalben vrsachen antzeygt / die solch thatt vor peinlicher straff entschuldigen möchten / als vor bei jeder geordenter peinlichen straff [79] wie vnd wann die entschuldigt wirdt gesetzt ist / so soll der richter den thätter fragen / ob er solch seine fürgebene entschuldigung gnu<sup>o</sup>gsam beweisen könn. So er dann das / durch sich fürderlich zu thu<sup>o</sup>n vrpüttig ist / so soll er / wes sie für entschuldigung solcher thatt halb weisen wolten / durch rechtuerstendig leut oder durch den gerichtßschreiber inn gegenwertigkeyt des richters auffzeychen lassen. So dann der richter mit gehabtem radt der rechtuerstendigen die selben weisung artickel dafür erkent / wo die bewiesen würden / daß dieselben angezeigten vrsachen / die beklagten vnd bekanten thatt von peinlicher straff entschuldigen / So soll der thetter auff jr ansu<sup>o</sup>chen mit solchen erbotten weisung / auch wes der ankläger dienstlichs darwider weisen wolt / zu<sup>o</sup>gelassen / auch durch die selben oberkeyt deßhalb kundtschafft verhörer vnd anders verordnet gehalten vnd gehandelt werden / wie vor imm zwen vnnd sechtzigsten artickel anfhend / Item wo der beklagt etc. vnd etlichen artickeln darnach von form vnd maß der weisung gesetzt ist / sampt etlichen hernachuolgenden artickeln / so es zu<sup>o</sup> schulden kompt

angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde / soll radts wie hernach gemelt wirdet / gepflegt werden.

### **So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen.**

clij. **ITem so aber die obgemelten weisung artickeln** / durch den Richter mit gehabten radt der verstendigen / dafür erkant würden / ob gleich solche erbotne weisung geschehen / daß die dannoch nit dienstlich zu<sup>o</sup> des thätters entschuldigung wer / so soll die weisung nit zu<sup>o</sup>gelassen / sonder aberkant / vnd als dann durch den richter vnd gericht / da der thätter innen leg / mit fürderlichem rechten weither gehandelt werden / wie sich gegen eynem solchem bekantlichen offenbaren thätter gebürt.

### **Vber wen die atzung inn obgemelter außführung gehn soll.**

[80] cliij. **ITem wo aber eyner jemandt entleibt hett** deßhalb inn gefengknuß kem / auch der entleibung bekentlich wer / vnnd doch der vorgemelten vrsachen eyne oder mer / die jn solcher entleibung halb / gar oder eyns theyls entschuldigten mit kundtschafft / wie dauon gesetzt ist / außfüren wolt / So sollen des beklagten freundt dem kläger zu<sup>o</sup>uorderst / vor dem Richter vnnd vier schöffen / nach ermessung der selben nottürffiglich caution / sicherung vnnd bestandt thu<sup>o</sup>n / ob sich solche fürgebne entschuldigung des beklagten inn der außführung mit recht nit erfünde / daß dann des beklagten freundt die atzung des beklagten / auch dem kläger kost vnd schäden / nach ermessung des selben gerichts außrichten wollen / darein der selbig kläger / durch die vnderstanden vnerfindtlichen außführung der berümbten entschuldigung bracht würde / damit gedencken wir zu<sup>o</sup> fürkommen / daß der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg nit zu<sup>o</sup> schaden bracht werde. Vnd sollen inn disem fall / der berürten messigung die selben schöffen vnnd vrtheyl sprecher bei den rechtuerstendigen / vnd an enden vnnd orten / wie hernach gemelt wirdet / auch radts pflegen.

### **Von grosser armu<sup>o</sup>t des der sich obgemelter massen außfüren wolt.**

cliiij. **ITem wer aber der beklagt so gantz arm** / auch nit freundt hett / die jetzgemelte caution sicherung vnd bestandt zu thu<sup>o</sup>n vermöcht / vnd doch zweifflich wer / ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung hett / soll sich der Richter / nach gestalt der sachen / mit allem fleiß souil er kan / erkundigen / vnd der oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheydts deßhalb erwarten / also daß solche erkundigung inn dem fall ampts halb auff des gerichts oder des selben oberkeyt dar legen vnd kosten beschehe.

### **So eyner inn der mordtacht wer / inn gefengknuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt.**

[81] clv. **ITem so eyner inn gefengknuß kem / der daruor** inn die mordt acht erkant wer / wie an etlichen Orten gewonheynt / vnd inn der gefengknuß sein entschuldigung / wie inn den vorgemelten artickeln von den entschuldigungen gesetzt ist / auß zu<sup>o</sup>füren sich erbüte /

der soll vnangesehen / daß er hievor inn die mordt acht erkant wer / mit bestimmter außführung zu<sup>o</sup>gelassen werden.

### **Von außführung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt.**

clvj. **Item so sich eyner ehe er inn gefengknuß** kompt / eyner peinlichen übelthatt / mit recht außfüren will / das soll er thu<sup>n</sup> an ordenlichen peinlichen gerichtten wie inn disen fellen jedes Orts recht vnnd herkommen ist / vnd soll inn disen außführungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen / auch beydertheyl nottürfftig fürbringen / vrkhundt vnd kundtschafft / wie sich inn recht gebürt zu<sup>o</sup>gelassen / vnd nit (wie inn etlichen orten mißbraucht) abgeschnitten werden / vnd soll der selbig zu<sup>o</sup>m rechten / für vnrechter gewalt vnd nit weither vergleyt werden.

### **Hernach volgen etlich artickel vom diebstall Zum ersten vom allerschlechtesten heymlichen diebstall.**

clvij. **Item so eyner erstlich gestolen hat vnder** fünff gülden werth / vnd der dieb mit solchem diebstall ehe er damit inn sein gewarsam kompt / nit beschrien / berüchtigt oder betretten würd / auch zu<sup>o</sup>m diebstall nit gestigen oder gebrochen hat / vnnd der diebstall vnder fünff gülden werth / ist eyn heymlicher vnd geringer diebstall / vnd wann solcher diebstall nochmals erfarn wirdet / vnnd der dieb mit oder on diebstall einkompt / so soll jn [82] der Richter darzu<sup>o</sup> halten / so es anders der dieb vermag / dem beschedigten den diebstall mit der zwispil zu<sup>o</sup> bezalen. Wo aber der dieb kein solche geltbu<sup>o</sup>ß vermag / soll er mit dem kercker darinn er etlich zeitlang ligen / gestrafft werden. Vnd so der dieb nit mer vermag oder zu<sup>o</sup> wegen bringen kan / so soll er doch zu<sup>o</sup>m wenigsten dem beschedigten den diebstall widergeben / oder noch eynfach werth bezalen oder vergleichen / vnnd soll der beschedigt mit der selben eynfachen vergleichung des diebstals (aber mit der übermaß nit) der oberkeyt geltbu<sup>o</sup>ß vorgehn. Doch soll der dieb jm außlassen sein atzung / so er inn der gefengknuß gemacht hat / auch zu<sup>o</sup> bezalen schuldig sein / vnd den bütteln (ob er es hat) jren gewonlichen gebüre für jr müh vnd fleiß entrichten / vnd zu<sup>o</sup> dem allen / nach der besten form / vmb enthaltung willen des gemeynen frides / ewige vrvhede thu<sup>n</sup>.

### **Vom ersten öffentlichen diebstall / damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer.**

clviij. **Item so aber der dieb mit gemeltem ersten** diebstall / der vnder fünff gülden werth ist / ehe vnnd er an sein gewarsam kompt betretten würd / oder eyn geschrey oder nachtheyl machte / vnnd doch zu<sup>o</sup>m diebstall nit gebrochen oder gestiegen hat / ist eyn offner diebstall / vnnd beschwerdt jn die gemelt auffru<sup>r</sup> und berüchtigung die that also / daß der dieb inn branger gestelt / mit ru<sup>o</sup>ten außgehawen vnd das land verboten / vnd vor allen dingen dem beschedigten der diebstal oder der werth dafür / so es inn des diebs vermögen ist / widerumb werden / Vnd soll zu<sup>o</sup> dem allem inn der besten form ewige vrvhede thu<sup>n</sup>. Wer aber der dieb eyn solche ansehenliche person / dabei sich besserung zu<sup>o</sup>uerhoffen mag jn der richter

(jedoch on der oberkeyt zu<sup>o</sup>lassen vnd verwilligung nit) burgerlich vnnnd also straffen / daß er dem beschedigten den diebstall vierfeltig bezalen / vnd sunst allenthalben gehalten werden soll / als oben inn nechstem artickel von heymlichem diebstall gesetzt ist.

**Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.**

[83] clix. **Item so aber eyn dieb inn vorgemeltem** stelen / jemandts bei tag oder nacht / inn sein behausung oder behaltung bricht oder steigt / oder mit waffen / damit er jemandt der jm widerstandt thu<sup>o</sup>n wolt / verletzen möcht / zu<sup>o</sup>m stelen eingeht / solchs sei der erst oder mer diebstall / auch der diebstall groß oder kleyn / darob oder darnach berüchtigt oder betreten / so ist doch der diebstall darzu<sup>o</sup> / als obsteht / gebrochen oder gestiegen wirdt / eyn geflißner geuerlicher diebstall. So ist inn dem diebstall / der mit waffen geschicht / eyner vergewaltigung vnd verletzung zu<sup>o</sup> besorgen. Darumb inn disem fall / der mann mit dem strang / vnnnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheydt der personen / vnnnd ermessung des richters inn ander weg / mit außstechung der augen / oder abhawung eyner handt / oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

**Von ersten diebstall / fünff gülden werth / oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen.**

clx. **Item so aber der erst diebstall groß / vnd** fünff gülden oder darüber werth wer / vnd der vmbstende so den diebstall / wie oben dauon gemelt ist / beschweren / keiner dabei erfunden würd / Aber dennoch angesehen die grösse des diebstals / so hat es merer straff dann ein diebstahl der geringer ist. Vnd inn solchen fellen mu<sup>o</sup>ß man ansehen den werth des diebstals / auch ob der dieb darob berüchtigt oder betreten sei. Mer soll ermessen werden der standt und das wesen der person / so gestolen hat / vnnnd wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag / vnd die straff darnach / an leib oder leben vrtheylen.

Vnd dieweil aber solch ermessung inn rechtuerstendiger leut vernunft steht / So wöllen wir das inn solchem jetztgemeltem fall / so offt sich der also begibt / die richter vnd vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an orten vnd enden wie hernach gemelt wirdt / radts pflegen mit entdeckung der berürten vmbstende / vnd nach solchem erfunden radt / jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zu<sup>o</sup> solchem diebstall gestigen oder gebrochen / oder mit waffen als vorsteht / gestolen hett / so hett er damit wie obgemelt / das leben verwirckt. [84]

**Vom andern diebstall.**

clxj. **Item so jemandt zu<sup>o</sup>m andern mal / doch** ausserhalb einsteigens oder brechens / als obsteht gestolen hett / vnnnd sich solch beyde diebstal / auff gründtliche erfahrung der warheydt / als hievor / von solcher erfahrung klerlich gesetzt ist / erfunden / Auch die selben zwen diebställ / nit fünff gülden oder darüber werth seind / so beschwert der erst diebstal den andern / darumb mag der selbig dieb inn branger gestelt / vnd das land verboten / oder inn den selben zirck oder ort / darinn er verwirckt hat / ewiglich zu<sup>o</sup> bleiben verstrickt werden / nach gefallen des Richters / auch nach der besten form ewige vrphede thu<sup>o</sup>n / vnd mag den dieb inn disem fall nicht fürtragen / ob er mit dem diebstall / als vor vom ersten diebstall gemelt ist / nit beschrien oder betreten würd. Wo aber solche zwen diebstall fünff gülden oder darüber treffen / so soll es mit erfahrung aller vmbstende / auch gebrauchung der rechtuerstendigen / wie hernach geschriben / auch als imm nechsten öbern artickel / steeth / gehalten werden.

### **Vom stelen zu<sup>o</sup>m dritten mal.**

clxij. **ITem würd aber jemandts betreten / der** zu<sup>o</sup>m dritten mal gestolen het / vnd solcher dreifachtiger diebstal / mit gu<sup>o</sup>tem grundt als vor von erfahrung der warheyt gesetzt ist / erfunden würd / das ist eyn merer verleumbter dieb / vnd auch eynem vergewaltiger gleich geacht / vnd soll darumb / nemlih der mann mit dem strang / vnnd die fraw mit dem wasser oder sunst inn andere weg / nach jedes landts gebrauch vom leben zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden.

### **Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet.**

[85] lcxiiij. **ITem wo bei eynem diebstall mer dann eynerley** beschwerung / so inn den vorgesetzten artickeln vnderschiedlich gemelt sein / erfunden würden / ist die straff nach der meynsten beschwerung des diebstals zu<sup>o</sup> erkennen.

### **Von jungen dieben.**

lcxiiiij. **ITem so der dieb oder diebin jrs alter vnder** viertzehen jaren weren / die sollen vmb diebstall / on sonder vrsach / auch nit vom leben zu<sup>o</sup>m todt / gericht / sonder der obgemelten leibstraff gemeß / mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei vierzehen jaren alt wer / vnd der diebstall groß oder obbestimt beschwerlich vmbstende / so geuerlich dabei gefunden würden / also daß die bößheyt das alter erfüllen möcht / So sollen Richter vnd vrtheyler deßhalb auch / (wie hernach gemelt) radts pflegen / wie eyn solcher junger dieb an gu<sup>o</sup>t / leib oder leben zu<sup>o</sup>straffen sei.

### **So eyner etwas heymlich nimpt von gütern / der er eyn nechster erb ist.**

lcxv. **ITem so eyner auß leichtuertigkeyt oder vnuerstandt** etwas heymlich nem von gütern / der er sunst eyn nechster erb ist / oder so sich dergleichen zwischen mann vnd weib begeb / vnd eyn theyl den andern derhalb anklagen würd / sollen Richter vnd vrtheyler mit entdeckung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen / vnd an orten vnd enden wie zu<sup>o</sup> end diser vnser ordnung angezeygt / radts pflegen / auch erfarn / was inn solchen fellen das gemeyn recht sei / vnd sich darnach halten / Doch soll die oberkeyt oder Richter inn disen fellen von ampts wegen nit klagen noch straffen.

### **Stelen inn rechter hungers nott.**

[86] clxvj. **ITem so jemandt durch recht hungers not** / die er / sein weib oder kinder leiden / etwas von essenden dingen zu<sup>o</sup> stelen geursacht würde / wo dann der selb diebstall tapffer groß vnd kündtlich wer / sollen abermals richter vnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen. Ob aber der selbigen dieb einer vnsträfflich erlassen würd / soll jm doch der kläger vmb die klag / deßhalb gethan nichts schuldig sein.

### **Von fruchten vnd nutzen auff dem feld / wie vnnd wann darmit diebstall gebraucht werde.**

clxvij. **Item wer bei nächtlicher weil jemandt** sein frucht oder auff dem feld sein nutzung / wie das alles namen hat / heymlicher vnd geuerlicher weiß nimpt / vnd die hinweg tregt oder füret / das ist auch eyn diebstall / vnd wie ander diebstall vorgemelter maß zu<sup>o</sup>straffen / deßgleichen wo eyner bei tag jemandts an berürten seinen fruchten / die er heymlich nem vnd hinweg trüg / grossen mercklichen vnd geuerlichen schaden thett / ist auch wie obsteht für eyn diebstall zu<sup>o</sup> straffen. Wo aber jemandt bei tag essendt frucht nem / vnnd damit durch wegtragen / derselben nit grossen geuerlichen schaden thett / der ist nach gelegenheyt der personen vnd der sach / burgerlich zu<sup>o</sup> straffen / wie an dem selben ende da der schad geschicht / durch gewonheyt oder gesetz herkommen.

### **Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen.**

clxviii. **Item so jemandt sein gehawen holtz dem** andern heymlich hinweg füret / das ist eynem diebstall gleich nach gestalt der sachen zu<sup>o</sup> straffen / Welcher aber inn eyns andern holtz helicher und verbotner weiß häwet / der soll gestrafft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts. Doch wo eyner zu<sup>o</sup> vngewonlicher oder verbotner zeit / als bei der nacht oder an feirtägen eynem andern sein holtz / geuerlicher vnd dieblicher weiß abhawet / der ist nach radt herter zu<sup>o</sup>straffen. [87]

### **Straff der jhenen die fisch stelen.**

clxix. **Item welcher auß weihern oder beheltnuß** fisch stilt / ist auch eyn diebstall gleich zu<sup>o</sup> straffen / So aber eyner auß eynem fliessenden vngefangen wasser fisch fieng das eynem andern zu<sup>o</sup> stünd / der ist an seinem leib oder gu<sup>t</sup> nach gelegenheyt vnd gestalt des fischens / der person vnd sachen / nach radt der rechtuerstendigen zu<sup>o</sup> straffen.

### **Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln.**

clxx. **Item welcher mit eyns andern gütern / die jm** inn gu<sup>t</sup>tem glauben zu<sup>o</sup> behalten vnd verwaren gegeben sein / williger vnnd geuerlicher weiß / dem glaubiger zu<sup>o</sup> schaden handelt / solch missethatt ist eynem diebstall gleich zu<sup>o</sup> straffen.

### **Diebstall heyliger oder geweichter ding an [geweichten]<sup>[WS 4]</sup> vnd vngeweichten stetten.**

clxixj. **Item stelen von geweichten dingen oder stetten** ist schwerer dann ander diebstall / vnd geschicht inn dreyerley weiß / Zu<sup>o</sup>m ersten / wann eyner etwas heyligs oder geweichts stielt an geweichten stetten / Zu<sup>o</sup>m andern / wann eyner etwas geweichts an vngeweichten stetten stielt / Zu<sup>o</sup>m dritten / wann eyner vngeweichte ding an geweichten stetten stielt.

### Von straff obgemelts diebstals.

clxxij. **Item so eyner eyn Monstrantzen stielt / da das heylig Sacrament des altars inn ist / soll mit dem feuer vom leben zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden.** Stel aber eyner sunst gülden oder [88] silbern geweichte gefeß / mit oder on heilthu<sup>o</sup>mb / oder aber kelch oder patenen / vmb solch diebstall alle / sie sein geschehen an geweichten oder vngeweichten orten / auch so eyner vmb stelens willen inn eyn geweichte kirchen / Sacrament hauß oder sacristei bricht / oder mit geuerlichen zeugen auffsperrt / diese dieb sein zu<sup>o</sup>m todt nach gelegenheyt der sach vnd radt der rechtuerstendigen / zu<sup>o</sup> straffen.

clxxiij. **Item so eyner eyn stock / darinn man das heylig almusen samlet auffbricht / sperret / oder wie er argklistig darauß stilt / oder solchs mit etlichen wercken zuthu<sup>o</sup>n vndersteht / der ist auch an leib oder leben zu<sup>o</sup> straffen / nach radt der rechtuerstendigen.**

clxxiiij. **Item so jemandt bei tag von geringen geweichten dingen / ausserhalb der vorgemelten dapffern stück / auß eyner kirchen stele / als wachs / leuchter / altar tücher / darzu<sup>o</sup> doch der dieb nit stieg / brech oder mit geuerlichen zeugen auffsperrt / oder so jemandt weltliche gütter / die inn eyn kirchen geflöhert weren / stele / doch so der dieb inn die kirchen oder sacristei nit bricht oder die geuerlich auffsperrt / Vmb dise diebstall alle dauon inn disem artickel gemelt / ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden / für zu<sup>o</sup> nemen vnd zu<sup>o</sup> halten / wie hieuer von weltlichen diebstalen klerlich gesatz ist / doch soll inn solchen kirchen rauber vnnd diebstalen weniger barmhertzigkeyt beweist werden / dann inn weltlichen diebstalen.**

clxxv. **Item es sollen auch die diebstall / so an geweichten dingen vnd stetten begangen / die hungers nott / auch jugent vnd thorheyt der personen / wo der eyns mit grundt angezeygt würde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen diebstalen deßhalb gesetzt ist / darinn gehandelt werden.**

### Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen / übels und missethatt warten mu<sup>o</sup>ß.

[89] clxxvj. **Item so eyner eyn vrphed freuenlich oder fürsetzlich verbrochen / sachen halben / darumb er das leben nit verwirckt hat / Item ob eyner über vorgeübte nach gelassene vnd gerichte missethatt mit worten oder schrifftten andern dergleichen übels zuthu<sup>o</sup>n / doch sunst on weitther beschwerlich vmbstende trohet / Vnnd aber darmit nit souil gethan hett / daß jm darumb das leben (wie hernach imm hundersten vnd acht vnd sibentzigsten artickel anfhend / Item so sich jemandt eyner mißthatt etc. von vnderstanden missethatten geschriben steht) genommen werden möcht / vnd auß jetztgemelten oder andern gnu<sup>o</sup>gsamen vrsachen / eyner person nit zu<sup>o</sup> vertrauen oder zu glauben wer / daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung vnd übels verträge / vnd bei recht vnd billicheynt bleiben ließ / vnd sich solchs zu<sup>o</sup> recht gnu<sup>o</sup>g erfünde / vnnd dann die selbig person / deßhalb keyn notturfft caution / gewißheyt oder sicherheyt machen kündt / solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zu<sup>o</sup> fürkommen / soll die selbig vnglaubhafftige boßhafftige person inn gefengknüß / als lang biß die nach erkantnuß des selben gerichtts gnu<sup>o</sup>gsame caution sicherung / vnd bestandt für solche vnrechtliche thätliche handlung thu<sup>o</sup>t / durch die schöpfen rechtlich erkant werden / jedoch sol solch straff nit leichtuertiglich oder on**

mergklich verdecklicheyt künfftigs übels (als obsteht) sonder mit radt der rechtuerstendigen beschehen.

Vnd soll solcher gefangen inn dem gericht / darinn er also beklagt vnnd überwunden wirdet / enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs gütern / inn solcher gefengknuß zu<sup>o</sup> enthalten nicht vermöcht / so soll alßdann durch den ankläger zu<sup>o</sup> seiner enthaltnuß dem büttel sein gebürlich wartgelt / nach ermessung des richters gegeben werden / vnd er der ankläger derhalb zimlichen bestandt thu<sup>o</sup>n. Wo nu<sup>o</sup>n der ankläger solchen kosten auch nit vermöcht / soll die oberkeyt den selben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen inn dem selben oder andern gericht an seinen gütern / als vil hette / dauon obgемelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zu<sup>o</sup>m theyl beschehen kündt / die sollen zu<sup>o</sup> derselben vnderhaltung on der oberkeyt verhinderung gebraucht werden.

### **Von straff der fürderung / hilff vnd beistand der mißthätter.**

clxxvij. **ITem so jemand eynem mißthätter zu<sup>o</sup> übung eyner** mißthatt / wissentlicher vnd geuerlicher weiß einicherley hilff / [\[90\]](#) beistandt oder fürderung / wie das alles namen hat / thu<sup>o</sup>t / ist peinlich zu<sup>o</sup> straffen / als aber vorsteht / inn eynem fall anderst dann inn dem andern / darumb sollen inn disen fellen / die vrtheyler mit berichtung der verhandlung / auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden / als obsteht radts pflegen.

### **Straff vnderstandner missethatt.**

clxxviii. **ITem so sich jemandt eyner missethatt mit** etlichen scheinlichen wercken / die zu<sup>o</sup> volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen / vndersteht / vnnd doch an volnbringung der selben missethat durch andere mittel/ wider seinen willen verhindert würde / solcher böser will / darauß etlich werck / als obsteht volgen / ist peinlich zu<sup>o</sup> straffen / Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach / darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler / wie hernach [\[WS 51\]](#) steht / radts pflegen / wie die an leib oder leben zuthu<sup>o</sup>n gebürt.

### **Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb / jre sinn nit haben.**

clxxix. **ITem wirt von jemandt / der jugent oder anderer** gebrechlicheyt halben / wissentlich seiner synn nit hett / eyn übelhatt begangen / das soll mit allen vmstenden / an die orten vnnd enden / wie zu<sup>o</sup> ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen / vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

### **So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft.**

[\[91\]](#) clxxx. **ITem so eyn hütter der peinlichen gefencknuß eynem** der peinlich straff verwirckt außhilfft / der hat die selbig peinlich straff an statt des übelthätters / den er also ausgelassen / verwirckt. Kem aber der gefangen durch bemelts hütters vnfließ auß

gefengknuß / solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnnd radt so an den orten / als hernach gemelt wirdet / zu<sup>o</sup> straffen.

**Von eyner gemeynen bericht / wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gantzlich vnd ordenlich beschreiben sollen / volgt inn dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach**

clxxxj. **Item eyn jeder gerichtschreiber soll inn** peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung / so peinlicher klag vnd antwurt halb geschicht / gar eygentlich / vnderschiedlich vnd ordenlich auffschreiben / Vnd nemlich soll die klag des anklägers vor dem verbürgen / das über den beklagten beschicht / oder aber wo der anklager nit bürgen hett / vnnd derhalben gefengklich bei dem beklagten verhefft wer / inn all weg zu<sup>o</sup>uor auffgeschriben werden / ehe dann peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten geübt würdet. Vnnd soll solchs alles zu<sup>o</sup>m wenigsten vor dem Richter oder seinem verweser vnd zweyen des gerichtts beschehen / vnnd bemelte beschreibung durch den gerichtschreiber des selben gerichtts ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werden / darnach soll beschriben werden / ob vnd wie der ankläger seiner klag halb / laut diser vnser ordnung zu<sup>o</sup>m rechten verbürgt / oder wo er nit bürgen gehaben mag / ob vnd wie er sich vmb volfürung willen des rechten gefengklich hat legen lassen.

clxxxij. **Item weiter / was der beklagt zu<sup>o</sup> solcher klag** zu<sup>o</sup> antwurt gibt / so er erstlich on marter derhalb bespracht würde / das soll auch nach derselben klag beschriben werden / vnd soll alwegen durch den schreiber jar / tag vnd stundt / darauff eyn jede / vor oder nach berürte handlung beschicht / auch wer jedes mal dabei gewest sei / gemelt werden / vnd er der schreiber soll sich / daß er solchs gehort vnd beschriben hab / mit seinem tauff vnd zu<sup>o</sup>namen selbs auch vnderschreiben. [92] clxxxij. **SO aber der beklagt der klag inn seiner antwurt** laugendt / vnnd dem anklager der beklagten missethatt halber redlich anzeygung (wieuor von solcher redlicher anzeygung gesetzt ist) für zu<sup>o</sup>bringen gebürt / was dann der anklager der selben antzeygung oder argwonung halber vor dem gericht oder verordenten schöpfen fürbringt / auch was solcher fürbrachten antzeygung halb noch laut diser ordnung bewisen wirt / soll alles eygentlich / wie vor gemelt ist / beschriben werden.

clxxxiiij. **WO dann nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs** ordnung redlich antzeygung vnd verdacht der missethatt bewisen / erkant / vnd darzu<sup>o</sup> kompt / daß man alßdann / laut diser vnser ordnung den gefangen erstlich on marter / vnd mit bedrawung der selben besprechen / auch außfürung seiner vnschuld ermanen soll / was dann daselbst gefragt / ermant vnd entlich geantwurt / auch was darauff alles nach laut diser vnser vnnd des Reichs ordnung erfahren vnnd erkündigt wirt / soll alles / wie obsteht / auch beschriben werden.

clxxxv. **VNnd so es zu<sup>o</sup> der peinlichen frag kompt / was** dann der beklagt dardurch bekennet / auch was er bekanter that halb vnderschiedt sagt / die zu<sup>o</sup> erfahrung der warheyt (wie inn diser vnser ordnung dauon gesetzt) dienstlich vnd fürtreglich sein / vnnd wes fürter / auch nach laut diser vnser ordnung / von erfahrung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wirt / das alles vnd jedes inn sonderheyt soll der gerichtschreiber ordenlich vnnd vnderschiedlich nach eynander beschreiben.

clxxxvj. **WVrde aber der beklagt auff seinem verneynen** der klag bestehn / vnd der anklager die hauptsach der missethatt nach laut diser ordnung weisen wolt / souil sich dann

derhalb inn dem selben gericht zu<sup>o</sup> handeln gebürt / das soll der gerichtschreiber auch wie obsteht / fleissig beschreiben. So aber deßhalb vorgemelte oberkeit Commissarien geben / die sollen das / so vor jnen gehandelt wird / auch alles vnd wie sich gebürt / beschreiben lassen. [93] clxxxvij. **WO aber der beklagt der thatt bekennet / vnd doch** solche vrsachen die jn von der thatt entschuldigen möchten / anzeygt / das selbig / auch alle urkundt / kundtschafft / weisung / erfahrung vnd erfindung derhalb / soll auch souil sich inn dem selben peinlichen gericht zu<sup>o</sup> handeln gebürt vnd sunst alles / wie obsteht / beschriben werden.

clxxxviii. **OB aber die klag vonn ampts wegen herkeme** / vnd nit von sonderlichen anklägern geschehe / wie dann die klag an die Richter kommen / auch was der beklagt darzu<sup>o</sup> antwurt / vnd was fürther inn allen stücken / nach laut diser vnserer ordnung / deßhalb gehandelt würt / soll wie oben inn anderm fall / des anklägers halben gemelt ist / beschriben werden.

clxxxix. **VNd soll die beschreibung aller obberürten handlung** / sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger / durch eynen jeden gerichtschreiber der peinlichen gericht / vorgemelter massen / gar fleissig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd libels weiß geschriben werden / vnd alweg bei jeder handlung / wann die geschehen ist / jar / tag / vnd stund / auch wer dabei gewest sei / melden / darzu<sup>o</sup> soll sich der schreiber selbst / auch wie obsteht dermassen vnderschreiben / daß er solchs alles gehört vnd geschriben hab / damit auff solch formliche gründtliche beschreibung stattlich vnnnd sicherlich geurtheylt / oder wo es nott thu<sup>o</sup>n würde / darauß nach aller notturfft geradtschlagt werden möge / inn solchem allem soll eyn jeder gerichtschreiber bei seiner pflicht als vorsteht / allen möglichen fleiß thu<sup>o</sup>n / auch was gehandelt ist inn geheym halten / vnnnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch gericht bu<sup>o</sup>ch / oder libel alweg nach endung des gericht tag beschlossen vnd verwart gehalten werden.

#### **Eyn ordnung vnnnd bericht / wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb / formen soll.**

[94] cxc. **ITem so nach laut diser vnser vnnnd des heyligen Reichs ordnung** eyn übelthat wahrhafftiglich erfunden oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die entlich vrtheyl derhalb zu<sup>o</sup>m todt / wie die vorgemelter massen / nach laut diser vnser ordnung / geschehen sollen / beschlossen ist / So soll alßdann der gerichtschreiber die vrtheyl beschreiben / vnd vngeuerlich nachuolgender meynung imm außschreiben formirn / damit er die also auff dem entlichen rechttag / wie inn dem vier vnd neuntzigsten artickel anfehnd / Item auf obgemelt etc. von offnung solcher entlicher vrtheylen geschriben steht / auß beuelch des Richters öffentlich verlesen.

cxcj. **ITem wo inn dem nechst nachgesetzten artickel** eyn B. steht / da soll der gerichtschreiber inn formirung vnnnd beschreibung der vrtheyl / den namen des übelthetters benennen / aber bei dem C. soll er die übelthat kürztlich melden.

#### **Einführung eyner jeden vrtheyl zu<sup>o</sup>m todt oder ewiger gefengknuß.**

cxcij. **AVff klag / antwurt / vnd alles gerichtlich** fürbringen / auch nottürfftige warhafftige erfahrung / vnnnd erfindung / so deßhalb alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung geschehen / ist durch die vrtheyler vnd scheffen ditz gericht

endlich zu<sup>o</sup> recht erkant / daß B. so gegenwirtig vor disem gericht steht / der übelthat halben / so er mit C. geübt hat etc.

### **Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.**

[95]

#### **Zu<sup>o</sup>m fewer.**

¶ mit dem fewer vom leben zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden soll.

#### **Zu<sup>o</sup>m schwert.**

¶ Mit dem schwert vom leben zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden soll.

#### **Zu<sup>o</sup> der viertheylung.**

¶ Durch seinen gantzen leib zu<sup>o</sup> vier stücken zu<sup>o</sup> schnitten vnd zerhawen / vnd also zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden soll / vnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen offentlich gehangen vnnd gesteckt werden.

#### **Zu<sup>o</sup>m rade.**

¶ Mit dem rade durch zerstossung seiner glider vom leben zu<sup>o</sup>m todt gericht / vnd fürter offentlich darauff gelegt werden sollen.

#### **Zu<sup>o</sup>m galgen.**

¶ An den galgen mit dem strang oder ketten vom leben zu<sup>o</sup>m todt gericht werden soll.

#### **Zu<sup>o</sup>m ertrencken.**

¶ Mit dem Wasser vom leben zu<sup>o</sup>m todt gestrafft werden soll.

#### **Vom lebendigen vergraben.**

¶ Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

## Vom schleyffen.

cxciij **Item wo durch die vorgemelten entlichen vrtheyl** eyner zu<sup>o</sup>m todt erkent / beschlossen würde / daß der übelthetter [96] an die richtstatt geschleyfft werden soll / So sollen die nachuolgenden wörtlin an der ander vrtheyl / wie obsteht / auch hangen / also lautend / Vnd soll darzu<sup>o</sup> auff die richtstatt durch die vnuernünfftigen thier geschleyfft werden.

## Von reissen mit glüenden zangen

cxciij. **Item würde aber beschlossen / daß die verurtheylt** person vor der tödtung mit glüenden zangen gerissen werden solt / so sollen die nachuolgenden wörter weither inn der vrtheyl stehn / also lautend / Vnnd soll darzu<sup>o</sup> vor der entlichen tödtung öffentlich auff eynen wagen bis zu<sup>o</sup> der richtstatt vmbgeführt / vnnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.

## Formirung der vrtheyl eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu<sup>o</sup> verwaren

cxcv. **AVff warhafftige erfahrung vnd befindung gnu<sup>o</sup>gsamer** anzeigung zu<sup>o</sup> bösem glauben / ku<sup>o</sup>nfftiger übelthettiger beschedigung halber / ist zu<sup>o</sup> recht erkant / daß B. so gegenwertig vor gericht steht / inn gefengknuß enthalten werden soll / biß er gnu<sup>o</sup>gsam vnd gebürlich caution vnd bestandt thu<sup>o</sup>t / damit landt vnd leut vor jm versichert werden.

## Von leibstraff / die nit zu<sup>o</sup>m todt oder gefenglicher verwarung / wie obsteht / verurtheylt werden soll.

cxcvj **Item so eyn person durch vnzweifeliche entliche** überwindung (die auch nach laut diser vnser ordnung geschehen) an jrem leib oder glidern / peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bei dem leben bleiben möge / solch vrtheyl der Richter doch nit anderst / dann mit wissentlichem radt [97] oder beuelch seiner oberkeyt vnnd der rechtuerstendigen zu<sup>o</sup>m wenigsten mit vier auß den vrtheylern oder schöffen / die er für die tüglichsten darzu<sup>o</sup> erfordert / die jm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliessen / vnd von seins richterlichen ampts wegen an dem gericht eröffnen / vnd durch den gerichtschreiber / öffentlich verlesen lassen / Es soll auch der Richter / inn obgemelten fellen / daran sein / daß der nachrichter sein vrtheyl volnziehen / die selben vrtheyl sollen / wie hernach uolgt / imm auffschreiben durch den schreiber formiert werden.

¶ Inn formirung der nechst nachgemelten vrtheyl / soll der gerichtschreiber / wo imm selben artickel eyn B. steht / des beklagten namen benennen / aber da das C. gesetzt ist / soll er die sach der übelthatt auff das kürzest melden.

## Einführung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb / die nicht zu<sup>o</sup>m todt gesprochen werden.

cxcvij **Nach fleissiger warhafftiger erfindung / so nach** laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung beschehen / ist zu<sup>o</sup> recht erkant / daß B. so gegenwirtig vor dem Richter steht / der missethätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt.

### **Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheil**

#### **Abschneidung der zungen**

cxcviiij **Offentlich inn branger oder halbeisen gestelt / die** zungen abgeschnitten / vnnd darzu<sup>o</sup> biß auff kundtlich erlaubung der oberhandt auß dem landt verwisen werden soll. [98]

#### **Abhawung der finger**

¶ Offentlich inn branger gestelt / vnnd darnach die zwen rechten finger / damit er mißhandelt vnd gesündigt hat / abgehawen / auch fürther des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

#### **Oren abschneiden**

¶ Offentlich inn branger gestelt / beyde oren abgeschnitten / vnnd des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

#### **Mit ru<sup>o</sup>tten außhawen.**

¶ Offentlich inn branger gestelt / und fürther mit ru<sup>o</sup>tten außgehawen / auch deß landts biß auff kundtlich erlaubung der oberhand verweist werden soll.

¶ Merck so eyn übelthätter zu<sup>o</sup> sampt eyner auffgelegten rechtlichen leibstraff jemants sein gu<sup>o</sup>t wider zu<sup>o</sup> keren / oder aber etwas von seinen eygen gütter zu<sup>o</sup> geben verwirckt / wie deßhalb hieuer inn etlichen straffen Nemlich von falschlichem abschweren am hunderten vnd sibenden artickel anfehnd / Item welcher vor Richter oder gericht / auch der vnkeusch halben / so eyn ehemann mit eyner ledigen dirn übet / am hunderten vnd zwentzigsten artickel anfehnt / Item so eyn ehemann eynem andern / vnd dann die bösen besteltnuß zwifacher ehe betreffent / am hunderten vnd eyn vnd zwentzigsten artickel anfehnd / Item so eyn ehemann eyn ander weib etc. gesetzt ist / dergleichen inn etlichen diebstelen / wie oben angezeygt etc. oder so sunst inn vnbenanten fellen dergleichen zuthu<sup>o</sup>n rechtlich erfunden würde / So soll solch widerkerung oder dargebung des gu<sup>o</sup>ts mit lautern Worten an die vrtheyl wie das geschehen solt / gehangen / beschriben vnd geoffnet werden.

#### **Von form der vrtheyl zu<sup>o</sup> erledigung eyner beklagten personen**

[99] cxcix. **Item wo aber nach laut diser vnser vnd des Reichs ordnung eyn person / so vmb peinlichen straff willen / angenommen vnd beklagt wer / mit vrtheyl vnd recht ledig zu<sup>o</sup> erkennen beschlossen würd / die selbig vrtheyl soll vngeuerlich nachuolgender massen beschriben / vnnd nach beuelch des Richters auff dem entlichen rechttag / als vor inn dem neun vnnd neuntzigsten artickel also anfehndt / Item würde aber der beklagt etc. / gemelt wird / offentlich gelesen werden.**

cc. **Item inn nechstnachgesetztem artickel zu<sup>o</sup> einfürung** eyner vrtheyl / soll der gerichtschreiber inn beschreibung solcher vrtheyl an des A. statt den namen des klägers / für das B. den namen des beklagten / vnd da das C. steht / des beklagten übelthatt melden.

ccj. **AVff die klag / so C. halben von wegen A. wider B.** so zu<sup>o</sup> gegen vor disem gericht steht / geschehen ist / auch des beklagten antwurt vnd alles nottürfftig einbringen gründige fleissige erfahrung vnd erfindung / so alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des Reichs ordnung deßhalb geschehen / ist der selbig gemelt beklagt mit entlicher vrtheyl vnd recht von aller peinlicher straff ledig erkant / es wer dann sach / daß der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt / dardurch der Richter bewegt werden möcht / die kosten vnd scheden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu<sup>o</sup> compensiren vnd zu<sup>o</sup> vergleichen. Vnd was fürther die partheien schaden oder abtrags halb gegeneynander zu<sup>o</sup> klagen vermeynen / das sollen sie nach außweisung obgemelter ordnung / mit endlichem burgerlichem rechten vor dem selben gericht / oder so von ampts wegen geklagt wirdt vor der selben so von ampts wegen klagen / nechsten ordenlichen oberkeyt außtragen.

ccij. **Item eyn jeder gerichts handel vnd vrtheil wie** vor von beschreibung der aller gemelt wirdet / soll fürther nach endung des rechten gantzlich inn dem gericht behalten / vnd von gericht wegen inn eyner sondern behaltnuß verwart werden darmit (wo es künfftiglich not thu<sup>o</sup>n würde) solcher gerichts handell daselbst zu<sup>o</sup>finden wer. [100] ccij. **Item welcher gerichtsschreiber auß diser voriger** anzeygung mit gnu<sup>o</sup>gsamen verstandt vernemen möcht / wie er darauß eyn jeden gantzen gerichts händel oder vrtheyl formen solt / der soll erstlich vorgemelt sein oberkeyt vmb erklerung ansu<sup>o</sup>chen / vnd wo aber vorgemelt oberkeyt des auch nit gnu<sup>o</sup>gsamen verstandt hett / so sollen sie bei andern verstendigen radtsu<sup>o</sup>chen.

### **Von dem gerichtskosten an den peinlichen gerichten.**

cciiij. **Item eyn jede oberkeyt der peinlichen gericht** / soll solcher gerichts kostung vnd atzung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen / daß dardurch niemandt überflüssig beschwert / vnd die verschulten übelthätter dester leichtlicher zu<sup>o</sup> gebürlicher straff bracht / vnd auß forcht vnbillichs vnkosten / recht vnd gerechtigkeit nicht verhindert werden / Vnd soll sonderlich eyn anleger für eyns beklagten atzung vnd wartgelt dem büttel tag vnd nacht über sieben kreutzer zu<sup>o</sup> geben nit schuldig sein. Wo aber herkommen wer / inn solchen fellen minder zu<sup>o</sup> nemen / dabei soll es bleiben / vnd was aber sunst gericht vnd ander kosten / auff besetzung des gericht / der scheffen oder vrtheylen kostgelt / auch gerichtschreibern / bütteln / thürhütter / nachrichter vnd seinem knecht aufflauffen würde / soll durch des gericht / oder des selben gericht oberkeyt on des klägers nachtheyl bezalt werden.

### **Wie die Richter von straffung der übelthetter keyn sonderliche belonung nemen sollen.**

ccv. **Item wir seind bericht / wie an etlichen enden** mißbraucht werde / daß die Richter vonn eynes jeden übelthätters wegen / so peinlich gestrafft wirdet / sondere belonung von dem ankläger begern vnd nemen / das gantz wider das ampt vnd wirde eynes Richters / auch das recht vnd alle billicheyt ist / wann eyn solcher Richter wo er von jedem stuck sein

belonung het / möcht dem nachrichter derhalb wol zu<sup>o</sup>uergleichen sein / Darumb wöllen wir / das füro alle solche Richter keyn belonung von den klägern fordern oder nemen sollen.

[101]

### **Wie es mit der flüchtigen übelthetter gütter gehalten werden soll.**

ccvj. **Item so eyn übelthätter ausweicht / so soll** der Richter zwen oder drei / desselben flüchtigen freund erfordern / vnd inn gegenwürtigkeyt der selben vnd zweier schöffen des gerichts der sachen vnuerdacht / alle sein hab vnd gütter / so inn seinem gericht gelegen / durch den geschwornen gerichtschreiber eygentlich beschreiben vnd auffzeychen / vnd dem übelthetter nichts dauon volgen lassen / Aber welche gütter verderblich weren / vnd nicht ligen möchten / die solt der Richter mit zweyen des gerichts / vnd obgemelten von der freundschaft verkauffen / vnd was also darauß gelöst wirdt / auch beschreiben / vnd das kauffgelt sampt der verzeychnuß hinder das gericht legen / alda es weib vnnd kindern / oder andern seinen nechsten erben zu<sup>o</sup>m besten vnuerrückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freunt solch beschriben gu<sup>o</sup>t zu<sup>o</sup>uor vnnd ehe es hinder das gericht gelegt / oder aber auch darnach zu<sup>o</sup> jren handen nemen / vnd eyn nottürfftigen bestandt und pflicht thu<sup>o</sup>n / berürt gu<sup>o</sup>t also inn haftung zu<sup>o</sup> behalten / vnd dem flüchtigen / dieweil er vnuertragen oder die sach vnaußgefürt ist / nichts dauon volgen zu<sup>o</sup>lassen / das solt jnen gestatt werden / doch sollen die gedachten annemer / der berürten gütter des thetters eheweib vnnd kindern (ob er die hett) nottürfftige leibs narung von solchen güttern reychen / vnd das alles mit radt vnd wissen des richters vnd vorgemelter oberkeyt thu<sup>o</sup>n / vnd sollen auch die Richter vnnd oberkeyt zu<sup>o</sup> jrem nutz / den flüchtigen von jren güttern gar nichts nemen.

### **Von gestolner oder geraubter hab / so inn die gericht kompt.**

ccvij. **Item so gestolen oder geraubt gu<sup>o</sup>t inn eyn gericht bracht** / vnd der übelthetter nicht dabei betretten / vnd verhefft wirdt / soll das selbig der peinlich Richter zu<sup>o</sup> seinen handen nemen / vnd getrewlich verwaren / und so jemandt derselben hab begert vnd souil anzeygt / daß jm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sei / so soll jm die wider verschafft werden / vngeachtet ob es gleich an etlichen orten anders gehalten / das nicht eyn gewonheytt [102] sonder eyn mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt / soll der richter solchem kleger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnnd so an eynem solchen Ort eyn oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeyt hette / vnd die schöffen des peinlichen gerichts weitleufftig zu<sup>o</sup>sammen zubringen weren / solt der selbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willen / die selben sach an seiner oberkeyt burgerlich gericht / daselbst weisen / vnnd soll zu<sup>o</sup>forderst / der also rechtlich darzu<sup>o</sup> klagen will / vor solchem gericht eyn bestandt mit bürgen / oder zu<sup>o</sup>m wenigsten mit seinem eyde thu<sup>o</sup>n / wo er solcher sachen halb verlustig würde / dem andern theyl seinen gefügten schaden nach messigung des gerichts abzu<sup>o</sup>legen / deßgleichen soll der antwurter / so solche hab inn rechten vertretten will / auch thu<sup>o</sup>n.

**Item so dann der kleger beweist** / daß die selbig hab sein / vnd jm raublich oder dieblich genommen sei / soll jm die durch recht zu<sup>o</sup>erkant vnd wider werden. Vnd so sich eyn antwurter die beklagten hab imm rechten zu<sup>o</sup>uerdretten vnderstünde / vnnd sich deßhalb kosten vnd schäden betreffent / wie obsteht / verpflichtet / vnd dann nach verlust derselben habe / mit seinem eyde nit betewern möcht / daß er vnwissent des vnrechten herkommens / die gemelten verlustigen hab an sich bracht hat / oder aber solchs wissens überwisen würd / so soll demselben antwurter (ob nottürfftig atzung auff die arrestirten oder bekömmerten hab gangen wer) zu<sup>o</sup>sampt zimlichen gerichts schaden alles nach messigung des gerichts

zu<sup>o</sup> bezalen / imm rechten auffgelegt werden / Hett aber der antwurter inn dem an sich bringen / der verlustigen hab / des vnrechten herkommen nit gewist / so solt jeder theyl sein gerichtschaden selbs bezalen / vnnd der klager dem die beklagt hab also volget / ob es viech wer / vnnd zimliche atzung gemacht hett / wie das gericht erkent und messigt außrichten / Wer aber obgemelter massen keyn verpflichter antwurter vorhanden / so gebürt dermassen dem klager der die hab entlich nimbt / abermals zimlich atzung (wo die als vorsteht darauff gangen wer) zubezalen.

ccviiij. **Bewise aber eyn kleger inn obgemeltem fall der** ansprüchigen hab halben / die eygenschaft gnu<sup>o</sup>gsam / vnd kündt doch dabei nit beweisen / daß jm die durch raub oder diebstall / entwent worden wer / vnnd die antwurter möchten dargegen zu<sup>o</sup> recht [103] gnu<sup>o</sup>g nit darbringen / daß die selbig kriegisch habe / mit gu<sup>o</sup>tem rechtmessigem tittel / von dem kleger bracht vnd an sie kommen wer / so soll dem kleger auff sein betewrung mit dem eyde (daß jm solche gütter geraubt oder gestolen worden seien) geglaubt werden / vnd jm die selben abermals inn massen / als obsteht darauff volgen.

ccix. **VNd kan an solcher gestolner oder geraubter habe** durch eynich lenge der zeit keyn geweer ersessen werden / künde aber der ankleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit volnfürn sollen alßdann die antwurter ledig erkant werden / vnd jn die beklagten gütter wider volgen mit zimlicher ablegung zu<sup>o</sup>gefügter kosten vnd schaden / darein der vnbestendig kleger nach ermessigung der vrtheyler erkant werden soll.

ccx. **SO auch die angeklagten hab inn obgemelten fellen** atzung halb oder sunst / on mercklichen schaden biß zu<sup>o</sup> endung vor bestimpter rechtfertigung / inn gericht nit stehn bleiben kont / welcher theyl dann nach ermessung des gerichtts samptlich / oder des richters vnd zweyer des gerichtts nottürfftig gnu<sup>o</sup>gsam caution / bestandt oder sicherheyt thu<sup>o</sup>t / die selben habe zu<sup>o</sup> den gerichtßtagen / so derhalb kundtschafft gefürt werden soll / wider inn das gericht zu<sup>o</sup> stellen / vnd wes er inn dem selbigem gericht derhalb verlüstigt würde / Es wer vmb die hauptsach / oder schaden vngeweygert volg zuthu<sup>o</sup>n / vnd wo die selbig hab vor endung vnd volnziehung des rechten abgieng oder geergert würde / solchen abgang oder ergernuß nach erkentnuß des gerichtts zu<sup>o</sup> erstatten / dem solt die außprüchig hab vmb weniger vnkostens vnd schadens willen darauff also auß betagt werden / vnd auff solche widerstellung volgen / Wo aber obgemeldten bestandt beyde theyl thu<sup>o</sup>n wolten / so sollen die antwurter zu<sup>o</sup>förderst damit zu<sup>o</sup>gelassen / vnnd wo inn diser handlung gezweiffelt würde / soll radts bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten / wie zu<sup>o</sup> ende diser vnser ordnung angezeygt / gebraucht werden.

ccxj. **WVrde aber obgemelter angezogner gestolner** oder geraubten gütter halb / jemandt mit bösem glauben vnd verdacht darbei betretten / vnd der ankleger gegen dem oder den selben [104] peinlichs rechtens begert / Oder aber der richter deßhalb von ampts wegen gegen solchen verdecktlichen leutten / peinlichs rechtens gebrauchen wolt / inn solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen / gehalten vnnd gehandelt werden / wie vor inn diser vnser ordnung / von der gleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klerlich gesetzt ist.

ccxij. **Wie vnd wann dann auch jemant geraubter oder gestolner gütter halb** / zu<sup>o</sup> peinlicher frag gnu<sup>o</sup>gsam anzeygung auff jm hatt / das wirdet imm acht vnd dreissigsten artickel anfehnd / Item so erfunden würdet / vnnd imm nechsten artickel darnach angezeygt.

ccxiiij. **VNd so sich also mit angezeygter peinlicher handlung** / gestolne vnnnd geraubte farende güter inn eynem gerichtszwang erfunden / die sollen dem der sie also verloren hett / vnnnd wie vorsteht beweret / daß jm solche gestolne oder geraubte hab zu<sup>o</sup>stendig / abermals on beschwerung (dann alleyn ob solchs essend viech / vnnnd zimliche nottürfftige atzung darauff gangen wer / die selbig atzung doch on überfluß zu<sup>o</sup> bezalen) wider verschafft werden. Wo aber jemandt die gemelten hab / vmb weniger vnkostens vnd schadens willen / vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens / vnd wem die zu<sup>o</sup>stünde / auß zu<sup>o</sup>bürgen / vnd zu<sup>o</sup> betagen begert / das soll inn disem fall mit dermaß / wie vor deßhalb von burgerlichen verhaftung vnd klag gestolner oder geraubter güter halb / gesetzt ist / auch beschehen.

ccxiiiij. **ITem ob eyn beschedigter sein habe / die jm vnzweifflich** zustündt / vnnnd durch diebstall oder raub entwendet worden wer / mit gu<sup>o</sup>ten vnd vnbenötter ding von dem thätter wider zu<sup>o</sup> wegen brachte / darumb soll der selbig der also das sein / doch mit der maß / als obsteht / wider erlangt / niemandt nichts schuldig sein / auch inn disem oder andern dergleichen fellen / zu<sup>o</sup>klagen / wider seinen willen / nit genöttet werden / Vnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt / so solt dannoch die oberkeyt den thetter / nicht destoweniger von ampts wegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheyt der person vnd überfarung straffen lassen. [\[105\]](#)

**Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürfftige galgen zu<sup>o</sup>machen vnd zu<sup>o</sup> bessern schuldig sein.**

ccxv. **ITem nach dem an vil orten inn den peinlichen** gerichten / gewonheyt ist / so man eynen neuen galgen machen / oder eynen alten bessern will / daß alle zimmerleut die inn dem selben peinlichen gericht wonen / darzu<sup>o</sup> helffen müssen / das dann eynen grossen vnzimlichen vnkosten macht / solcher vnkost je zu<sup>o</sup> zeiten auff die jhenen / so eynen übelthetter peinlichen beklagen / mit noch mer vnbillicheyt geschlagen wirdet / das selbig zu<sup>o</sup> fürkommen / Wöllen wir / so fürther durch vorgemelt nechster peinliche oberkeyt eyn newer galg zu<sup>o</sup> zimmern fürgenommen vnnnd verschafft wirdet / das als dann gedachte oberkeyten oder jre beuelhaber / alle die so sich zimmer handtwercs vmb lon gebrauchen / vnd inn solcher peinlichen gerichtszwang oberkeyt seßhaft seind / in die statt / marckt oder dorff / darinnen das peinlich gericht gewonlich gehalten wirdet / durch des selben peinlichen gerichtszwangs büttel oder amptknecht auf eynen namhafftigen tag erforder / vnd jn das zu<sup>o</sup>m wenigsten viertzehen tag zu<sup>o</sup>uor verkünden lassen / vnd welche mit diser erforderung / also anheimisch betreten / oder innwendig drei meil wegs von jrer heußlichen wohnung arbeytten / sollen auff bestimpte zeit vnd malstatt erscheinen / vnd keyner on leibs not / die er auff widersprechen bei seinem eyde bethewret / bei straff zehen gülden außbleiben. Aus obgedachten zimmerleuten / soll der peinlich richter der end eyn zal / souil jn zu<sup>o</sup> gemelter arbeyt not bedunckt / bestimmen / vnnnd alßdann die selb des richters bestimpte zal von gedachten zimmerleuten durch eyn loß / daß er der peinlich richter darzu<sup>o</sup> verordnet / erwelen / die bei vermeidung obgedachter peen vmb eyn gewöhnlichen taglon / daß jne der selbig gerichtsherr / on der klager schaden bezalen / volg zuthu<sup>o</sup>n schuldig vnd pflichtig sein / auch derhalb von niemant geschmecht / veracht oder verkleint werden sollen. So aber eyner von jemandts derhalb verklagt / verschmecht oder verkleinet wu<sup>o</sup>rde / der soll eyn marck goldts / als offft das beschicht / halb der oberkeyt / inn des peinlichen gerichtszwangs der überfarer sitzt / vnd den andern halben theyl dem geschmechten verfallen sein / darzu<sup>o</sup> jm auch von gemelter oberkeyt soll mit recht verholffen werden / Vnd soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hilff dem selben geschmechten an seiner ehren / gu<sup>o</sup>ten leumudt vnd handtwerc / inn allweg vnuerletzlich vnd on schaden sein. [\[106\]](#) ccxvj. **SO aber eyn solcher überfarer bestimpter geldt** peen nit vermöcht / der soll imm kercker als lang gestrafft werden biß er dem verletzten nottürfftig entschuldigung thu<sup>o</sup>et / daß er jne an



peinlicher anklag oder handlung volnfüre / so sollen die Richter / wo jnen zweifeln zufiele / bei den nechsten hohen schu<sup>o</sup>len / Stetten / Communen oder andern rechtuerstendigen / da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu<sup>o</sup> erlangen vermeynen / rath zu<sup>o</sup> su<sup>o</sup>chen schuldig sein.

Vnd ist dabei nemlich zu<sup>o</sup> mercken / daß inn allen zweiuelichen fellen / nit alleyn richter vnd schöffen / sonder auch wes eyner jeden solchen oberkeyt inn peinlichen straffen zu<sup>o</sup> rathen vnd zu<sup>o</sup> handeln gebürt / derhalb rechtuerstendiger [108] vnd ausserhalb der partheien kosten radts gebrauchten sollen / es begeb sich dann / daß eyn peinlicher anleger den richter ersu<sup>o</sup>chte inn seinen peinlichen processen / handlungen vnd übungen der rechtuerstendigen radt zu<sup>o</sup> su<sup>o</sup>chen / Das soll auff des selben begerenden theyls kosten geschehen.

Wo aber des beklagten herrschafft / freundt oder beistender jm dem gefangen zu<sup>o</sup> gu<sup>o</sup>tem dergleichen rathsu<sup>o</sup>chung bei dem richter begerten / so soll er auff des gefangen freundschaftt oder beistender kosten jnen damit willfaren. Wo aber des selbigen gefangen freundschaftt jetzgemelten kosten auß armu<sup>o</sup>t nit vermöcht / so soll er auff der oberkeyt kosten solchen radt zu<sup>o</sup> erlernen schuldig sein / Doch so ferr der selbig richter nit vermerckt / daß die rathsu<sup>o</sup>chung geuerlicher weiß zu<sup>o</sup> verzu<sup>o</sup>g der sachen / auch mer kosten auffzu<sup>o</sup>treiben beschehe / welchs die obgedachten freundschaftt vnd beistender auch mit dem eyde erhalten sollen / vnd inn dem allem keynen müglichen fleiß vnderlassen / damit niemandt vnrecht geschehe / als auch zu<sup>o</sup> disen grossen sachen grosser fleiß gehört / darumb dann inn solchen überfarungen vnwissenheyt die jnen billich kündig sein soll / nit entschuldigen / des also Richter / schöffen vnd der selben oberkeyt hie mit gewarndt sein sollen.

¶ Ende des peinlichen halßgerichts.

[109]

**Gedruckt zu<sup>o</sup> Meyntz bei Iuo Schöffner**

/ als man zalt nach der geburt Christi vnsers herrn / M.D.xxxiiij. jar / imm monat Hornung.



1.

- Im Original steht „leumat“
- • Im Original steht: „esg eschicht“
- • Im Original steht „ferrer“.
- • Fehlt im Original
- • Im Original steht „hernvch“
-